

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Gegen Empfangsbekanntnis

Josef und Renate Höckmeier
 Eschelbach a.d. Ilm
 Emmeramstr. 9
 85283 Wolnzach

Immissionsschutzverwaltung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
 Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
 E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
 E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
 De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
 Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Simon Oehrlein
Zimmer-Nr.: A106
Telefon: 08441 27-314
Fax: 08441 27-13314
E-Mail: Simon.Oehrlein@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

40/824/0/7.1.3.1/GE

30.12.2020

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Hähnchenmastanlage durch Änderung der bestehenden Stallungen auf Flur-Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach und

Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach

Antragsteller: Josef und Renate Höckmeier, Emmeramstraße 9, Eschelbach a.d. Ilm, 85283 Wolnzach

**Anlagen: - 1 Satz Antrags- und Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk (wird nachgereicht)
 - Kostenrechnung (wird nachgereicht)**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden

B e s c h e i d:**1. Änderungsgenehmigung****1.1.**

Josef und Renate Höckmeier erhalten die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der bestehenden Hähnchenmastanlage durch

- Änderung der bestehenden Stallungen auf Flur-Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach
- Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach.

1.2. Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung sowie Ausnahmen von Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nach § 16 Abs. 3 AwSV und erforderlichen Eignungsfeststellungen nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG mit ein.

Bankverbindung:
 Sparkasse
 Pfaffenhofen a.d. Ilm
 BIC: BYLADEM1PAF
 IBAN: DE73721516500000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
 Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
 nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
 Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
 Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
 Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
 *Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
 Hauptgebäude: Hauptplatz 22
 Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
 Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

1.3. Erteilung von Abweichungen (Abstandsflächen)

Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung (BayBO) erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz BayBO erteilt:

- Abweichung für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen im Bereich der Längswände zwischen den Stallungen und im Bereich der Futtersilos sowie zwischen Winkelstützwand und Maststall.

1.4. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung für das Vorhaben erlischt, soweit

- mit der Errichtung der baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen worden ist oder
- mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen worden ist.

Diese Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm Sachgebiet Immissionsschutzverwaltung zu stellen. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.5. Aufschiebende Bedingungen

1.5.1. Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist (neue Ablufttürme bei MHS 2 und 3) sowie Änderung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist (Änderung der Ablufttürme bei MHS 4 und 5), darf erst begonnen werden, wenn dieser einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!

1.5.2. Brandschutz

Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!

1.6. Vorbehalt nachträglicher Auflagen

Die Änderung bzw. Ergänzung von Nebenbestimmungen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweise ergibt, bleibt vorbehalten.

2. Genehmigungsgegenstand

2.1. Umfang der Änderung

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Mastgeflügel mit 40.000 Mastgeflügelplätzen gemäß Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durch

- Reduzierung der Tierplätze in den beiden bestehenden Ställen auf FI.Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach an der Ilm (MHS_2 und MHS_3) von derzeit insgesamt 40.000 auf 20.274 Tierplätze in MHS_2 und 17.278 Tierplätze in MHS_3 sowie den Bau von Ablufttürmen an beiden Ställen, die Errichtung eines Tanks für Ammoniumsulfatlösung (ASL) mit einem Volumen von 40 m³ sowie
- Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit jeweils 43.524 Tierplätzen (nachfolgend bezeichnet als MHS_4 und MHS_5) auf den FI.Nrn. 608 und 617/3 der Gemarkung

Eschelbach an der Ilm. Die Masthähnchenställe sind bereits errichtet, eine Änderung der Abluftableitung sowie geringfügige bauliche Änderungen der Nebeneinrichtungen gegenüber der ersten Planung sind in die Neuplanung übernommen.

Die Genehmigung umfasst neben den zwei neu zu errichtenden Masthähnchenställen (MHS_4 und MHS_5) den südlichen Anbau mit Nebenräumen sowie zwei Ablufttürme mit integrierten Abluftreinigungsanlagen (Luftwäscher) an der nördlichen Giebelseite der Ställe.

Sie erstreckt sich auch auf folgende Nebeneinrichtungen:

- 4 Futtersilos (je 50 m³)
- 1 Sammelgrube für Sanitärabwasser (ca. 10 m³)
- 1 Waschwasser-Sammelgrube (ca. 393 m³)
- 1 Regenrückhaltebecken (405 m³)
- 1 Warmwasser-Pufferspeicher (ca. 300 m³)
- 1 Löschwassergrube (201 m³)
- 1 Regenwasserzisterne (ca. 50 m³)
- 1 Tank für ASL-Lösung (ca. 80 m³)

Die Anlage umfasst damit einen Gesamttierbestand von 124.600 Masthähnchen.

Die Masthähnchenhaltung erfolgt als Bodenhaltung mit Einstreuverfahren. Die Tiere werden als Küken eingestallt und bis zur Schlachtreife gemästet. Die Mast erfolgt in der Regel im „Splitting-Verfahren“ (30% der eingestellten Tiere werden bereits nach 30 Tagen mit einem Gewicht von 1.600 g je Tier ausgestallt, der Rest verbleibt ca. weitere 8 Masttage (2.400 g je Tier) im Stall). Jährlich werden ca. 7 – 8 Mastzyklen pro Stall durchgeführt, d.h. dass in jedem Zeitraum von einem Jahr höchstens 8 und in jedem zusammenhängendem Zeitraum von 2 Jahren höchstens 15 Mastdurchgänge durchgeführt werden und jeweils kein weiterer Durchgang begonnen wird.

Stall	Mastverfahren	Tierzahl	Masttage	Tiergewicht	Verlust	Stallnutzfläche [m ²]
MHS_2	Splitting-Verfahren	20.274	30 – 38	Bis 1,6 kg (2,4 kg)	2 – 5 %	1076
MHS_3	Splitting-Verfahren	17.278	30 – 38	Bis 1,6 kg (2,4 kg)	2 – 5 %	917
MHS_4	Splitting-Verfahren	43.524	30 – 38	Bis 1,6 kg (2,4 kg)	2 – 5 %	2310
MHS_5	Splitting-Verfahren	43.524	30 – 38	Bis 1,6 kg (2,4 kg)	2 – 5 %	2310

2.2. Genehmigte Antragsunterlagen

Sämtliche Genehmigungsunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer 1 dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen betreffen und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 3 stehen.

Diesem Genehmigungsbescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde, die Bestandteil des Bescheides sind:

ANTRAGSORDNER A

Antragsschreiben vom 22.05.2020

Erläuterungsbericht FARNY supporting vom 22.05.2020 (84 Seiten)

Anhang zu Kapitel 1 – Allgemeine Angaben (Register 1)

- 101 Allgemeinverständliche nichttechnische Kurzzusammenfassung des Vorhabens und des Berichtes der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Stand: 22.05.2020
- 102 Baugenehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Errichtung einer Masthähnchen-Stallung vom 19.01.1999 (Az.: BV II 19981133)
- 103 Schriftliche Anzeige nach §67 BImSchG vom 01.12.2001

104 Belieferungsvertrag Hähnchenmist

Anhang zu Kapitel 2 – Umgebung und Standort der Anlage (Register 2)

- 201 Aktuelle Auszüge aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000
- 202 Angaben über den Bedarf an Grund und Boden, Büro Berchtenbreiter, Stand: 03.04.2020

Anhang zu Kapitel 3 – Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Register 3)

- 301 Auslegung Fütterungs- und Tränkeanlagen für die Masthähnchenställe MHS_2 u. 3
- 302 Auslegung Fütterungs- und Tränkeanlagen für die Masthähnchenställe MHS_4 u. 5
- 303 Techn. Datenblatt Futtersilos mit Statik und BAZ (Auszug) (Typ MLR)
- 304 Techn. Datenblatt Futterschalen (Feed Point)
- 305 Techn. Datenblatt Nippeltränken
- 306 Techn. Datenblatt Stallcomputer (PR-PB)
- 307 Techn. Datenblatt Sprühkühlung (Lubing)
- 308 Techn. Datenblatt Fußbodenheizung
- 309 Techn. Datenblatt Abluftkamin (Agroflex)

- 310 Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure
- 311 Sicherheitsdatenblatt Oxidationsmittel (Chlorius)
- 312 Sicherheitsdatenblatt Antischaummittel (Brenntafoam FC-10)
- 313 Sicherheitsdatenblatt Desinfektionsmittel (Intercid)

Anhang zu Kapitel 4 – Luftreinhaltung (Register 4)

- 401 Auslegung der Lüftungsanlage für den MHS_2 und 3 (Prüllage Systeme)
- 402 Auslegung der Lüftungsanlagen für die MHS_4 und 5 (Prüllage Systeme)
- 403 Datenblatt Lüfter PS-HD eco 2019
- 404 Datenblatt Lüfter FF091—6DT.6F.A3P2_159993_DE
- 405 Dim.plan Masthähnchen Pollo-M Höckmeier Stall 2 2019-12-19
- 406 Dim.plan Masthähnchen Pollo-M Höckmeier Stall 3 2019-12-19
- 407 Dim.plan Masthähnchen Pollo-M Höckmeier Stall 4 2019-12-19
- 408 Dim.plan Masthähnchen Pollo-M Höckmeier Stall 5 2019-12-19

- 409 Technische Spezifikation – Abluftreinigungsanlage nach DLG Richtlinien
- 410 DLG-Prüfzertifikat der Abluftreinigungsanlage (DLG-Prüfbericht 6260)

- 411 Immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung, Hoock & Partner Sachverständige PartGmbH, 18.05.2020
- 412 Überprüfung der Ableitbedingungen zum Ansatz der Abgasfahnenüberhöhung nach VDI 3781 Blatt 4, Hoock & Partner Sachverständige PartGmbH, 08.05.2020
- 413 Gutachten des Deutschen Wetterdienstes zur Übertragbarkeit von Winddaten (QPR)
- 414 Dokumentation eines Wetterdatensatzes zur Verwendung in Ausbreitungsrechnungen, argusim Umwelt Consult, Stand 17.09.2019
- 415 Windkanaluntersuchung zum Einfluss des Waldes auf die Ableitbedingungen der Abluft, Ingenieurbüro Theurer, Stand 23.03.2020
- 416 Beschreibung der Berücksichtigung von Kaltluftabflüssen in der Immissionsprognose, Ingenieurbüro Lohmeyer, Karlsruhe, Stand April 2020

ANTRAGSORDNER B

Anhang zu Kapitel 5 – Lärm- und Erschütterungsschutz (Register 5)

- 501 Schalltechnische Untersuchung, igi Consult GmbH, Stand: 18.5.2020

Anhang zu Kapitel 7 – Abfälle (Register 6)

- 701 Datenblatt Ammoniumsulfatlösung (ASL)

Anhang zu Kapitel 10 – Bauordnungsrechtliche Unterlagen (Register 7)

- 1001 Bauantrag und Baubeschreibung vom 20.01.2020
- 1002 Lageplan Bestand mit Flurstücksverzeichnis M 1:1.000
- 1003 Lageplan Neubau mit Flurstücksverzeichnis M 1:1.000
- 1004 Übersichtslageplan M 1:2.000
- 1005 Abstandsflächenplan M 1:500 mit Zustimmung der Abstandsflächenübernahme
- 1006 Übersichtsplan mit Leitungsführung M 1:1.000
- 1007 Eingabeplanung M 1:200 mit Grundriss und Schnitten der Bestandsställe zum Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit Nebenräumen, Futterlager und Waschwassergrube, Büro Berchtenbreiter, Stand: 20.01.2020
- 1008 Eingabeplanung M 1:200 mit Grundriss, Schnitten und Ansichten zum Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit Nebenräumen, Futterlager und Waschwassergrube, Büro Berchtenbreiter, Stand: 12.05.2020

Anhang zu Kapitel 12 – Gewässerschutz (Register 8)

- 1201 Regenwasserbeseitigung, Neubau Hähnchenmastställe bei Eschelbach, Markt Wolnzach, Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH, Stand: 10.04.2017
- 1202 Gutachterliche Stellungnahme aus Sicht der AwSV, Müller-BBM GmbH, Stand: 19.05.2020
- 1203 Datenblatt IBC-Container für Schwefelsäure
- 1204 Datenblatt Gebinde für Oxidationsmittel (BCS56x4+BCS70x6)
- 1205 Datenblatt ASL-Tank mit statischer Berechnung, Detailplan (Typ 12/40/80-F-CSS-3-1,2-30)

Anhang zu Kapitel 13 – Naturschutz (Register 9)

- 1301 Freiflächengestaltungsplan mit Ausgleichsflächenbilanzierung, Büro Sing, Stand: 04/2020 (inhaltlich identisch mit Stand 12/2019)
- 1302 Artenschutzfachliches Gutachten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Müller-BBM GmbH, Stand: 20.05.2020

Anhang zu Kapitel 14 – Umweltverträglichkeitsprüfung (Register 10)

- 1401 UVP-Bericht, Müller-BBM GmbH, Berlin, Stand: 20.05.2020

ERGÄNZENDE, NACHGERICHTE ANTRAGSUNTERLAGEN:

- 2018-12-27 Abnahmebericht AwSV Sachverständiger für MHS 4 und 5
- 2020-08-12 Abstandsflächenplan Berchtenbreiter 1:500
- 2020-09-01 Ergänzungen zu saP und UVP-Bericht vom 01.09.2020 (Müller-BBM GmbH Brief Nr. M150195/05 Version 1 GTZ/WG)
- 2020-09-08 Ausgleichsflächenplan 2
- 2020-09-25 Email Herr Höckmeier zu Rückfragen AwSV
- 2020-09-25 Medienliste DIBt 40-2 1 1 - 40-2 1 3 k
- 2020-10-14 erg. Stellungnahme Farny zum AZB
- 2020-11-02 Ergänzung zu schalltechnischer Untersuchung
- 2020-11-12 Ergänzung zur saP vom 12.11.2020 (Müller-BBM Brief Nr. M150195/06_BRF_1D)
- 2020-11-18 Email Hooch & Partner an Immissionsschutztechnik
- 2020-12-11 Email Hooch & Partner an Immissionsschutztechnik
- 2020-11-24 Pachtflächenübersicht Betrieb Höckmeier Stand 24.11.2020
- 2020-11-26 Ergänzung zur saP vom 26.11.2020 zur Heidelerche (Müller-BBM Brief Nr. M150195/07) mit Ausgleichsflächenplan 3

3. Nebenbestimmungen

3.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Das geplante Vorhaben ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.

3.2. Baurecht

3.2.1. Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt, Sachgebiet Immissionsschutzverwaltung, mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht.

3.2.2. Unterlagen an der Baustelle

An der Baustelle müssen von Baubeginn an gemäß Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO vorliegen:

- Baugenehmigung
- Bauvorlagen
- bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt
- ggf. erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

3.2.3. Standsicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist vom Bauherrn nachzuweisen (bautechnische Nachweise; Art. 62 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO). Dies gilt auch dann, soweit es sich bei den bautechnischen Nachweisen um keine Bauvorlagen handelt und diese weder bauaufsichtlich geprüft noch durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden müssen.

3.2.4. Fertigstellung

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt, Sachgebiet Immissionsschutzverwaltung, anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

3.3. Immissionsschutz

3.3.1. Allgemein

3.3.1.1.

Die Masthähnchenanlage MHS_2 bis MHS_5 ist antrags- und plangemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.

3.3.1.2.

Der Tierbestand in MHS_2, Flur Nr. 550, Gemarkung Eschelbach darf 20.274 Mastgeflügelplätze nicht überschreiten.

3.3.1.3.

Der Tierbestand in MHS_3, Flur Nr. 550, Gemarkung Eschelbach darf 17.278 Mastgeflügelplätze nicht überschreiten.

3.3.1.4.

Der Tierbestand in MHS_4, Flur Nr. 608 und 617/3, Gemarkung Eschelbach darf 43.524 Mastgeflügelplätze nicht überschreiten.

3.3.1.5.

Der Tierbestand in MHS_5, Flur Nr. 608 und 617/3, Gemarkung Eschelbach darf 43.524 Mastgeflügelplätze nicht überschreiten.

3.3.1.6.

Der beantragte Gesamt tierbestand von maximal 124.600 Masthähnchenplätzen sowie eine mittlere Tierlebensmasse von 216,8 Großvieheinheiten dürfen insgesamt nicht überschritten werden. Vom beantragten Haltungsverfahren darf nicht abgewichen werden. Etwaige Änderungen sind dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorab schriftlich anzuzeigen.

3.3.1.7.

Mit Inbetriebnahme der Ställe MHS 4 und MHS 5 sind die Ställe MHS 2 und MHS 3 unverzüglich für die Sanierungsdauer außer Betrieb zu nehmen. Die beiden Masthähnchenställe MHS_2 und MHS_3 dürfen erst nach Fertigstellung der Abluftreinigungsanlagen in Betrieb genommen werden.

3.3.1.8.

Nach Realisierung des Bauvorhabens (Betriebsleiterwohnhaus mit Unterbringung von Saisonarbeitskräften) auf dem Grundstück Flur Nr. 612 ist das Ausstallen von Masthähnchen in den Masthähnchenställen MHS_2 und MHS_3 während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht zulässig.

3.3.1.9.

Die Anforderungen des Standes der Technik gemäß BVT-Schlussfolgerung für die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 sind einzuhalten.

3.3.1.10.

Die Lagerung von Geflügelmist auf dem Betriebsgelände (Flur Nr. 550, 608 und 617/3, Gemarkung Eschelbach) der Masthähnchenställe (MHS_2 bis MHS_5) ist nicht zulässig.

3.3.2. Messung und Überwachung

3.3.2.1.

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der erweiterten Masthähnchenanlage ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die geforderten Abscheideleistungen der Abgasreinigungsanlagen aller Masthähnchenställe MHS_2 bis MHS_5 von jeweils mindestens 70 % in Bezug auf Gesamtstaub und Ammoniak eingehalten werden können. Dabei ist auch das elektronische Betriebstagebuch auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

3.3.2.2.

In Absprache mit dem Messinstitut (§ 29b BImSchG-Messstelle) sind nach DIN EN 15259 geeignete und leicht zugängliche Messöffnungen einzurichten.

3.3.2.3.

Die Messungen müssen im Regelbetrieb der Anlage sowie bei voller Tierbelegung (d. h. in der Endmast bzw. kurz vor dem endgültigen Rausfangen) durchgeführt werden.

3.3.2.4.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden. Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm) vorzulegen.

3.3.2.5.

Der Nachweis, dass die geforderte Abluftgeschwindigkeit bei max. Ventilatorleistung und dem Betrieb aller Ventilatoren auch nach der Durchströmung der Abgasreinigungsanlage erbracht werden kann, ist bei der Abnahmemessung einmalig zu erbringen.

3.3.3. Luftreinhaltung

3.3.3.1.

Die gesamte Stallabluft von MHS_2 ist über zertifizierte Abluftreinigungsanlagen sowie über 5 Kamine mit einer Höhe von 4 m über First entsprechend 12,57 m über GOK abzuleiten. Die Abgasgeschwindigkeit darf ganzjährig bei den 4 äußeren Kaminen 11,57 m/s und beim mittigen Kamin 8,65 m/s nicht unterschreiten.

3.3.3.2.

Die gesamte Stallabluft von MHS_3 ist über zertifizierte Abluftreinigungsanlagen sowie über 5 Kamine mit einer Höhe von 4 m über First entsprechend 11,31 m über GOK abzuleiten. Die Abgasgeschwindigkeit darf ganzjährig bei den 4 äußeren Kaminen 11,57 m/s und beim mittigen Kamin 8,65 m/s nicht unterschreiten.

3.3.3.3.

Die gesamte Stallabluft von MHS_4 ist über zertifizierte Abluftreinigungsanlagen sowie über 8 Kamine, davon 2 seitliche Kamine mit einer Höhe von 4,5 m über First entsprechend 13,5 m über GOK abzuleiten. Die Abgasgeschwindigkeit darf ganzjährig bei den 6 Kaminen 10 m/s und bei den 2 seitlichen Kaminen 8,3 m/s nicht unterschreiten.

3.3.3.4.

Die gesamte Stallabluft von MHS_5 ist über zertifizierte Abluftreinigungsanlagen sowie über 8 Kamine, davon 2 seitliche Kamine mit einer Höhe von 4,5 m über First entsprechend 13,5 m über GOK abzuleiten. Die Abgasgeschwindigkeit darf ganzjährig bei den 6 Kaminen 10 m/s und bei den 2 seitlichen Kaminen 8,3 m/s nicht unterschreiten.

3.3.3.5.

Alle Masthähnchenställe sind als geschlossene Warmställe mit Lüftungsanlagen im Unterdruckverfahren nach DIN 18910 auszulegen. Die Lüftungsanlagen sind wie geplant zu errichten, zu betreiben und sorgfältig zu warten.

3.3.3.6.

Ein Betrieb von geregelten Ventilatoren ist antragsgemäß nicht erlaubt. Das Abgas muss bei allen Kaminen senkrecht nach oben sowie ohne Abdeckungen bzw. sonstigen strömungshemmenden Einbauten in die freie Luftströmung austreten können.

3.3.3.7.

Alle Abluftreinigungsanlagen sind entsprechend Herstellerangaben ordnungsgemäß während der gesamten Mastphase vom Einstellen bis zum Abschluss des Entmistens zu betreiben.

3.3.3.8.

Die Abgaswäscher sind so zu errichten und zu betreiben, dass dauerhaft eine Abscheideleistung für Ammoniak und Gesamtstaub von jeweils mindestens 70 % erreicht wird.

3.3.3.9.

Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Abgasreinigungsanlagen sind eine interne Betriebsanweisung sowie ein Wartungsplan, unter Berücksichtigung der vom Hersteller empfohlenen Bedienungsvorschriften sowie den erforderlichen Wartungsintervallen, zu erstellen.

3.3.3.10.

Der Zeitraum zwischen den Wartungsintervallen ist mit dem Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm abzustimmen.

3.3.3.11.

Die durchgeführten Wartungs-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an den Abgasreinigungsanlagen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Sofern für die oben genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

3.3.3.12.

Die interne Betriebsanweisung, das Betriebstagebuch sowie der Wartungsplan sind dem Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren aufzubewahren.

3.3.3.13.

Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlagen ist anhand von elektronisch gespeicherten Werten (Wasserverbrauch, Säureverbrauch, pH-Wert, Abgasvolumenstrom, Druckdifferenz, Abschlammung und Außenlufttemperatur) zu dokumentieren und 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sollen auslesbar und mit einem marktgängigen Programm weiter zu verarbeiten sein.

3.3.3.14.

Die Zufahrtswege sowie die Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen um diffuse Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern und bei Bedarf zu befeuchten.

3.3.3.15.

Die Außenbereichsflächen und Verkehrsflächen sind dauerhaft sauber zu halten (Sichtprüfung beim täglichen Kontrollgang).

3.3.3.16.

Die Ernährung der Tiere muss nährstoffangepasst sowie N-reduziert über eine Multiphasen- Fütterung erfolgen.

3.3.3.17.

Der Rohproteingehalt des Futters ist niedrig zu halten.

3.3.3.18.

In den Ställen (Futternähen, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge) sowie auf den Außenbereichen ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.

3.3.3.19.

Um die Geruchsemissionen bei der Geflügelhaltung mit Einstreu möglichst gering zu halten, ist auf eine trockene Mistmatratze zu achten. Nach Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken nachzustreuen.

3.3.3.20.

Es ist ausschließlich grobes Einstreumaterial, wie z.B. gehäckseltes Stroh, zu verwenden.

3.3.3.21.

Um eine vollständige Räumung der Ställe bei mechanischer Entmistung (z.B. Radlader) zu erreichen, sind Boden und Seiten der Ställe plan zu gestalten und abzuziehen.

3.3.3.22.

Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets etc.) muss in dichten Silos erfolgen.

3.3.3.23.

Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Das staubbeladene Abgas ist vor dem Austritt ins Freie über geeignete Staubfilter nach dem Stand der Technik zu führen.

3.3.4. Lärmschutz

3.3.4.1.

Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998 (s. GMBI, S. 503) sind einzuhalten.

3.3.4.2.

Die von der Hähnchenmasthaltung auf dem Grundstück Flur Nr. 550 sowie den geplanten Hähnchenmastställen auf den Grundstücken Flur Nr. 608 und 617/3 einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen an der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft folgende,

wegen der Summenpegelwirkung gewerblicher Geräuschemissionen reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten:

südlicher Ortsrand von Eschelbach (Einstufung Dorfgebiet)

(Wohngebäude IO 1: „Dorfstraße 29“ und IO 2: „Dorfstraße 31“):

tagsüber (6 bis 22 Uhr): 54 dB(A),

nachts (lauteste Stunde zwischen 22 und 6 Uhr): 39 dB(A).

geplantes Allgemeines Wohngebiet „An der Flurstraße“: IO 3 und IO 4:

tagsüber (6 bis 22 Uhr): 49 dB(A),

nachts (lauteste Stunde zwischen 22 und 6 Uhr): 34 dB(A).

Allgemeines Wohngebiet: Wohngebäude: IO 5: Schulstraße 16 (Flur Nr. 844/10, Gemarkung Eschelbach):

Tagsüber (6 bis 22 Uhr) 49 dB(A)

nachts (lauteste Stunde zwischen 22 und 6 Uhr): 34 dB(A).

mögliches Wohnhaus: IO 8: Flur Nr. 650, Gemarkung Eschelbach:

tagsüber (6 bis 22 Uhr): 54 dB(A),

nachts (lauteste Stunde zwischen 22 und 6 Uhr): 39 dB(A).

Außenbereich (Dorfgebiet): Betriebswohnhaus: IO 7a (Nordost-Fassade) und IO 7b (Nordwest-Fassade): Flur Nr. 612, Gemarkung Eschelbach

tagsüber (6 bis 22 Uhr): 54 dB(A),

nachts (lauteste Stunde zwischen 22 und 6 Uhr): 39 dB(A).

3.3.4.3.

Die der schalltechnischen Untersuchung der igi consult (AZ: C190114n4) vom 18.05.2020 zugrundeliegenden Betriebsdaten sind einzuhalten:

3.3.4.4.

Die Anlieferung von Küken an den Masthähnchenställen MHS_2 und MHS_3 während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ist nicht zulässig.

3.3.4.5.

Die Anlieferung von Küken für die Masthähnchenställe MHS_4 und MHS_5 während des Nachtzeitraumes von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist nur zulässig, wenn keine Ausstellung der Masthähnchenställe MHS_4 und MHS_5 erfolgt.

3.3.4.6.

Die Futteranlieferung für die Masthähnchenställe MHS_2 und MHS_3 ist nur während des Tagzeitraumes von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

3.3.4.7.

Die Futteranlieferung für die Masthähnchenställe MHS_4 und MHS_5 während des Nachtzeitraumes von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist nur zulässig, wenn keine Ausstellung der Masthähnchenställe MHS_4 und MHS_5 erfolgt.

3.3.4.8.

Die Anlieferung von Chemikalien, die Abholung der ASL-Lösung und die Abholung der Kadaverboxen einschließlich Verladevorgängen für alle Masthähnchenställe MHS_2 bis MHS_5 ist nur während des Tagzeitraumes von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

3.3.4.9.

Das Entmisten der Masthähnchenställe MHS_2 bis MHS_5 (Fahrzeugverkehr und Ladearbeiten) ist nur während des Tagzeitraumes von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

3.3.4.10.

Neubau: MHS_4 und MHS_5: Der Schalleistungspegel von 98,8 dB(A) pro Abluftturm (8 Abgaskamine mit einem Schalleistungspegel von jeweils max. 89,8 dB(A)) darf nicht überschritten werden.

3.3.4.11.

Bestand: MHS_2 und MHS_3: Der Schalleistungspegel von 86,6 dB(A) pro Abluftturm (4 Abgaskamine mit eingebautem Schalldämpfer und einem Schalleistungspegel von jeweils max. 80,3 dB(A) und 1 Abgaskamin mit einem Schalleistungspegel von max. 75 dB(A)) darf nicht überschritten werden.

3.3.4.12.

Jeder der beiden Ablufttürme der Bestandsställe MHS 2 und MHS 3 muss im Mündungsbereich der 5 Einzelkamine in der Summe einen Schalleistungspegel von 86,6 dB(A) einhalten. Hierzu ist in je 4 der 5 Kamine, die mit dem Ventilator des Typs PS-HD eco 1250 der Firma Prüllage Systeme ausgestattet werden [Schalleistungspegel von jeweils 89,8 dB(A)], ein Rohrschalldämpfer einzubauen, der eine Pegelminderung um mindestens 9,5 dB bewirkt, z.B. Rohrschalldämpfer der Fa. Reventa über eine Länge von mindestens 1.500 mm. Der Ventilator des 5. Kamins darf [ohne Schalldämpfer] einen Schalleistungspegel von 75 dB(A) nicht überschreiten, z.B. Ventilator Typ M910- FF-D6-A3 der Firma Ziehl-Abegg.

3.3.4.13.

Das Notstromaggregat im Technikraum von MHS_4 und MHS_5 ist mit einer Schallschutzhaube zu versehen.

3.3.4.14.

Außenaggregate für den Betrieb der Kühlanlage des Kadaverraums bei den Masthähnchenställen MHS_4 und MHS_5 und Außenaggregate des Notstromaggregats im Technikraum von MHS_4 und MHS_5 sind nicht zulässig.

3.3.4.15.

Außenaggregate für den Betrieb der Kühlanlage des Kadaverraums bei Masthähnchenstall MHS_3 und mögliche Außenaggregate des Notstromaggregats bei den Masthähnchenställen MHS_2 und MHS_3 sind nur zulässig, wenn der Beurteilungspegel durch den Betrieb der Außenaggregate nicht erhöht wird.

3.3.5. Abfall

3.3.5.1.

Die Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, zu verwerten bzw. zu entsorgen.

3.3.5.2.

Nach der Ausstellung ist der Geflügelmist unverzüglich abzutransportieren. Bei Regen ist der Mist auf dem Transportwagen abzudecken (z.B. mit Planen/Folien, geschlossene Fahrzeuge), so dass eine Wiederbefeuchtung ausgeschlossen ist.

3.3.5.3.

Verendete Tiere sind in geschlossenen sowie gekühlten Kadaverboxen bis zur Abholung zwischenzulagern.

3.4. Boden- und Grundwasserschutz

3.4.1. Regenwasserbehandlungsanlage (MHS_4 und MHS_5)

3.4.1.1.

Die Behandlung des Niederschlagswassers der Dach- und Hofflächen hat über einen **30 cm bewachsenen** Oberboden zu erfolgen.

Folgende Anforderungen werden an den Oberboden gestellt:

pH-Wert: 6 – 8

Humusgehalt: 1 – 3 %

Tongehalt: < 10 %

Alle geforderten Eigenschaften des Oberbodens müssen vor Lieferung und Einbau gutachterlich bestätigt sein.

Der zugrunde gelegte Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) von $5,0 \cdot 10^{-5}$ m/s ist vor Ausführung zu überprüfen (z.B. durch einen Sickerversuch) und muss dauerhaft gewährleistet sein.

Der bewachsene Oberboden darf nicht mit Schotter vermischt werden. Die Begrünung hat durch eine Rasenansaat gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu erfolgen.

3.4.1.2.

Es ist zu gewährleisten, dass der geplante Drosselabfluss von 5 l/s aus der geplanten Regenrückhaltung nicht überschritten wird.

3.4.1.3.

Das Regenrückhaltebecken ist plangemäß mit mindestens $V = 347 \text{ m}^3$ zu errichten

3.4.2. Betrieb und Wartung

3.4.2.1.

Das Regenrückhaltebecken (incl. der Regenwasserbehandlung) ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen, zu warten (mähen und Mähgut entfernen) und gegebenenfalls zu reinigen (insbesondere im Herbst ist mit verstärktem Anfall von Laub zu rechnen). Bei Bedarf ist die Durchgängigkeit wiederherzustellen durch Vertikutieren, Schälen bzw. Bodenaustausch.

Drosseleinrichtung und Pumpschächte sind

- betrieblich: 12 x pro Jahr

- baulich: 1 x pro Jahr

zu inspizieren.

3.4.2.2.

Die Entwässerung der Zufahrtsstraße ist gemäß den Tekturunterlagen vom 10.04.2017 plangemäß sicherzustellen.

3.4.2.3.

Nach Abschluss der Baumaßnahme (vor Inbetriebnahme) ist für die neu hergestellten Grundleitungen und Schächte (unabhängig ob es sich hierbei um Schmutz- oder Regenwasserkanäle handelt) eine eingehende Sichtprüfung nach DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA- A 139 (Einbau und Betrieb von Abwasserleitungen und –kanälen) durchzuführen. Weiterhin sind die Kanäle gemäß diesen beiden Regelwerken auf Dichtheit zu prüfen.

Die Dichtheitsprüfung ist von einem fachlich geeigneten Unternehmer durchzuführen.

Wiederholungsprüfung:

Sollte in der Entwässerungssatzung des Marktes Wolnzach nichts Anderweitiges geregelt sein, so gilt nachfolgender Prüfumfang für die Wiederholungsprüfungen:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit zu prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Das Ergebnis ist dem Markt Wolnzach unaufgefordert 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

3.4.2.4.

Sämtliche Hof- und Fahrflächen sind möglichst sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen.

3.4.2.5.

Anfallendes Schmutz-/Reinigungswasser darf ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Waschwassergruben/Sammelgruben aufgefangen werden.

3.4.2.6.

Herumliegende Futtermittelreste auf dem Betriebsgelände außerhalb der Ställe sind umgehend zu entfernen.

3.4.2.7.

Nach jeder Entmistung sind die Verladezonen im Bereich der Ställe MHS_2 bis MHS_5 nass zu reinigen, zu säubern und das anfallende Waschwasser den jeweiligen Waschwassersammelgruben zuzuführen. Erst nach erfolgter Nassreinigung und Säuberung kann der Gully zur Waschwassergrube verschlossen werden.

Rechtzeitig vor jeder Entmistung der Ställe MHS_2 bis MHS_5 ist der Gully zur jeweiligen Waschwassersammelgrube zu öffnen.

Die betriebliche Vorgehensweise für die Verladezonen ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

3.4.2.8.

Sämtliche anfallenden Abfälle sind zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, ggf. zu deklarieren und ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen.

3.4.2.9.

Die Dichtheit aller Sammelgruben für Wasch- und Sanitärabwasser und die zugehörigen Leitungen muss dauerhaft gewährleistet sein.

3.4.2.10.

Das Überlaufen von Sammelgruben für Wasch- und Sanitärabwasser ist dauerhaft durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

3.4.2.11.

Sämtliche Rohrleitungen müssen aus medienbeständigem Material sein und dauerhaft dicht sein.

3.4.2.12.

Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders während der Bauarbeiten zu beachten.

3.4.2.13.

Sollte der Betrieb der Hähnchenmastanlagen eingestellt werden, sind die Anlagen so herzurichten bzw. rückzubauen, dass nachhaltig keine nachteiligen schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter eintreten können.

3.5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.5.1. Allgemein

3.5.1.1.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

3.5.1.2.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung der Anlagen bzw. Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), der Anlagenverordnung (AwSV), und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Vollzugsbekanntmachungen. Vorschriften anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Anlagensicherheitsrechts und des Bau-rechts, bleiben hiervon unberührt.

3.5.1.3.

Für sämtliche Bereiche der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets darauf zu achten bzw. durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass im Leck- bzw. Schadensfall keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder in eine hierfür nicht geeignete Entwässerungsanlage gelangen.

3.5.1.4.

Im Leckagefall sind austretende WGK-Stoffe umgehend und vollständig aufzunehmen. Hierzu sind in der Nähe der Anlagen an gut zugänglicher Stelle ausreichend Bindemittel und Gerätschaften zur Aufnahme wassergefährdender Stoffe vorzuhalten. Vollgesogenes Bindemittel und Vlies sind anschließend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.5.1.5.

Sämtliche Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen vorkommen können sind mit flüssigkeitsdichten Betonbodenflächen in FD- Betonqualität, gemäß DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (aktuelle Fassung) i. V. m. TRwS 786, auszuführen. Die Bodenflächen müssen den zu erwartenden Belastungen schadlos standhalten. Bei Befahrung mit Lkws ist mindestens die Belastung SLW 60 zugrunde zu legen.

3.5.1.6.

Bei der Herstellung und Ausführung der geplanten Anlagen sind grundsätzlich Bauprodukte, Bauteile, Bauarten und Systeme mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis bzw. allgemein bauaufsichtlicher Zulassung des DIBt zu verwenden. Unbeschadet der Anforderungen anderer Rechtsvorschriften sind die Anforderungen zum Einbau, Betrieb und zur Unterhaltung der bauaufsichtlichen Zulassungen sowie die diesbezüglichen Herstellerhinweise zu beachten und einzuhalten.

3.5.1.7.

Die in den neuen Anlagen zur Verwendung vorgesehenen Fugendichtstoffe müssen sowohl eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung besitzen als auch für den Einsatzbereich geeignet sein. Sie müssen dabei gegen die eingesetzten Medien beständig – und soweit erforderlich – auch gegenüber den mechanischen und thermischen Beanspruchungen beständig sein. Die in den Zulassungsunterlagen enthaltenen Vorgaben für Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhaltung und Wartung sind zwingend einzuhalten.

3.5.1.8.

Der Einbau der Anlagenteile, die Änderungen an den bestehenden Anlagen sowie die Herstellung des Schutzsystems (Betonflächen, Fugen usw.) sind von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV auszuführen.

3.5.1.9.

Die Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

3.5.1.10.

Abfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind in geeigneten und dichten Behältnissen im Gebäudeinneren zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entleerte oder restentleerte Gebinde oder Behälter mit wassergefährdenden Stoffen sind ausschließlich über ausreichend dimensionierten Auffangwannen oder geeigneten Dichtflächen vorzuhalten und ebenfalls einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.5.2. Ausführung der neu herzustellenden Dichtflächen

3.5.2.1.

Die gemäß DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" geplante Flächenausführung, inklusive Rinnen und Entwässerungsabläufen, ist unter vollständiger Beachtung der DAfStb- Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" i. V. m. TRwS 786 zu planen und auszuführen.

3.5.2.2.

Bei der Ausführungsplanung der Flächenabdichtungen aus Beton ist Folgendes zu beachten:

- Erforderliche Dehn-, Anschluss- und Arbeitsfugen sind mit einem geeigneten Fugendichtstoff abzudichten.
- Zur konstruktiven Durchbildung der Bauwerke und insbesondere der Fugen und Rinnen wird auf Teil 1, Punkt 7.3 mit Anhang „B“ der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" hingewiesen.

- Scheinfugen sind möglichst zu vermeiden. Sofern diese unvermeidbar sind, sind auch diese, neben dem Abdichten mit Fugendichtstoff, mit einem unterseitigen Fugenband zu sichern.
- Rechtzeitig vor Ausführungsbeginn ist die Eignung der zur Verwendung vorgesehenen Fugendichtstoffe gegenüber dem mit der Abnahme beauftragten Sachverständigen nach § 53 AwSV nachzuweisen.
- Die Oberfläche der Schutzsysteme ist so zu planen und auszuführen, dass keine Abflusshindernisse entstehen. Im Bereich von Einbauten sind indes auf der Zuflusseite Gegengefälle auszubilden, damit ein vollständiges Umfließen der Hindernisse erfolgt.
- Quer zum Oberflächengefälle verlaufende Fugen sollten vermieden werden. Soweit solche Fugen dennoch erforderlich werden, sollten diese bis zur Betonflächenoberkante mit Fugendichtstoff verfüllt werden, damit Dauereinwirkungen auf den Fugendichtstoff durch nicht vollständig abfließende Flüssigkeiten weitgehend vermieden werden.

3.5.2.3.

Die Herstellung der gemäß DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" geplanten Flächen ist baubegleitend vom Sachverständigen nach § 53 AwSV zu überwachen und vor Inbetriebnahme abzunehmen. Der mit der Überwachung und Abnahme beauftragte Sachverständige nach § 53 AwSV muss über vertiefte betontechnologische Kenntnisse verfügen. Der Sachverständige nach § 53 AwSV sollte in die Ausführungsplanung mit einbezogen werden. Der Überprüfungsbericht ist unmittelbar nach erfolgter Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

3.5.2.4.

Zum Nachweis der ausreichenden Dichtigkeit der neu geplanten Fläche ist ein Dichtigkeits-nachweis gem. Teil 1 Punkt 5 der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" zu führen. Die Nachweise müssen für sämtliche Flüssigkeiten, die in diesen Bereichen eingesetzt werden, geführt werden. Sofern die Nachweisführung nur mit einer Flüssigkeit vorgenommen wird, muss diese jedoch sämtliche anderen Flüssigkeiten abdecken. Die vorkommenden Flüssigkeiten mit den relevanten Kenngrößen sind innerhalb der Nachweisführung aufzulisten.

3.5.2.5.

Die Nachweisführung der Dichtigkeit muss Bestandteil der Statik sein. Sofern diese bereits vorhanden ist, ist die bestehende entsprechend zu ergänzen und vor Ausführungsbeginn zu vervollständigen. Sie sollte von einem Prüfstatiker geprüft werden. Sofern keine Prüfung durch einen Prüfstatiker erfolgt, muss die Nachweisführung der Dichtigkeit u. a. Bestandteil der Sachverständigenprüfung nach § 47 AwSV sein.

3.5.2.6.

Zum Nachweis, dass die Flächen übereinstimmend mit der Richtlinie geplant und ausgeführt wurden, ist u. a. vom Tragwerksplaner eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist zusammen mit dem Abnahmebericht des Sachverständigen nach § 53 AwSV vorzulegen.

3.5.2.7.

Für die Flächen mit Fugen ist im Einvernehmen mit dem Tragwerksplaner ein Konzept für den Beaufschlagungsfall zu erstellen (siehe DAfStB- Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" Punkt 8.5): Das Konzept kann auch in die für die Anlagen aufzustellenden Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV integriert werden. Es muss jedoch eindeutig als Beaufschlagungskonzept für die betroffene Anlage gekennzeichnet sein. Das Beaufschlagungskonzept gemäß DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" muss Bestandteil der Sachverständigenprüfung nach § 47 AwSV sein. Sofern ein bestehendes Beaufschlagungskonzept für die AwSV-Anlagen gelten soll, ist dies eindeutig zu benennen. Von den beteiligten Personen (Betrieb, Tragwerksplaner und Sachverständige nach § 53 AwSV) ist dies durch Vorlage einer unterzeichneten Bescheinigung, mit der die Gültigkeit des Beaufschlagungskonzeptes für die betroffenen AwSV-Anlagen bescheinigt wird, zu bestätigen.

3.5.3. Stallgebäude MHS_4 und 5

3.5.3.1.

Bei der Planung, Bemessung und Ausführung des Stallbodens und der Waschwasserentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“, sowie die DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“, zu beachten und einzuhalten. Bei der Herstellung des Stallbodens ist FD- Beton zu verwenden.

3.5.3.2.

Fugen in der Betonkonstruktion, insbesondere zwischen Bodenplatte und den aufgehenden Wänden bzw. Fertigteilstößen, sind durch Einbau von Fugenbändern dicht auszuführen. Die im Bereich der Bauwerke entstehenden Fugen, sollten zudem zusätzlich mit einem geeigneten Fugendichtstoff dauerhaft dicht verfügt werden. Dehnfugen und Fertigteilstöße müssen mit einem geeigneten Fugendichtstoff dauerhaft abgedichtet werden. Für sämtliche verwendeten Materialien muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegen. Die in der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen Materials enthaltenen Vorgaben für den Einbau und die Überwachung sind einzuhalten.

3.5.3.3.

Sofern Pumpen und Schieber eingebaut werden, müssen diese leicht zugänglich sein. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen.

3.5.3.4.

Rohrleitungen zur Ableitung von Waschwasser oder dergleichen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Stallböden und der Waschwassersammelgrube sind dauerhaft, dicht und beständig auszuführen. Die Gefahr von Undichtigkeiten durch ungleichmäßige Setzungen der Bauwerke kann durch Einbau von beweglichen Rohrdurchführungen (gelenkige Einbindung) verringert werden.

3.5.3.5.

Vor Inbetriebnahme sind die Rohrleitungen auf Dichtigkeit gem. DIN EN 1610 zu prüfen. Die Dichtheitsprüfungen sind von der ausführenden Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Fachbetrieb oder Sachverständigen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung auch im Eigeninteresse des Landwirtes ist, da festgestellte Undichtigkeiten durch die Baufirma zu sanieren sind.

3.5.3.6.

Die Einhaltung der geforderten Betonqualitäten ist z.B. durch Vorlage der Betonlieferscheine gegenüber dem Landratsamt nachzuweisen.

3.5.4. Mistverladebereich an MHS_4 und 5

3.5.4.1.

Die Mistverladezone südlich der neuen Stallungen ist als dichte und wasserundurchlässige Bodenplatte (WU-Beton nach DIN 1045) sowie nach DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ zu errichten. Die Bodenplatte ist seitlich einzufassen oder mit Hochpunkten an den Außenkanten gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Die Einhaltung der geforderten Betonqualitäten Landratsamt Pfaffenhofen nachzuweisen.

3.5.4.2.

Die Gefälleverhältnisse der Bodenplatte sind so auszurichten, dass anfallendes Niederschlagswasser zuverlässig in die Entwässerungsabläufe abfließen kann. Die Gullys sind indes dicht in die Bodenplatte einzubinden.

3.5.4.3.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der Mistverladezone hat als Trennentwässerung vgl. TRwS 792 Kap. 6.3.3. zu erfolgen. Die Abläufe in die Waschwassergarbe dürfen nur geschlossen werden bzw. die Abläufe für sauberes Niederschlagswasser in das Regenwasserrückhaltebecken dürfen nur geöffnet werden, wenn die Mistverladezone vorher von sämtlichen Verschmutzungen gereinigt wurde. Während der Entmistungsvorgänge sind die Abläufe für sauberes Niederschlagswasser dicht zu verschließen.

3.5.4.4.

Die Absperreinrichtung zum Trennen der anfallenden Flüssigkeiten muss jederzeit kontrollierbar und bedienbar sein. Die Öffnung des jeweiligen Entwässerungsablaufes muss dabei jederzeit klar visuell erkennbar und dem entsprechenden Entwässerungsweg zuzuordnen sein. Im Trennschacht sollte der Ablauf für verschmutztes Niederschlagswasser möglichst höher als jener für sauberes Niederschlagswasser angeordnet sein.

3.5.4.5.

Ein Austrag von Mist oder Mistsickerwasser in ungesicherte Bereichen oder in hierfür nicht zugelassene oder nicht geeignete Entwässerungsanlagen ist zuverlässig zu verhindern.

3.5.4.6.

Das Verladen von Festmist hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung der unbefestigten Bereiche ausgeschlossen ist. Der Abstand von Dungstätten zu einem Gewässer muss mindestens 20 Meter betragen.

3.5.4.7.

Eine Mistlagerung auf der Mistverladezone ist nicht gestattet. Sie ist fortwährend in einem sauberen und vollständig dichten Zustand zu erhalten. Rissbildungen oder Fugenabplatzungen sind umgehend instand zu setzen und ordnungsgemäß abzudichten.

3.5.4.8.

Vor Inbetriebnahme sind die Rohrleitungen auf Dichtigkeit gem. DIN EN 1610 zu prüfen. Die Dichtheitsprüfungen sind von der ausführenden Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Fachbetrieb oder Sachverständigen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung auch im Eigeninteresse des Landwirtes ist, da festgestellte Undichtigkeiten durch die Baufirma zu sanieren sind.

3.5.5. Nebenräume MHS_4 und 5

3.5.5.1.

Sämtliche Aggregate und Kompressoren in den Nebenräumen der neuen Stallungen sind möglichst über einer geeigneten Auffangwanne zu platzieren, deren Rückhaltevolumina das jeweilige gesamte Auslaufvolumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufnehmen können, sofern Undichtigkeiten nicht in geschlossenen Systemen zurückgehalten werden können. Von dieser Anforderung kann abgewichen werden, wenn § 18 Abs. 3 Nr. 3 AwSV vollumfänglich erfüllt wird.

3.5.5.2.

Die Gebindelagerung von Desinfektionsmitteln der WGK 3 hat über bauaufsichtlich zugelassenen und ausreichend dimensionierten Auffangwannen zu erfolgen. Das Rückhaltevolumen muss dabei 10 % des Gesamtlagervolumens, wenigstens jedoch dem Volumen des größten Gebindes entsprechen.

3.5.5.3.

Die Grundflächen der Auffangwannen sind so groß zu bemessen, dass Umfüll- oder Abfüllvorgänge aus den Kanistern über der Auffangwanne stattfinden können und Vertropfungen zuverlässig von dieser aufgenommen werden.

3.5.6. Notstromaggregat (Technikraum) für MHS_4 und 5

3.5.6.1.

Das Notstromaggregat mit integriertem Behälter ist über eine bauaufsichtlich zugelassene und ausreichend dimensionierte Auffangwanne zu stellen, welche sämtliche Anlagenteile, welche wassergefährdende Flüssigkeiten führen, erfasst.

3.5.6.2.

Die Auffangwanne ist so groß zu dimensionieren, dass der gesamte Inhalt an eingesetztem Treibstoff aufgenommen werden kann. Andernfalls ist die Auffangwanne mit einer Niveausonde zu überwachen, die im Falle des Austretens von wassergefährdenden Flüssigkeiten eine automatische Alarmmeldung an den Betreiber sendet und eine Abschaltung bewirkt.

3.5.6.3.

Alternativ ist die Bodenfläche des Technikraumes als flüssigkeitsundurchlässig und medien-beständig als Rückhalteraum gem. TRwS 786 auszuführen. Fugen sind dabei mit einem bauaufsichtlich zugelassenem Fugendichtstoff abzudichten und die Raumöffnung mit einer Aufkantung gegen ein Abfließen von wassergefährdenden Flüssigkeiten zu sichern. Die flüssigkeitsundurchlässige und medienbeständige

Ausführung ist an den Wänden dann so weit hochzuziehen, sodass die Wandflächen, welche im Leckagefall beaufschlagt werden können, davon erfasst werden.

3.5.6.4.

Vor jedem Befüllvorgang und während des Befüllvorganges des Notstromaggregates mit Treib- bzw. Schmierstoffen sind die jeweiligen Füllstände und die Aufnahmekapazitäten der Vorlagebehälter zu prüfen. Sie müssen durch Füllstandsanzeigen oder visuell zuverlässig erkennbar sein.

3.5.6.5.

Die Anschlüsse des Notstromaggregats zum Befüllen mit Betriebs- bzw. Treibstoffen sind von der Auffangwanne zu erfassen. Die Nachfüllung von Betriebs- und Treibstoffen sowie sämtliche Arbeiten am Notstromaggregat haben über der Auffangwanne oder einer gesicherten Fläche zu erfolgen. Verunreinigungen oder Vertropfungen außerhalb der Auffangwanne bzw. auf der Bodenfläche sind umgehend vollständig zu beseitigen.

3.5.6.6.

Für ggf. vorhandene Befüllleitungen ist § 21 AwSV i. V. mit TRwS 791 und TRÖI zu beachten und einzuhalten.

3.5.6.7.

Leckagen und Vertropfungen von wassergefährdenden Stoffen sind sofort mit geeigneten Mitteln aufzunehmen. Hierzu sind an gut zugänglicher Stelle Geräte zur Aufnahme sowie ausreichend Bindemittel oder Vlies vorzuhalten. Vollgesogenes Bindemittel und Vlies sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.5.6.8.

Das Notstromaggregat ist über einen Leitungsanschluss unter Verwendung einer Überfüllsicherung zu befüllen. Die Abfüllung aus einem zugelassenen Straßentankwagen hat unter Verwendung einer selbsttätigen Abfüllsicherung zu erfolgen. In diesem Fall ist eine ASS (Ab-füll-Schlauch-Sicherung) zur Reduktion des Auslaufvolumens einzusetzen.

3.5.6.9.

Alternativ kann die Befüllung des Treibstoffbehälters nach § 23 Abs. 3 AwSV auch unter Einsatz eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen. Unabhängig von der Art der Befüllung ist der Abfüllvorgang ununterbrochen durch fachkundiges Personal zu überwachen.

3.5.6.10.

Die Befüllung des Notstromaggregates und die Andienung über ein sog. „Hot Mobil“ dürfen nur ausgehend von der gesicherten Bodenfläche der Mistverladezone erfolgen. Hierzu sind die Lieferfahrzeuge auf der Mistverladeplatte so zu positionieren, dass der gesamte Wirkbereich beim Abfüllen von der Dichtfläche erfasst wird. Während des Abfüllvorganges müssen die Entwässerungsabläufe für sauberes Niederschlagswasser in Richtung Regenwasserrückhaltebecken dicht verschlossen sein.

3.5.7. Lagerung wassergefährdender Stoffe in den Technikräumen der Luftwäscheranlagen an MHS_4 und 5

3.5.7.1.

Sämtliche einwandigen Gebinde und Behälter mit wassergefährdenden Betriebsmitteln sind auf ausreichend dimensionierten und bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen zu stellen. Das Volumen der Auffangvorrichtung muss 10 % des Gesamtlagervolumens, wenigstens jedoch dem Rauminhalt des größten eingelagerten Gebindes entsprechen. Die Grundflächen der Auffangwannen müssen so bemessen sein, dass Tropfverluste beim Befüllen und Entleeren der Gebinde sicher von der Wanne erfasst werden.

3.5.7.2.

Die Bodenflächen im Bereich der Technikräume und der Bereiche, über denen Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verlegt sind, sind abflusslos, dicht und medienbeständig gem. TRwS 786 auszuführen. Beschichtungen müssen eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung aufweisen. Fugen sind mit einem geeigneten Fugendichtstoff abzudichten.

3.5.7.3.

Sofern die Technikräume als Rückhalteräume für die Lagerbehälter ausgeführt werden, ist die Flächenabdichtung an den Wänden hochzuziehen, sodass ein Rückhaltevolumen für das Lagervolumen des größten vorgehaltenen Gebindes bereitsteht.

3.5.7.4.

Die Dosierstationen sind über gesonderten medienbeständigen Auffangwannen anzuordnen, wenn sich die jeweiligen Dosierstationen nicht schon im gesicherten Bereich einer Rückhaltevorrichtung befinden. Die Auffangwannen sind dann jeweils mit Niveausonden zur Leckageüberwachung auszustatten, die bei Detektion von Flüssigkeiten eine automatische Alarmmeldung an den Betreiber melden und den Dosiervorgang möglichst sofort unterbrechen.

3.5.7.5.

Die Dosierleitungen der Betriebsmittel sind gem. § 21 AwSV als Saugleitungen auszuführen. Im Leckagefall müssen die geförderten Flüssigkeiten zuverlässig in den jeweiligen Behälter zurückfließen und ein Leerlaufen der Dosierpumpen möglichst deren automatisches Abschalten bewirken.

3.5.7.6.

Sofern ein Aushebern nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Dosierleitungen entsprechend zu sichern.

3.5.7.7.

Umwälzpumpen zur Aufrechterhaltung der Reinigungsprozesse der Abluftreinigung sind ebenfalls über Auffangwannen anzuordnen. Falls diese in Schächten platziert werden, müssen diese dicht, einsehbar und kontrollierbar ausgeführt werden.

3.5.8. Luftwäscheranlagen an MHS_4 und 5

3.5.8.1.

Die Auffangwannen der Tropfwässer bzw. die Waschwasserreservoirs sind unter Berücksichtigung der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ i. V. mit TRwS 786 vollständig dicht und medienbeständig gegenüber den zirkulierenden Flüssigkeiten auszuführen. Sie ausreichend zu dimensionieren, um sämtliche abtropfende Flüssigkeiten zu erfassen.

3.5.8.2.

Die unterirdischen Sammelbehälter sind unter Berücksichtigung von DIN 1045 herzustellen. Er ist möglichst als monolithischer Behälter mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung auszuführen.

3.5.8.3.

Beschichtungen und Auskleidungen müssen gegenüber den verwendeten Medien undurchlässig und beständig sein. Sie müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck zugelassen sein. Die in der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung festgeschriebenen Maßgaben sind zu beachten und einzuhalten. Beschichtungen und Auskleidungen sind von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV anzubringen.

3.5.8.4.

Sofern Fugen vorhanden sind, sind diese mit einem geeigneten und allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff sowie einem Fugenband dicht und medienbeständig zu verfügen.

3.5.8.5.

Behälter bzw. Tropfwannen sind mit einer automatischen Füllstandsüberwachung auszustatten, die vor Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes eine automatische Alarmmeldung an das Mobiltelefon des Betreibers senden.

3.5.8.6.

Bei Erreichen der maximal zulässigen Füllstandes muss die Waschwasserzirkulation sowie die weitere Flüssigkeitszufuhr zu den Behältern automatisch unterbrochen werden.

3.5.8.7.

Die Behälter sind einsehbar und kontrollierbar herzustellen. Sie sind mit einem Leckageerkennungssystem auszustatten, mit dem die Leckageerkennung und der Gewässerschutz auf

gleichwertige Weise zur Ausführung nach TRwS 792 Kap. 7 bzw. zu einer Doppelwandigkeit sichergestellt wird. Davon muss jeweils die Fuge zwischen Bodenplatte und Wand sowie die Behälterwand erfasst werden. Die Dichtungsfolie ist dabei bis über deren Oberkante hinauszuziehen.

3.5.8.8.

Sofern die Überwachung des Zwischenraums zwischen innerer und äußerer Behälterhülle nicht über eine Kontrolleinrichtung (Kontrollrohr) erfolgt, ist dieser mit einer Niveausonde zu überwachen, welche im Beaufschlagungsfall eine automatische Alarmmeldung an das Mobiltelefon des Betreibers sendet.

3.5.8.9.

Sämtliche Rohrleitungen sind medienbeständig unter Berücksichtigung von § 21 AwSV auszuführen. Sie sind möglichst über Rückhalteeinrichtungen zu führen sowie einsehbar und kontrollierbar herzustellen. Leckagen müssen zuverlässig in den Luftwäscheranlagen zurückgehalten werden.

3.5.8.10.

Pumpen und Schieber sind einsehbar und kontrollierbar in dichten Schächten oder Rückhalteeinrichtungen anzuordnen.

3.5.8.11.

Vor Inbetriebnahme sind die Rohrleitungen und Schächte einer Dichtheitsprüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu unterziehen. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.5.9. ASL-Tank zwischen MHS_4 und 5

3.5.9.1.

Zur Lagerung von Ammoniumsulfat-Lösung (ASL) ist ein bauaufsichtlich zugelassener und doppelwandiger Behälter zu verwenden. Er ist mit einem Leckanzeigegerät sowie mit einer Überfüllsicherung, jeweils mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung, auszustatten.

3.5.9.2.

Der Behälter ist standsicher und beständig gegen sämtliche chemische und thermische Einwirkungen aufzustellen. Er ist mit einem Anfahrerschutz gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

3.5.9.3.

Die in der bauaufsichtlichen Zulassung (Z-40.11-416) enthaltenen Maßgaben sind vollumfänglich einzuhalten. Im Rahmen der Sachverständigenprüfung nach § 47 AwSV vor Inbetriebnahme ist explizit auch die Einhaltung der in der bauaufsichtlichen Zulassung enthaltenen Anforderungen zu überprüfen.

3.5.9.4.

Für die Druckleitung zur Befüllung des Lagerbehälters mit ASL sind die Anforderungen von § 21 AwSV zu beachten und einzuhalten. Die Rohrleitung ist medienbeständig, einsehbar und kontrollierbar in einem dichten Kanal („Servicegang“) zu verlegen. Undichtigkeiten müssen zuverlässig erkennbar sein.

3.5.9.5.

Die Überwachung des ASL-Tanks und der dazugehörigen Leitungen ist in einer Betriebsanweisung zu regeln.

3.5.10. Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

3.5.10.1.

Die Anlieferung bzw. das Umschlagen von wassergefährdenden Betriebsmitteln (Schwefelsäure, Oxidationsmittel, Desinfektionsmittel, Anti-Schaummittel) sowie die Entleerung der Waschwassergrube und des ASL-Tanks sind ausschließlich über der gesicherten WU-Betonplatte am ASL-Tank durchzuführen.

3.5.10.2.

Die Abfüll- bzw. Umschlagfläche muss vollständig dicht und medienbeständig unter Berücksichtigung der Anforderungen der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" i. V. m. TRwS 786 ausgeführt sein. Hierbei muss insbesondere Folgendes erfüllt sein:

- Erforderliche Dehn-, Anschluss- und Arbeitsfugen sind mit einem mit geeigneten Fugendichtstoff bzw. einem geeigneten Fugenband abzudichten.
- Zur konstruktiven Durchbildung der Bauwerke und insb. der Fugen und Rinnen wird auf Teil 1, Punkt 7.3 mit Anhang „B“ der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" hingewiesen.
- Scheinfugen sind grundsätzlich zu vermeiden. Sofern diese dennoch unvermeidbar sind, sind auch diese, neben dem Abdichten mit Fugendichtstoff, mit einem unterseitigen Fugenband zu sichern.
- Die in den Zulassungsunterlagen für den Fugendichtstoff enthaltenen Vorgaben für Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhaltung und Wartung sind zwingend einzuhalten.
- Die Oberfläche des Schutzsystems ist so zu planen und auszuführen, dass keine Abflusshindernisse entstehen. Im Bereich von Einbauten sind daher auf der Zuflusseite Gegengefälle auszubilden, damit ein vollständiges Umfließen der Hindernisse erfolgt.
- Quer zum Oberflächengefälle verlaufende Fugen sollten vermieden werden.
- Das Oberflächengefälle der Ableitfläche und das Gefälle von Ableitrinnen sollten entsprechend den Anforderungen der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" mit einem Mindestgefälle von 2 % hergestellt werden. Die Gefälleverhältnisse müssen dabei so ausgerichtet sein, dass auftreffende Flüssigkeiten zuverlässig zum Bodenablauf in Richtung Waschwassergrube abfließen.
- Die Abfüll- und Umschlagfläche ist allseits seitlich mit einer Aufkantung einzufassen, um zufließendes Niederschlagswasser von umgebenden Flächen fernzuhalten.
- Die Abfüll- und Umschlagfläche muss so groß geplant und ausgeführt werden, dass die gesamte Befülltechnik sowie auch der gesamte Wirkbereich (jeweils 2,5 m beidseitig der Schlauchführungslinie sowie an den Schlauchanschlusspunkten ein Radius von 2,5 m) bei der Abfüllung von ASL und Waschwasser sowie beim Umschlagen von wassergefährdenden Betriebsmitteln vollständig auf der gesicherten Dichtfläche zum Liegen kommt. Andernfalls ist der Wirkradius beim Abfüllen durch Spritzschutzwände vgl. TRwS 781, die die Abfüllstützen mindestens 1 m überragen, zu begrenzen.
- Die in der Zulassung enthaltenen Vorgaben für den Einbau und die Überwachung sind zu erfüllen.

3.5.10.3.

Die Verhaltensvorschriften bei den Abfüllvorgängen und die zu veranlassenden Maßnahmen im Leckagefall sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Sämtliche Abfüllvorgänge dürfen nur über einen festen Leitungsanschluss durchgeführt werden.

3.5.10.4.

Sofern beim Entleeren des ASL-Tanks auf einen Grenzwertgeber verzichtet wird, sind die fahrzeugseitigen Behälter maximal auf die Höhe des betriebstechnisch maximal erforderlichen Füllstand im Fass zu begrenzen. Hierzu muss in den Behältern der jeweilige Füllstand zu jederzeit visuell bzw. über eine Füllstandsanzeige erkennbar sein. Vor Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes im fahrzeugseitigen Behälter muss der Entleerungsvorgang unterbrochen werden. Ein Überfüllen ist zuverlässig zu verhindern.

3.5.10.5.

Die Entleerungsvorgänge des ASL-Tanks und der Füllstand im fahrzeugseitigem mobilen Behälter müssen ununterbrochen durch geschultes Betriebspersonal überwacht werden. Hierzu ist eine Betriebsanweisung aufzustellen.

3.5.10.6.

Auftreffendes Niederschlagswasser und Leckagen sind zuverlässig zur Waschwassergrube abzuführen. Der ungehinderte Abfluss muss dauerhaft gewährleistet sein.

3.5.10.7.

Der Bodenablauf zur Waschwassergrube ist vollständig dicht in die Bodenfläche einzubinden. Die Rohrleitung ist medienbeständig, durchwurzelungssicher und setzungsunempfindlich herzustellen und gelenkig einzubinden.

3.5.10.8.

Vor Inbetriebnahme ist die Rohrleitung einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Dichtheitsprüfungen sind von der ausführenden Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Fachbetrieb oder Sachverständigen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.5.10.9.

Rissbildungen in der Bodenfläche und Abplatzungen an Fugen sind umgehend instand zu setzen und abzudichten.

3.5.10.10.

Die Anlieferung von wassergefährdenden Betriebsmitteln hat in stoffreinen Chargen zu erfolgen. Die Einbringung in die Technikräume der Luftwäscheranlagen ist im innerbetrieblichen Transport unter Berücksichtigung von § 28 AwSV durchzuführen.

3.5.10.11.

In der Nähe der Abfüll- und Umschlagfläche ist ausreichend Bindemittel und Gerätschaften zur Aufnahme von Leckagen vorzuhalten. Verschmutzungen auf der Abfüll- und Umschlagfläche sind umgehend und vollständig zu beseitigen.

3.5.11. Sammlung Sanitärabwässer an MHS_4 und 5

3.5.11.1.

Die Sammelgrube für Sanitärabwässer ist in allen Teilen (Sammelbehälter, Rohrleitungen etc.) vollständig dicht herzustellen und zu erhalten. Sie ist baulich so auszuführen, dass bei extremen Regenereignissen kein Oberflächenwasser zutreten kann.

3.5.11.2.

Die Grube ist mit einer Füllstandsanzeige auszustatten. Diese ist so zu justieren, dass spätestens bei einem Füllstand von 75 % die automatische Abgabe eines akustischen oder visuellen Signals erfolgt. Spätestens dann ist der Behälter umgehend zu entleeren. Die richtige Einstellung und Funktion der Füllstandsanzeige ist von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu überprüfen und zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist unaufgefordert vorzulegen.

3.5.11.3.

Die Füllstandsanzeige muss für den Einsatzbereich geeignet sein. Für sie muss zudem eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung vorliegen.

3.5.11.4.

Bei der Entleerung der Sammelgrube ist die Abfülltechnik gem. TRwS 792 Kap. 6.5. Tab. 2 so zu wählen, dass im Leckagefall nur von Tropfverlusten auszugehen ist.

3.5.11.5.

Vor Inbetriebnahme der Sammelgrube, sowie wiederkehrend gemäß den geltenden Vorschriften (eingehende Sichtprüfung nach 10 Jahren und dann nach 25 Jahren, wenn keine Mängel erkennbar sind), ist eine Dichtheitsprüfung des Abwassersammelschachtes sowie der Rohrleitungen durchzuführen. Diese ist von einem fachlich kompetenten Betrieb / Firma durchzuführen. Es wird empfohlen, einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV hierfür zu beauftragen.

3.5.11.6.

Die Dichtheitsprüfung der abflusslosen Grube ist einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 12566-1 oder DIN EN 12566-4 durchzuführen. Hierzu ist die Grube im betriebsbereiten Zustand bis mindestens 5 cm über dem Rohrscheitel des Zulaufrohres mit Wasser zu befüllen. Während 30 Minuten darf kein messbarer Wasserverlust auftreten (max. 0,1 L/m²).

3.5.11.7.

Rohrleitungen sind entsprechend auf Dichtheit nach DIN EN 1610 zu prüfen. Sofern bei der Sichtprüfung keine sicheren Erkenntnisse zur Dichtheit erlangt werden können, sind Druckprüfungen durchzuführen.

3.5.11.8.

Die Dichtheitsprüfungen sind von der ausführenden Firma oder einen beauftragten unabhängigen Fachbetrieb oder Sachverständigen schriftlich zu dokumentieren. Beginn und Zeitpunkt der Dichtheitsprüfungen sind dem Sachgebiet 42 T/W am Landratsamt Pfaffenhofen mindestens 8 Tage vorher anzuzeigen. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen sind dem Sachgebiet 42 T/W am Landratsamt Pfaffenhofen umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

3.5.11.9.

Sobald eine wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zum Anschluss der sanitären Einrichtungen an die öffentliche Kanalisation besteht, müssen diese an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Die Abwassersammelgrube mit Rohrleitungen ist dann ordnungsgemäß stillzulegen.

3.5.11.10.

Die Zulässigkeit des geplanten Betriebs der Sammelgrube für Sanitärabwässer aus der Sicht geltender Rechtsvorschriften ist, sofern noch nicht erfolgt, eigenverantwortlich durch den Bauherrn zu prüfen.

3.5.12. Waschwassergrube an MHS_4 und 5

3.5.12.1.

Die Waschwassergrube muss so bemessen sein, dass sämtliches zufließendes Schmutzwasser bis zur landwirtschaftlichen Verwertung vollständig zurückgehalten werden kann. Anforderungen hierzu enthält Anlage 7 AwSV i. V. mit TRwS 792.

3.5.12.2.

Bei der Planung, Bemessung und Ausführung der Waschwassergrube sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ sowie die DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“, zu beachten und einzuhalten. Bei der Herstellung der Bauwerke ist wasserundurchlässiger Beton zu verwenden. Die Bodenplatte der Waschwassergrube ist fugenlos herzustellen. In die Anschlussfugen zwischen den Bodenplatten und den aufgehenden Wänden sind Fugenbänder einzubauen. Die Fugen sind dauerhaft dicht auszubilden und anschließend elastisch abzudichten.

3.5.12.3.

Die Waschwassergrube muss mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein, mit dem die Leckageerkennung und der Gewässerschutz auf gleichwertige Weise zur Ausführung nach TRwS 792 Kap. 7 sichergestellt wird. Davon muss die Fuge zwischen Bodenplatte und Wand sowie die Behälterwand erfasst werden. Die Dichtungsfolie, welche die Ring-drainage sowie die Drainschicht umfassen muss, ist an der Behälterwand bis über die Geländeoberkante hinauszuziehen. Ein Eindringen von Niederschlagswasser muss zuverlässig verhindert werden.

3.5.12.4.

Die Waschwassergrube muss mit zwei Kontrolleinrichtungen ausgestattet werden, die eine visuelle Kontrolle der Ringdrainage sowie die Entnahme von Flüssigkeitsproben ermöglichen. Sie sind gegen das Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen.

3.5.12.5.

Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Waschwasser oder dergleichen (z. B. ASL) einschließlich deren Sammel- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Ein Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in die Kanalisation, das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer muss zuverlässig verhindert werden.

3.5.12.6.

Die Waschwassergrube ist regelmäßig zu entleeren. Die Entnahme von Waschwasser aus der Grube hat ausschließlich ausgehend von der Abfüll- und Umschlagfläche am ASL-Tank zwischen MHS_4 und 5 zu erfolgen. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Waschwasser, welches im Leckagefall von der Abfüll- und Umschlagfläche am ASL-Tank oder von der Mistverladezone zugeflossen sind, ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.5.12.7.

Die Grube ist mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung auszustatten. Diese ist so zu justieren, dass vor Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes ein eine automatische Alarmmeldung an das Mobiltelefon des Betreibers abgegeben wird.

3.5.12.8.

Die Überfüllsicherung ist dabei so einzustellen, dass ein ausreichendes Freivolumen für anfallendes Niederschlagswasser gemäß TRWS 792 Kap. 4 vorhanden ist. Vor jedem Waschvorgang der Ställe und vor jeden Abfüllvorgängen von ASL und Treibstoff für das Notstromaggregat sowie vor jeder Anlieferung von Betriebsstoffen ist zu prüfen, ob eine ausreichende Aufnahmekapazität für anfallende Flüssigkeiten vorhanden ist.

3.5.12.9.

Die Justierung der Überfüllsicherung ist vor Inbetriebnahme der Stallungen von einem Fach-betrieb nach § 62 AwSV vorzunehmen. Die Funktionsfähigkeit ist von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV zu überprüfen.

3.5.12.10.

Beim Anspringen der Überfüllsicherung während der Waschvorgänge der Ställe muss die weitere Flüssigkeitszufuhr durch das Schließen sämtlicher Zuleitungen unverzüglich unterbrochen werden.

3.5.12.11.

Sofern Pumpen und Schieber vorhanden sind, müssen diese leicht zugänglich sein. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen.

3.5.12.12.

Rohrleitungen zur Ableitung von Waschwasser müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig auszuführen. Die Gefahr von Undichtigkeiten durch ungleichmäßige Setzungen der Bauwerke kann durch Einbau von beweglichen Rohrdurchführungen (gelenkige Einbindung) verringert werden.

3.5.12.13.

Vor Inbetriebnahme sind die Rohrleitungen auf Dichtigkeit gem. DIN EN 1610 zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung auch im Eigeninteresse des Landwirtes ist, da festgestellte Undichtigkeiten durch die Baufirma zu sanieren sind. Die Dichtheitsprüfungen sind von der ausführenden Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Fachbetrieb oder Sachverständigen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung auch im Eigeninteresse des Landwirtes ist, da festgestellte Undichtigkeiten durch die Baufirma zu sanieren sind.

3.5.12.14.

Vor Inbetriebnahme ist die Waschwassergrube durch eine Wasserstandsprüfung auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheit ist durch eine mindestens 50 cm hohe Auffüllung mit Wasser am nicht hinterfüllten Bauwerk nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mind. 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Beginn und Zeitpunkt der Dichtheitsprüfungen sind dem Sachgebiet 42 T/W am Landratsamt Pfaffenhofen mindestens 8 Tage vorher anzuzeigen. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen sind zu dokumentieren und dem Sachgebiet 42 T/W am Landratsamt unaufgefordert vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Prüfung auch im eigenen Interesse des Landwirtes ist, da festgestellte Undichtigkeiten durch die Baufirma zu sanieren sind.

3.5.12.15.

Die Einhaltung der geforderten Betonqualitäten ist z. B. durch Vorlage der Betonlieferscheine gegenüber dem Landratsamt nachzuweisen.

3.5.13. Lagerung wassergefährdender Stoffe an MHS_3

3.5.13.1.

Sämtliche einwandigen Gebinde und Behälter mit wassergefährdenden Betriebsmitteln sind auf ausreichend dimensionierten und bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen zu stellen. Das Volumen

der Auffangvorrichtung muss 10 % des Gesamtlagervolumens, wenigstens jedoch dem Rauminhalt des größten eingelagerten Gebindes entsprechen. Die Grundflächen der Auffangwannen müssen so bemessen sein, dass Tropfverluste beim Befüllen und Entleeren der Gebinde sicher von der Wanne erfasst werden.

3.5.13.2.

Die Bodenflächen im Bereich der Technikräume und der Bereiche, über denen Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verlegt sind, sind abflusslos, dicht und medienbeständig gem. TRwS 786 auszuführen. Beschichtungen müssen eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung aufweisen. Fugen sind mit einem geeigneten Fugendichtstoff abzudichten.

3.5.13.3.

Sofern die Technikräume als Rückhalteräume für die Lagerbehälter ausgeführt werden, ist die Flächenabdichtung an den Wänden hochzuziehen, sodass ein Rückhaltevolumen für das Lagervolumen des größten vorgehaltenen Gebindes bereitsteht.

3.5.13.4.

Die Dosierstationen sind über gesonderten medienbeständigen Auffangwannen anzuordnen, wenn sich die jeweiligen Dosierstationen nicht schon im gesicherten Bereich einer Rückhalte-vorrichtung befinden. Die Auffangwannen sind dann jeweils mit Niveausonden zur Leckage-überwachung auszustatten, die bei Detektion von Flüssigkeiten eine automatische Alarmmeldung an den Betreiber melden und den Dosiervorgang möglichst sofort unterbrechen.

3.5.13.5.

Die Dosierleitungen der Betriebsmittel sind gem. § 21 AwSV als Saugleitungen auszuführen. Im Leckagefall müssen die geförderten Flüssigkeiten zuverlässig in den jeweiligen Behälter zurückfließen und ein Leerlaufen der Dosierpumpen möglichst deren automatisches Abschalten bewirken.

3.5.13.6.

Sofern ein Aushebern nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Dosierleitungen entsprechend zu sichern.

3.5.13.7.

Umwälzpumpen zur Aufrechterhaltung der Reinigungsprozesse der Abluftreinigung sind ebenfalls über Auffangwannen anzuordnen. Falls diese in Schächten platziert werden, müssen diese dicht, einsehbar und kontrollierbar ausgeführt werden.

3.5.14. Luftwäscheranlage an MHS_3

3.5.14.1.

Die Auffangwanne der Tropfwässer bzw. das Waschwasserreservoir sind unter Berücksichtigung der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ i. V. mit TRwS 786 vollständig dicht und medienbeständig gegenüber den zirkulierenden Flüssigkeiten auszuführen. Sie ausreichend zu dimensionieren, um sämtliche abtropfende Flüssigkeiten zu erfassen.

3.5.14.2.

Der unterirdische Pumpensumpf ist unter Berücksichtigung von DIN 1045 herzustellen. Er ist möglichst als monolithischer Behälter mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung auszuführen.

3.5.14.3.

Beschichtungen und Auskleidungen müssen gegenüber den verwendeten Medien undurchlässig und beständig sein. Sie müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck zugelassen sein. Die in der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung festgeschriebenen Maßgaben sind zu beachten und einzuhalten. Beschichtungen und Auskleidungen sind von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV anzubringen.

3.5.14.4.

Sofern Fugen vorhanden sind, sind diese mit einem geeigneten und allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff sowie einem Fugenband dicht und medienbeständig zu verfugen.

3.5.14.5.

Behälter bzw. Tropfwannen sind mit einer automatischen Füllstandsüberwachung auszustatten, die vor Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes eine automatische Alarmmeldung an das Mobiltelefon des Betreibers senden.

3.5.14.6.

Bei Erreichen der maximal zulässigen Füllstandes muss die Waschwasserzirkulation sowie die weitere Flüssigkeitszufuhr zu den Behältern automatisch unterbrochen werden.

3.5.14.7.

Die Behälter sind einsehbar und kontrollierbar herzustellen. Sie sind mit einem Leckageerkennungssystem auszustatten, mit dem die Leckageerkennung und der Gewässerschutz auf gleichwertige Weise zur Ausführung nach TRwS 792 Kap. 7 bzw. zu einer Doppelwandigkeit sichergestellt wird. Davon muss jeweils die Fuge zwischen Bodenplatte und Wand sowie die Behälterwand erfasst werden. Die Dichtungsfolie ist dabei bis über deren Oberkante hinauszuziehen.

3.5.14.8.

Sofern die Überwachung des Zwischenraums zwischen innerer und äußerer Behälterhülle nicht über eine Kontrolleinrichtung (Kontrollrohr) erfolgt, ist dieser mit einer Niveausonde zu überwachen, welche im Beaufschlagungsfall eine automatische Alarmmeldung an das Mobiltelefon des Betreibers sendet.

3.5.14.9.

Sämtliche Rohrleitungen sind medienbeständig unter Berücksichtigung von § 21 AwSV auszuführen. Sie sind möglichst über Rückhalteeinrichtungen zu führen sowie einsehbar und kontrollierbar herzustellen. Leckagen müssen zuverlässig in den Luftwäscheranlagen zurückgehalten werden.

3.5.14.10.

Pumpen und Schieber sind einsehbar und kontrollierbar in dichten Schächten oder Rückhalteeinrichtungen anzuordnen.

3.5.14.11.

Vor Inbetriebnahme sind die Rohrleitungen und Schächte einer Dichtheitsprüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu unterziehen. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.5.15. ASL-Tank an MHS_3

3.5.15.1.

Zur Lagerung von Ammoniumsulfat-Lösung (ASL) ist ein bauaufsichtlich zugelassener und doppelwandiger Behälter zu verwenden. Er ist mit einem Leckanzeigegerät sowie mit einer Überfüllsicherung, jeweils mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung, auszustatten.

3.5.15.2.

Der Behälter ist standsicher und beständig gegen sämtliche chemische und thermische Einwirkungen aufzustellen. Er ist mit einem Anfahrerschutz gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

3.5.15.3.

Die in der bauaufsichtlichen Zulassung (Z-40.11-416) enthaltenen Maßgaben sind vollumfänglich einzuhalten. Im Rahmen der Sachverständigenprüfung nach § 47 AwSV vor Inbetriebnahme ist explizit auch die Einhaltung der in der bauaufsichtlichen Zulassung enthaltenen Anforderungen zu überprüfen.

3.5.15.4.

Für die Druckleitung zur Befüllung des Lagerbehälters mit ASL sind die Anforderungen von § 21 AwSV zu beachten und einzuhalten. Die Rohrleitung ist medienbeständig, einsehbar und kontrollierbar in einem dichten Kanal („Servicegang“) zu verlegen. Undichtigkeiten müssen zuverlässig erkennbar sein.

3.5.15.5.

Die Überwachung des ASL-Tanks und der dazugehörigen Leitungen ist in einer Betriebsanweisung zu regeln.

3.5.16. Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe an MHS_3

3.5.16.1.

Die Anlieferung bzw. das Umschlagen von wassergefährdenden Betriebsmitteln (Schwefelsäure, Oxidationsmittel, Desinfektionsmittel, Anti-Schaummittel) sowie die Entleerung des ASL-Tanks an MHS_3 sind ausschließlich über der gesicherten WU-Betonplatte am ASL-Tanks an MHS_3 durchzuführen.

3.5.16.2.

Die Abfüll- bzw. Umschlagfläche muss vollständig dicht und medienbeständig unter Berücksichtigung der Anforderungen der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" i. V. m. TRwS 786 ausgeführt sein. Sie muss gegenüber sämtlichen mechanischen, thermischen und chemischen Einwirkungen beständig sein.

3.5.16.3.

Die Abfüll- und Umschlagfläche ist abflusslos und wannenförmig herzustellen. Sie ist allseits seitlich mit einer Aufkantung einzufassen, sodass ein Zufluss von Oberflächenwasser zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

3.5.16.4.

Die Gefälleverhältnisse der Bodenfläche sind so auszurichten, dass ein allseitiges Gefälle zu einem zentralen Tiefpunkt von 2 % besteht.

3.5.16.5.

Auf der Abfüll- und Umschlagfläche ist ein Rückhaltevolumen vorzuhalten, dass mindestens der Rauminhalt der größten Umladeeinheit (1000 L IBC) auf der Dichtfläche zurückgehalten werden kann.

3.5.16.6.

Bei der Planung, Bemessung und Ausführung ist darauf zu achten, dass beim Abfüllen von Ammoniumsulfat die gesamte Befülltechnik sowie auch der gesamte Wirkbereich (jeweils 2,5 m beidseitig der Schlauchführungslinie sowie an den Schlauchanschlusspunkten ein Radius von 2,5 m) beim Abfüllen sowie beim Umschlagen von wassergefährdenden Betriebsmitteln vollständig auf der gesicherten Dichtfläche zum Liegen kommt. Andernfalls ist der Wirkradius beim Abfüllen durch Spritzschutzwände vgl. TRwS 781, die den Abfüllstützen mindestens 1 m überragen, zu begrenzen.

3.5.16.7.

Die Ausführung der Dichtfläche sollte möglichst fugenlos erfolgen. Unvermeidbare Fugen sind jeweils mit einem bauaufsichtlich zugelassenem Fugenband und Fugendichtstoff medien-beständig abzudichten. Die in den Zulassungen festgeschriebenen Maßgaben sind dabei zu beachten und einzuhalten.

3.5.16.8.

Die Abfüll- und Umschlagfläche ist mit einer Überdachung zuverlässig gegen den Zutritt von Niederschlagswasser zu schützen. Hierzu muss die Überdachung allseits mindestens um 60 % der lichten Höhe über die äußeren Umgrenzungen der Abfüll- und Umschlagfläche hinausragen.

3.5.16.9.

Rissbildungen in der Bodenfläche und Abplatzungen an Fugen sind umgehend instand zu setzen und abzudichten.

3.5.16.10.

Die Anlieferung von wassergefährdenden Betriebsmitteln hat in stoffreinen Chargen zu erfolgen. Die Einbringung in die Technikräume der Luftwäscheranlagen an MHS_2 und 3 ist im innerbetrieblichen Transport unter Berücksichtigung von § 28 AwSV durchzuführen.

3.5.16.11.

Die Verhaltensvorschriften bei den Abfüllvorgängen und die zu veranlassenden Maßnahmen im Leckagefall sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Sämtliche Abfüllvorgänge dürfen nur über einen festen Leitungsanschluss durchgeführt werden.

3.5.16.12.

Sofern beim Entleeren des ASL-Tanks auf einen Grenzwertgeber verzichtet wird, sind die fahrzeugseitigen Behälter maximal auf die Höhe des betriebstechnisch maximal erforderlichen Füllstand im Fass zu begrenzen. Hierzu muss in den Behältern der jeweilige Füllstand zu jederzeit visuell bzw. über eine Füllstandsanzeige erkennbar sein. Vor Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes im fahrzeugseitigen Behälter muss der Entleerungsvorgang unterbrochen werden. Ein Überfüllen ist zuverlässig zu verhindern.

3.5.16.13.

Die Entleerungsvorgänge des ASL-Tanks und der Füllstand im fahrzeugseitigem mobilen Behälter müssen ununterbrochen durch geschultes Betriebspersonal überwacht werden. Hierzu ist eine Betriebsanweisung aufzustellen.

3.5.16.14.

In der Nähe der Abfüll- und Umschlagfläche ist ausreichend Bindemittel und Gerätschaften zur Aufnahme von Leckagen vorzuhalten. Leckagen und Verschmutzungen auf der Abfüll- und Umschlagfläche sind umgehend und vollständig zu beseitigen.

3.5.17. Waschwassergrube an MHS_3

3.5.17.1.

Die bestehende Waschwassergrube an MHS_3 ist mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung auszustatten, die vor Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes eine automatische Alarmmeldung an das Mobiltelefon des Betreibers abgibt.

3.5.17.2.

Die Überfüllsicherung ist von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV einzubauen, einzustellen und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Der Nachweis ist auf Verlangen dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.5.17.3.

Vor jeder Stallwäsche ist der Füllstand der Waschwassergrube zu prüfen und sicherzustellen, dass die anfallenden Waschwässer durch vorhandenes Freivolumen in der Grube aufgenommen werden können. Beim Anspringen der Überfüllsicherung während der Waschvorgänge sind unverzüglich sämtliche Zuleitungen zur Waschwassergrube dicht zu verschließen und eine weitere Flüssigkeitszufuhr sofort zu unterbinden.

3.5.17.4.

Zur Kompensation einer nicht vorhandenen Leckageerkennung ist durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV gem. TRwS 792 Kap. 10.3.2. eine Füllstandsmessung mit Medium beim höchsten Füllstand durchzuführen, der im Betrieb regelmäßig erreicht wird und zulässig ist.

3.5.17.5.

Die Dichtheitsprüfung ist nach DIN EN 1610 i. V. m. dem Arbeitsblatt DWA-A 139 zu absolvieren. Die Genauigkeit des Messgeräts muss 0,1 mm betragen. Dabei darf kein messbares Absinken des Flüssigkeitsspiegels innerhalb der Prüfzeit nach TRwS 792 Tab. 3 erfolgen.

3.5.17.6.

Sofern eine Prüfung mit Waschwasser keine aussagekräftigen Ergebnisse liefern kann, ist diese mit Wasser durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung ist wiederkehrend alle 10 Jahre zu wiederholen. Die Prüfberichte sind dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.5.17.7.

Die dichte Einführung der Waschwasserentwässerung aus MHS_2 und 3 ist dabei ebenfalls durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV oder von einer Fachfirma zu überprüfen (Innenbegehung) und zu dokumentieren.

3.5.17.8.

Die Waschwassergrube ist regelmäßig zu entleeren. Die Abfüllung von Waschwasser hat dazu auf einer befestigten Fläche (Betondecke der Grube) zu erfolgen und die Abfülltechnik ist nach TRwS 792 Tab. 2

so zu wählen, dass Leckagen auf Tropfverluste minimiert werden. Diese müssen durch entsprechende Gefälleverhältnisse zuverlässig auf der Abfüllfläche zurückgehalten werden oder in den Behälter zurückfließen können.

3.5.18. Lagerung wassergefährdender Stoffe an MHS_2

3.5.18.1.

Sämtliche einwandigen Gebinde und Behälter mit wassergefährdenden Betriebsmitteln sind auf ausreichend dimensionierten und bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen zu stellen. Das Volumen der Auffangvorrichtung muss 10 % des Gesamtlagervolumens, wenigstens jedoch dem Rauminhalt des größten eingelagerten Gebindes entsprechen. Die Grundflächen der Auffangwannen müssen so bemessen sein, dass Tropfverluste beim Befüllen und Entleeren der Gebinde sicher von der Wanne erfasst werden.

3.5.18.2.

Die Bodenflächen im Bereich der Technikräume und der Bereiche, über denen Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verlegt sind, sind abflusslos, dicht und medienbeständig gem. TRwS 786 auszuführen. Beschichtungen müssen eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung aufweisen. Fugen sind mit einem geeigneten Fugendichtstoff abzudichten.

3.5.18.3.

Sofern die Technikräume als Rückhalteräume für die Lagerbehälter ausgeführt werden, ist die Flächenabdichtung an den Wänden hochzuziehen, sodass ein Rückhaltevolumen für das Lagervolumen des größten vorgehaltenen Gebindes bereitsteht.

3.5.18.4.

Die Dosierstationen sind über gesonderten medienbeständigen Auffangwannen anzuordnen, wenn sich die jeweiligen Dosierstationen nicht schon im gesicherten Bereich einer Rückhaltevorrückung befinden. Die Auffangwannen sind dann jeweils mit Niveausonden zur Leckage-überwachung auszustatten, die bei Detektion von Flüssigkeiten eine automatische Alarmmeldung an den Betreiber melden und den Dosiervorgang sofort unterbrechen.

3.5.18.5.

Die Dosierleitungen der Betriebsmittel sind gem. § 21 AwSV als Saugleitungen auszuführen. Im Leckagefall müssen die geförderten Flüssigkeiten zuverlässig in den jeweiligen Behälter zurückfließen und ein Leerlaufen der Dosierpumpen möglichst deren automatisches Abschalten bewirken.

3.5.18.6.

Sofern ein Aushebern nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Dosierleitungen entsprechend zu sichern.

3.5.18.7.

Umwälzpumpen zur Aufrechterhaltung der Reinigungsprozesse der Abluftreinigung sind ebenfalls über Auffangwannen anzuordnen. Falls diese in Schächten platziert werden, müssen diese dicht, einsehbar und kontrollierbar ausgeführt werden.

3.5.19. Luftwäscheranlage an MHS_2

3.5.19.1.

Die Auffangwanne der Tropfwässer bzw. das Waschwasserreservoir sind unter Berücksichtigung der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ i. V. mit TRwS 786 vollständig dicht und medienbeständig gegenüber den zirkulierenden Flüssigkeiten auszuführen. Sie ausreichend zu dimensionieren, um sämtliche abtropfende Flüssigkeiten zu erfassen.

3.5.19.2.

Der unterirdische Pumpensumpf ist unter Berücksichtigung von DIN 1045 herzustellen. Er ist möglichst als monolithischer Behälter mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung auszuführen.

3.5.19.3.

Beschichtungen und Auskleidungen müssen gegenüber den verwendeten Medien undurchlässig und beständig sein. Sie müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck zugelassen sein. Die in der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung festgeschriebenen Maßgaben sind zu beachten und einzuhalten. Beschichtungen und Auskleidungen sind von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV anzubringen.

3.5.19.4.

Sofern Fugen vorhanden sind, sind diese mit einem geeigneten und allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff sowie einem Fugenband dicht und medienbeständig zu verfugen.

3.5.19.5.

Behälter bzw. Tropfwannen sind mit einer automatischen Füllstandsüberwachung auszustatten, die vor Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes eine automatische Alarmmeldung an das Mobiltelefon des Betreibers senden.

3.5.19.6.

Bei Erreichen der maximal zulässigen Füllstandes muss die Waschwasserzirkulation sowie die weitere Flüssigkeitszufuhr zu den Behältern automatisch unterbrochen werden.

3.5.19.7.

Die Behälter sind einsehbar und kontrollierbar herzustellen. Sie sind mit einem Leckageerkennungssystem auszustatten, mit dem die Leckageerkennung und der Gewässerschutz auf gleichwertige Weise zur Ausführung nach TRwS 792 Kap. 7 bzw. zu einer Doppelwandigkeit sichergestellt wird. Davon muss jeweils die Fuge zwischen Bodenplatte und Wand sowie die Behälterwand erfasst werden. Die Dichtungsfolie ist dabei bis über deren Oberkante hinauszuziehen.

3.5.19.8.

Sofern die Überwachung des Zwischenraums zwischen innerer und äußerer Behälterhülle nicht über eine Kontrolleinrichtung (Kontrollrohr) erfolgt, ist dieser mit einer Niveausonde zu überwachen, welche im Beaufschlagungsfall eine automatische Alarmmeldung an das Mobiltelefon des Betreibers sendet.

3.5.19.9.

Sämtliche Rohrleitungen sind medienbeständig unter Berücksichtigung von § 21 AwSV auszuführen. Sie sind möglichst über Rückhalteinrichtungen zu führen sowie einsehbar und kontrollierbar herzustellen. Leckagen müssen zuverlässig in den Luftwäscheranlagen zurückgehalten werden.

3.5.19.10.

Pumpen und Schieber sind einsehbar und kontrollierbar in dichten Schächten oder Rückhalteinrichtungen anzuordnen.

3.5.19.11.

Vor Inbetriebnahme sind die Rohrleitungen und Schächte einer Dichtheitsprüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu unterziehen. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.5.20. ASL-Leitung von MHS_2 zu MHS_3

3.5.20.1.

Die unterirdische Rohrleitung ist nach § 21 Abs. 2 AwSV doppelwandig auszuführen oder in einem Schutzrohr zu verlegen und muss den zu erwartenden physikalischen und chemischen Einflüssen widerstehen und flüssigkeitsundurchlässig sein. Sie muss medien- und korrosionsbeständig sowie setzungsunempfindlich und durchwurzelungssicher hergestellt werden. Auf lösbare Verbindungen und Armaturen ist dabei zu verzichten. Andernfalls ist rechtzeitig vor Ausführung eine Ausnahme nach § 16 AwSV beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen.

3.5.20.2.

Undichtheiten der Rohrwände müssen durch Sensoren selbsttätig detektiert werden (z. B. automatische Alarmmeldung an das Mobiltelefon des Betreibers). Im Leckagefall muss dann die weitere Förderung von ASL oder Waschwasser umgehend unterbrochen werden.

3.5.20.3.

Sofern auf den Einbau flüssigkeitsundurchlässiger Kontrolleinrichtungen verzichtet wird, müssen Leckagen zuverlässig zu den Luftwäscheranlagen zurückfließen und über Sensoren an den vorder- bzw. rückseitigen LagAuffangwannen zuverlässig und schnell erkannt werden.

3.5.20.4.

Im Leckagefall muss die Medienbeständigkeit der (äußeren) Rohrwand für die Zeit der Beaufschlagung uneingeschränkt gewährleistet bleiben.

3.5.20.5.

Vor Inbetriebnahme ist die unterirdische Rohrleitung einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 i. V. mit DWA-A 139 durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV oder einem Fach-betrieb nach § 62 AwSV zu unterziehen.

3.5.21. Stilllegung Waschwassergrube an MHS_2

3.5.21.1.

Vor Baubeginn der Luftwäscheranlage an MHS_2 ist die bestehende Waschwassergrube an MHS_2 ordnungsgemäß stillzulegen.

3.5.21.2.

Die Waschwassergrube ist vollständig zu entleeren und sämtliche Zuleitungen, allen voran aus MHS_2, sind dauerhaft und dicht zu verschließen.

3.5.22. Betreiberpflichten und Prüfpflichten

3.5.22.1.

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig unter Berücksichtigung von TRwS 779 und TRwS 792 zu kontrollieren. Die Eigenüberwachung ist in einer Betriebsanweisung zu regeln und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.5.22.2.

Vor Inbetriebnahme bzw. nach erfolgten Umbauten sind die antragsgegenständlichen Anlagen einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu unterziehen. Die AwSV-Anlagen sind indes gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen. Unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A (ASL-Leitung von MHS_2 zu MHS_3 und die Luftwäscheranlagen mit unterirdischen Anlagenteilen) sind demnach darüber hinaus ebenfalls nach wesentlicher Änderung, bei Stilllegung und wiederkehrend alle 5 Jahre einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Die Prüfberichte sind im Anschluss umgehend und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.5.22.3.

Für die AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 zu § 44 Abs. 4 Satz 2 und 3 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der jeweiligen Anlage dauerhaft anzubringen, sofern in vorhergehenden Kapiteln keine anderweitigen Anforderungen gestellt werden.

3.5.22.4.

Der Betreiber hat für die AwSV-Anlagen nach § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen zur Bauart und zu den Werkstoffen, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

3.5.22.5.

Sofern die betreffende Anlage nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV einer Prüfpflicht durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV unterliegt, sind neben der Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zusätzlich die Unterlagen, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung ggf.

fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind, vorzuhalten. Auf Verlangen sind diese dem Sachverständigen nach § 53 AwSV, dem Landratsamt Pfaffenhofen oder dem Fachbetrieb nach § 62 AwSV vorzulegen.

3.6. Naturschutz

3.6.1. Eingriffsregelung:

3.6.1.1.

Die Ersatzmaßnahme auf Flurnr. 504, Gemarkung Eschelbach für das durch Stickstoffdeposition beeinträchtigte Heckenbiotop Nr. 7435-0065-006 ist innerhalb der Pflanzperiode (15.10. bis 30.04.) herzustellen, die dem Zeitpunkt der Bestandskraft des Bescheids folgt. Anschließend ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit der Unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

3.6.1.2.

Für die Abbuchung der in Ziffer Nr. 1 genannten Ersatzmaßnahme auf einer Teilfläche der Flurnr. 504, Eschelbach vom betriebseigenen Ökokonto des Antragstellers ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids ein Lageplan der abzubuchenden Teilfläche sowie der ausgefüllte Meldebogen zur Eingabe in das Ökoflächenkataster zu übermitteln.

3.6.2. Artenschutz:

3.6.2.1.

Die im Kapitel 8 der saP aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung M1 und M2 sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) M3, M4 und M5 sind gemäß den getroffenen Angaben umzusetzen.

(Da diese Maßnahmen bereits umgesetzt wurden, hier jedoch neu beantragt werden, wird diese Auflage nachrichtlich übernommen.)

3.6.2.2.

Spätestens acht Wochen nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids ist der Unteren Naturschutzbehörde ein notariell beglaubigter Abdruck mit Grundbuchauszug über die Eintragung von Dienstbarkeit und Reallast der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Heidelerde auf Flurnrn. 390 (Tfl.), 391 (Tfl.) und 392 jeweils Gemarkung Burgstall zu übersenden. Die Eintragung erfolgt zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm.

3.6.2.3.

Zur Abstimmung der konkreten Auslichtungsbereiche/ Maßnahmen im Bereich der artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen für die Heidelerde (CEF-Maßnahme M7 vgl. Müller-BBM Brief Nr. M150195/07 vom 26.11.2020) ist von den Antragsstellern vor Durchführung der Maßnahmen ein gemeinsamer Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde und des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vereinbaren.

3.6.2.4.

Die Planunterlage „Ausgleichsflächenplan 3“ (Anhang zur Ergänzung der saP mit Müller-BBM Brief Nr. M150195/07 vom 26.11.2020) wird zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Die darin enthaltenen Herstellungs- und Entwicklungspflegemaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

3.7. Arbeitsschutz

3.7.1.

Nach den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) sind die allgemein anerkannten Regeln für bestimmte Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten zu beachten. Für gewerbliche Unternehmen gelten u. a. die DGUV Vorschrift 38 (bisher BGVC 22) und für land- und forstw. Unternehmer die UVV 2.7

3.7.2.

Die im Brandschutznachweis geforderten Fluchttüren und Fluchtwege sind zu kennzeichnen und jederzeit frei zu halten.

3.7.3.

Nach der Biostoffverordnung müssen Beschäftigte, die gefährlichen Stäuben ausgesetzt sind, bei mehr als $> 1 \text{ mg/m}^3$ einatembarem Staub arbeitsmedizinisch eine Angebotsuntersuchung, bei mehr als $> 4 \text{ mg/m}^3$ einatembarem Staub eine Pflichtuntersuchung erhalten. Für Geflügelhalterbetriebe ist es zwingend notwendig, dass die Biostoffverordnung (BiostoffV) eingehalten wird. Eine jährliche Unterweisung der Beschäftigten muss schriftlich erfolgen. Die persönliche Schutzausrüstung wie Feinstaubmasken (FFP2 oder FFP3), Sicherheitsschuhe und geeignete Arbeitskleidung sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

3.7.4.

Für spätere Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Als Grundlage dienen die Sicherheitshinweise der Sicherheitsdatenblätter. Das Desinfektionsmittel „Intercid“ steht unter Verdacht, dass es eine krebserzeugende Wirkung hat. Der Unternehmer hat zu prüfen, ob ein weniger gefährliches Mittel eingesetzt werden kann (Substitutionsprinzip). Eine wirkungsvolle Schutzmaßnahme für die auf dem Betrieb Beschäftigten ist die sogenannte Schwarz/Weißtrennung. Hier soll eine Verschleppung von gesundheitsgefährdenden Stoffen vom Arbeits- in den Wohnbereich verhindert werden.

3.7.5.

Die in den Planungsunterlagen im Kapitel 11 genannten Aspekte zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

3.8. Gesundheitsschutz

Beim Anschluss der Anlage an das bestehende Trinkwasserleitungsnetz sowie dessen Erweiterung sind entsprechend § 4 der TrinkwV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Dabei gilt besonders zu beachten:

3.8.1.

Um den regelmäßigen Austausch des Leitungsinhaltes im Sinne der Vermeidung von Verkeimungen und Erhalt der Wasserqualität zu gewährleisten, sind die Leitungsführung und der Leitungsdurchmesser entsprechend zu wählen.

3.8.2.

Um eine kontinuierliche Wasserentnahme sicher zu stellen und somit Stagnation zu vermeiden, wäre es sinnvoll, z. B. die Tränke der Tiere oder eine häufig genutzte Toilette am Ende der Installation zu planen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine regelmäßige bzw. wöchentliche Spülung mittels technischer oder ggf. organisatorischer Maßnahmen zu garantieren.

3.8.3.

Neben § 3 und § 14 Abs. 3 der TrinkwV müssen auch im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes die Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W551 Beachtung finden.

3.9. Tierschutz

Die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) und der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfISalmoV) sind einzuhalten.

4. Kostenentscheidung

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

Die bisher entstandenen Auslagen betragen [REDACTED] Euro.

Die Festsetzung von weiteren Auslagen, insbesondere hinsichtlich der noch nicht erfolgten Prüfung des Standsicherheitsnachweises, bleibt vorbehalten.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die bestehende Masthähnchenanlage der Antragsteller (MHS_2 und MHS_3) wurde mit Bescheiden des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 13.10.1986 und 19.01.1999 baurechtlich genehmigt und durch eine schriftliche Anzeige nach § 67 Absatz 2 BImSchG vom 01.12.2001 als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage mit 40.000 Mastgeflügelplätzen überführt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 10.07.2017 war die Erweiterung der Hähnchenmastanlage auf 144.600 Tierplätze immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Genehmigung wurde jedoch beklagt und mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München vom 22.03.2019 wegen fehlender Privilegierung aufgrund einer zu geringen Futtergrundlage für den beantragten Tierbestand wieder aufgehoben. Hiergegen wurde durch den Freistaat Bayern und die beigeladenen Antragsteller in hiesigem Verfahren Berufung eingelegt. Durch Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22.09.2020 wurde das Ruhen des Berufungsverfahrens 22 BV 19.929 angeordnet.

Die beiden neuen Masthähnchenställe (MHS_4 und MHS_5) wurden bereits vollständig errichtet sowie die Ertüchtigungsmaßnahmen der Abluftableitung bei den bestehenden Ställen (MHS_2 und MHS_3) durchgeführt. Dazu wurden alle Abluftkamine der beiden bestehenden Ställe auf 4 m ü. First erhöht und leistungsstärkere Ventilatoren eingebaut, die eine deutliche Erhöhung der Abluftaustrittsgeschwindigkeit bewirken. Des Weiteren wurden die derzeit noch bestehenden, bodennah emittierenden Giebellüfter (Sommerlüfter) verschlossen.

Der Masthähnchenstall (MHS_1) an der Hofstelle ist bereits stillgelegt.

Josef und Renate Höckmeier haben mit Schreiben vom 20.05.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Erweiterung der auf der Fl.Nr. 550 bestehenden Hähnchenmastanlage der Gemarkung Eschelbach beantragt. Die Antrags- und Planunterlagen wurden am gleichen Tag dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm übergeben.

Im immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahren hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende Stellen beteiligt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Immissionsschutztechnik
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm, Fachbereiche Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie Fachzentrum Kleintierhaltung im Bereich Landwirtschaft,
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Kreisbrandinspektion
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Gesundheitsamt
- Markt Wolnzach
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Untere Straßenverkehrsbehörde
- Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Die Auslegung der das Vorhaben betreffenden Antrags- und Planunterlagen wurde im Amtsblatt Nr. 21/2020 vom 08.07.2020 des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm und im Pfaffenhofener Kurier (Ausgabe vom 08.07.2020) bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 16.07.2020 bis 17.08.2020 lagen die Antrags- und Planunterlagen im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und im Markt Wolnzach zur Einsichtnahme aus.

Ab Beginn des Auslegungszeitraums wurden der Antrag bzw. die Antragsunterlagen zudem im UVP-Portal Bayern bereitgestellt.

In den Bekanntmachungstexten wurde jeweils auch auf die Auslegung der Unterlagen in den o.g. Stellen sowie die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, Einwendungen zu erheben, sowie auf die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Punkte hingewiesen, insbesondere auch auf den für den 27.10.2020 vorläufig anberaumten fakultativen Erörterungstermin im Hopfenhotel Hallertau.

Seitens des Marktes Wolnzach wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 10.09.2020 beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Dies wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen mit Schreiben vom 16.09.2020 mitgeteilt.

Von den beteiligten Stellen wurden grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, in der Regel aber entsprechende Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 16.07.2020 bis 17.09.2020 gingen 12 gegen das Vorhaben erhobene Einwendungen ein. Zwei Einwendungen gingen am 18.09.2020, also nach Ablauf der Einwendungsfrist ein. Alle 14 Einwendungen wurden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntgegeben. Ebenso eine Ergänzung einer verspätet erhobenen Einwendung.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wurde entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern. Dies wurde im Amtsblatt 32/2020 des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie im Pfaffenhofener Kurier vom 21.10.2020 bekannt gemacht und dabei darauf hingewiesen, dass sämtliche vorhandenen und noch eingehenden Stellungnahmen der Fachbehörden und der Antragsteller zu den erhobenen Einwendungen bzw. der Fachbehörden zum Antrag durch die Genehmigungsbehörde auf Anfrage elektronisch kostenfrei übermittelt werden.

Durch die Einwendungen ergaben sich auch aus Sicht der Fachbehörden keine Anhaltspunkte, welche die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens beeinträchtigen würden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Entscheidung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungsbedürftigkeit und Verfahren

Das Vorhaben zur Erweiterung der bestehenden Hähnchenmastanlage stellt eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage dar.

Die Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel mit insgesamt 124.600 Mastgeflügelplätzen ist im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Nr. 7.1.3.1 mit der Verfahrensart G und als Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt, so dass die Erweiterung der Anlage nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren bedarf.

Bei den Masthähnchenställen MHS_2 bis MHS_5 handelt es sich um eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Ein räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, da die Ställe in unmittelbarer Nähe auf dem gleichen Betriebsgelände liegen, auch wenn es sich um verschiedene

Flurnummern handelt. Geringfügige Trennungen durch die Straße oder die Biogasanlage sind unschädlich. (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. 11. 1999 - 7 M 4274/99)

Folgende Betriebseinrichtungen werden gemeinsam genutzt:

- Reststoffaufbereitung
- Heizung
- Notstromversorgung
- Sanitäre Anlagen
- Abfuhr des Mistes zur Biogasanlage
- Zentrales Betriebsnetzwerk, gemeinsame Erfassung bei Störungen

Entsprechend § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV war nur eine Genehmigung erforderlich, auch wenn die MHS_4 und MHS_5 mit je 43.524 Mastgeflügelplätzen gesondert genehmigungsbedürftig wären.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Buchst. a der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach Änderung der Hähnchenmastanlage wird sich der Tierbestand auf 124.600 Masthähnchen belaufen. Somit besteht gemäß Ziffer 7.3.1 Spalte 1 der Anlage zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG).

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Verfahrens.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Hähnchenmastanlage wurde insbesondere gemäß den §§ 16, 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist in diesem Genehmigungsverfahren hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern.

Nach § 5 Abs. 1 des am 20.05.2020 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können bei der Ermessensentscheidung über die Durchführung fakultativer Erörterungstermine auch geltende Beschränkungen und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Coronavirus berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der sowohl im Landkreis als auch bundesweit stark zunehmenden Dynamik des Infektionsgeschehens hielt die Immissionsschutzbehörde die Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins im Interesse des Infektionsschutzes nicht für gerechtfertigt.

Der Wegfall des Erörterungstermins richtet sich nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 2 der 9. BImSchV. Grund hierfür war auch, dass im Wesentlichen Einwendungen erhoben wurden, die nach Art und Inhalt bereits im vorherigen Genehmigungsverfahren erörtert wurden.

Bei der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde außerdem berücksichtigt, dass es sich bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, sondern um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gegeben sind. Vor diesem Hintergrund konnte über die vorgebrachten Einwendungen insbesondere unter Heranziehung der Antragsunterlagen und Fachgutachten aller Voraussicht nach entschieden werden. Unabhängig von der Durchführung eines Erörterungstermins werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen im Einzelnen in diesem Bescheid gewürdigt.

Der in der Bekanntmachung vom 08.07.2020 vorsorglich für den 27.10.2020 anberaumte Erörterungstermin fand somit nicht statt.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Merkmale und Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Es werden im Folgenden zunächst schutzgutbezogen die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV zusammenfassend beschrieben und im Folgenden einer Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV unterzogen.

Die räumliche Ausdehnung des Untersuchungsgebietes wurde schutzgutbezogen festgelegt. So wurde etwa im Hinblick auf das Schutzgut Luft das Beurteilungsgebiet nach TA Luft (Kreis mit einem Radius von 1200 m welcher die beiden Kreise mit 1 km Radius um die Emissionsschwerpunkte der MHS_2 und 3 bzw. der MHS_4 und 5 einschließt) zugrunde gelegt. Für die Beurteilung von Auswirkungen auf andere Schutzgüter wurden wirkbezogen ggf. abweichende Untersuchungsgebiete gewählt. Soweit Fachgutachten für ein Schutzgut oder deren Teilaspekten erstellt worden sind, so wurden die den Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungsräume herangezogen.

3.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

3.1.1. Auswirkungen durch das Vorhaben

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen von der geplanten Flächenversiegelung, der Neuerrichtung der Baukörper am Standort der MHS_4 und MHS_5 sowie in geringem Umfang durch die baulichen Veränderungen an den bestehenden Stallungen MHS_2 und MHS_3 aus. Die baulichen Einflüsse sind mit visuellen Einwirkungen auf die Umgebung verbunden.

Sonstige anlagenbedingten Wirkfaktoren auf das Schutzgut Mensch werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei den Wirkfaktoren der Bauphase handelt es sich um temporäre Einflussgrößen. Darüber hinaus sind die durch den Betrieb resultierenden Auswirkungen auf den Menschen zu erfassen und zu beurteilen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Wirkfaktoren der Bau- und Betriebsphase:

- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub
- Emissionen von Gerüchen
- Emissionen von Geräuschen

Sonstige Wirkfaktoren, die sich auf das Schutzgut Mensch erheblich nachteilig auswirken könnten, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

3.1.2. Merkmale und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen an Luftschadstoffen, Staub, Gerüchen und Bioaerosolen

Bauphase:

- Minimierung der Abwurfhöhe bei Be- und Entladevorgängen
- ggf. Befeuchtung des zu verladenden Materials
- Befestigung und regelmäßige Reinigung von Fahrwegen
- Vermeidung von Motorleerläufen

Betriebsphase:

Maßnahme	Funktionsweise/Wirkung	Schadstoff
Befeuchtung und Sprühkühlung im Stall	Verminderung von Emissionen durch Reduzierung der Raumtemperatur und Staubbinding	Geruch, Staub, Bioaerosole
Nährstoffangepasste Fütterung (vierphasig)	Verminderung von Emissionen durch Reduzierung der Proteinausscheidung	Ammoniak, Geruch
Tränkesystem mit Nippeltränke und Tropfwasserauffangschalen	Verminderung von Emissionen durch Vermeidung der Vermässung der Einstreu	Geruch
Kein Geflügelmistlager an der Anlage	Vermeidung von Emissionen	Ammoniak, Geruch
Abluftreinigung durch Chemowäscher	Weitgehende Verminderung bzw. nahezu Vermeidung von Immissionen	Geruch, Ammoniak, Staub, Bioaerosole
Staubfilter für Verdrängungsluft an den Futtersilos	Weitgehende Verminderung diffuser Emissionen	Staub

Lärmemissionen

- Einhaltung der Bestimmung der TA Lärm
- Einhaltung der in der schalltechnischen Untersuchung definierten Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Wohnnutzungen
- Einhaltung der in der schalltechnischen Untersuchung definierten Schalleistungspegel an den Luftauslässen der Ablufttürme
- Beschränkung des Fahrzeugverkehrs und der Ladearbeiten im Zusammenhang mit der Stallentmistung, Abholung der ASL sowie des Konfiskats auf den Tagzeitraum (6:00 – 22:00 Uhr),
- Belieferung der Ställe MHS_2 und MHS_3 mit Futter ausschließlich zur Tagzeit
- Belieferung der Ställe MHS_4 und MHS_5 mit Futter ausschließlich zur Tagzeit, wenn zur Nachtzeit (22:00 – 6:00) Ausstellungen erfolgen
- Verkehrsführung an den neu geplanten Ställen im Einbahnstraßensystem zur bedarfsgerechten Bedienung der An- und Ablieferungen
- keine Anlieferung von Küken bei nächtlichem Abtransport der Masthähnchen
- Betrieb der Kühlanlage für den Kadaverraum im Anbau südlich der Stallungen ohne Außenaggregate
- Ausstattung des Notstromaggregats im Technikraum mit Schallschutzhaube und Betrieb ohne Außenaggregate

Geruchsemissionen

- Sicherstellung größtmöglicher Sauberkeit und Trockenheit in allen Ställen sowie auf den Außenbereichsflächen zur Reduktion von Gerüchen
- Zwischenlagerung verendeter Tiere bis zur Abholung in geschlossenen sowie gekühlten Kadaverboxen zur Vermeidung von Emissionen an Geruch und Keimen
- Regelmäßige Säuberung der Verkehrsflächen, bei Bedarf Befeuchtung
- Keine Lagerung von Geflügelmist auf dem Betriebsgelände. Unverzögerlicher Abtransport des Mists nach der Ausstellung und Vermeidung der Wiedervermässung
- Ausstattung aller Ställe mit Abluftreinigungsanlagen

Arbeitsschutz

- Die Belange des Brand- und Explosionsschutzes (Abstand zur benachbarten BGA) sowie des Arbeitsschutzes werden bereits bei der Planungs- und in der Errichtungsphase berücksichtigt.
- Einrichtung von Arbeitsschutzmaßnahmen insbesondere bezüglich hygienischer Vorkehrungen und Arbeitssicherheit (Regelmäßige Schulungen, Notduschen, Gesichts-, Haut- und Atemschutz, Bereitstellung erforderlicher Schutz- und Arbeitsbekleidung).
- Einhaltung sicherheitsrelevanter Vorkehrungen im Umgang mit den anfallenden Chemikalien.
- Technische Schutzmaßnahmen im Umgang mit der in der Abluftreinigungsanlage eingesetzten Chemikalien.

3.1.3. Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen durch die Anlage / Anlagenbedingte Wirkfaktoren: Flächenversiegelung, Neuerrichtung von Gebäuden:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen und Neuerrichtungen von Gebäuden werden im Nahbereich zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen. Wahrnehmungen sind nur im Nahbereich relevant. Stallungen gehören zum üblichen Erscheinungsbild einer landwirtschaftlich geprägten Region. Es ist somit nicht von einer relevanten Störwirkung auf den Menschen auszugehen.

Bauphase / baubedingte Wirkfaktoren: Geräusche

Während der Bauphase ist durch die geplanten Tätigkeiten nicht mit unzulässig hohen Immissionen im Sinne der AVV Baulärm zu rechnen.

Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage: Staub, Bioaerosole, Geruch, Geräusche

Staub:

Die prognostizierte Schwebstaubkonzentration und Staubdeposition für die Zusatzbelastung durch die geplanten Masthähnchenställe MHS_2 bis MHS_5 wird unter Zugrundelegung der Staubemissionsmassenströme errechnet. Die in der TA Luft genannten Irrelevanzschwellen von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwebstaub bzw. $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ für Staubniederschlag werden an keinem Beurteilungspunkt überschritten.

Die Emissionen und Immissionen sind somit so gering, dass von diesen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder Belästigungen des Menschen resultieren können.

Bioaerosole:

Die Ausbreitung von Bioaerosolen ist überwiegend an die Ausbreitung von Feinstaub gebunden. Die aus den Staubkonzentrationen abgeleiteten Immissionen an Bioaerosolen sind als irrelevant einzuschätzen. Die Emissionen und Immissionen sind somit so gering, dass von diesen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder Belästigungen des Menschen resultieren können.

Geruch:

Im immissionsschutztechnischen Gutachten zur Luftreinhaltung wurden die Geruchsimmissionen prognostiziert. Das Irrelevanzkriterium der GIRL von 2 % (Zusatzbelastung durch die geplanten Masthähnchenställe MHS_2 bis MHS_5) kann nicht an allen Beurteilungspunkten eingehalten werden. Es ist deshalb die Gesamtbelastung (Vorbelastung Biogasanlage, Vorbelastung Schweinehaltung, Zusatzbelastung durch die geplanten Masthähnchenställe MHS_2 bis MHS_5) zu ermitteln und mit den Immissionswerten der GIRL zu vergleichen. Die jeweiligen Immissionswerte der GIRL können in der Planungssituation Gesamtbelastung ohne Berücksichtigung der Kaltluft und mit Berücksichtigung der Kaltluft an allen Beurteilungspunkten eingehalten werden. Auf die Ausführungen zum immissionsschutztechnischen Gutachten zur Luftreinhaltung Geruch wird verwiesen.

Geräusche:

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen in der Betriebsphase wurde eine Geräuschimmissionsprognose durchgeführt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Anlagenstandortes die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden. Im Ergebnis sind daher keine als erheblich nachteilig einzustufenden Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Geräusche zu erwarten.

Auf die Ausführungen zur schalltechnischen Untersuchung mit ergänzender Aussage unter 5. Buchstabe c der Begründung dieses Bescheides wird verwiesen.

3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

3.2.1. Auswirkungen durch das Vorhaben

Baubedingte und anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Baukörper (Kollisionsrisiko, Trennwirkungen, Optische Wirkungen)
- Emissionen von Geräuschen
- Flächeninanspruchnahme und -versiegelung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Emissionen von Ammoniak und Staub
- Emissionen von Geräuschen
- Emissionen von Licht

3.2.2. Merkmale und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf potenziell vorkommende geschützte Arten werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

M 1: Bauschutzzaun entlang des Zufahrtsweges zum Eingriffsort

M 2: Anlage der Baugrube und sonstiger Tiefbauarbeiten außerhalb der Brutzeit des Fasans und weiterer Feldvögel sowie Greifvögel

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5, Satz 3 BNatSchG)

M 3: Anlage von Magerrasen

M 4: Anlage eines Streuobstbestandes

M 5: Anlage einer Hecke

M 7: Anlage eines Ausgleichshabitats für die Heidelerche

3.2.3. Bewertung der Auswirkungen

Zur Beurteilung der Ammoniak- und Stickstoffdeposition wurden Mess- bzw. Beurteilungspunkte (BUP) in bzw. an Biotope, sowie an Pflanzengesellschaften ohne gesetzlichen Schutz im Untersuchungsbereich, gelegt und diese mit der prognostizierten Zusatzbelastung in verschiedenen Schichthöhen verschnitten. Die prognostizierte Zusatzbelastung der Anlage für Ammoniak im Untersuchungsbereich liegt laut Gutachter im Bereich zwischen 0,2 und 2,3 µg/m³ und hält damit die Irrelevanzschwelle nach TA Luft ein. Aufgrund dieser Ergebnisse sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten. Auch eine Zunahme der Stickstoffdeposition gegenüber der Bestandssituation ist lediglich an Beurteilungspunkt 14 gegeben (jedoch liegt diese auch an diesem BUP unterhalb des Abschneidekriteriums von 5 kg/(ha*a)). Da sich BUP 14 im Waldbereich östlich der MHS 4 u. MHS 5 außerhalb naturschutzfachlicher Schutzgebiete und Schutzobjekte befindet, sind hier allenfalls forstrechtliche Belange tangiert.

In allen anderen Bereichen (ausgenommen des Bereichs südwestlich der geplanten Stallungen außerhalb naturschutzfachlicher Schutzgebiete und Schutzobjekte) erfolgt gegenüber der Bestandssituation sogar eine Verbesserung. Auch artenschutzrechtliche Belange die von Licht- und Geräuschemissionen betroffen sein könnten werden in den beiden Gutachten UVP-Bericht und saP berücksichtigt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind daher nicht zu erwarten. Anzeichen für das Auslösen von Verboten im Sinne des § 30 BNatSchG sind in den vorliegenden Antragsunterlagen nicht erkennbar.

3.3. Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

3.3.1. Schutzgüter Fläche und Boden

3.3.1.1. Auswirkungen durch das Vorhaben

Flächeninanspruchnahme

Die Hauptwirkfaktoren auf die Schutzgüter Boden und Fläche bilden Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelungen im Bereich des Vorhabenstandortes und der damit verbundene Verlust der zentralen ökologischen Bedeutung des Schutzguts als Lebensgrundlage bzw. als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Die vorhabenbedingte Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen und die Veränderungen der belebten Bodenschicht beeinträchtigt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts am Vorhabenstandort. Das Vorhaben stellt demnach einen ausgleichs- bzw. ersatzpflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 Abs. 1 u. 15 Abs.

2 BNatSchG dar. Dem Vorhaben liegt eine rechnerische Ermittlung von Kompensationsbedarf und – Umfang zugrunde.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

Vorliegend sind ausgehend von den vorhabenbedingten relevanten Luftschadstoffen Wirkungen auf Böden zu berücksichtigen, die zu einer Eutrophierung beitragen könnten. Die mit dem Vorhaben freigesetzten Luftschadstoffe sind nicht dazu geeignet, sich dauerhaft im Boden anzureichern.

Stickstoffdeposition

Abgesehen von zwei Verschlechterungsbereichen östlich und südwestlich der neu geplanten Stallungen MHS_4 und MHS_5, verringern sich die Stickstoffeinträge im Untersuchungsgebiet durch die für Stall MHS_2 und MHS_3 geplanten Abluftwäscher überwiegend deutlich. Im Nahbereich von MHS_2 und MHS_3 werden Abnahmen von mehr als 20 kg N/(ha*a) prognostiziert. Insgesamt ist daher von einer Verbesserung der Situation im überwiegenden Untersuchungsgebiet auszugehen. Potentielle Auswirkungen der Erhöhung der Stickstoffeinträge in den genannten Verschlechterungsbereichen werden beim Schutzgut Pflanzen und Tiere näher beleuchtet.

3.3.1.2. Merkmale und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

- Beeinträchtigung der Vegetationsdecke nur im unbedingt erforderlichen Maß,
- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das notwendige Maß,
- Schaffung von Ausgleichsflächen aus bisher intensiv genutzter Ackerfläche,
- Wiederverwendung von Bodenabträgen zur Bodenverbesserung auf landwirtschaftlichen Flächen,
- Einhaltung der Düngeverordnung.

Zum Ausgleich der zur Errichtung der Stallneubauten versiegelten Flächen wurde ein Ausgleichsflächenplan erstellt, welcher den entstehenden Flächenverlust naturschutz-fachlich bewertet und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen ansetzt. Demzufolge sollen für die etwa 10.000 m² umfassende Versiegelungsfläche (derzeit Acker und Grünland, intensiv genutzt) etwa 3.000 m² derzeit intensiv genutzter Ackerfläche in mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland, Hecken bzw. mesophile Gebüsche und Streuobstbestände umgewandelt werden.

3.3.1.3. Bewertung der Auswirkungen

Die bauliche Flächeninanspruchnahme und der Verlust der ökologischen Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen am Vorhabenstandort werden durch Aufwertung an anderer Stelle vollständig ausgeglichen.

3.3.2. Schutzgut Wasser

3.3.2.1. Auswirkungen durch das Vorhaben

Der Gesamtflächenbedarf an zusätzlichen Versiegelungen beträgt 10.070 m². Für die Hähnchenställe MHS_4 und MHS_5 mit Nebenräumen und Futterlager fallen 5.357 m² an, durch Hoffläche mit Waschwassergrube, Zisterne, ASL-Tank, Löschwassergrube, Pufferspeicher, Sammelgrube Sanitär und Stützmauer insgesamt 4.713 m².

Bei den bestehenden Ställen MHS_2 und MHS_3 werden bei MHS_2 zusätzlich ca. 90 m² bisheriges Grünland versiegelt für die Nachrüstung der Abluftwäscher. Der Abluftwäscherturm bei MHS_3 wird auf einer bestehenden versiegelten Fläche errichtet.

Durch die Errichtung der Anlagen MHS_4 und MHS_5 wurden zusätzlich ca. 10.070 m² Bodenfläche überbaut, davon ca. 5.360 m² durch Gebäude und ca. 4.700 m² durch Hof- und Wegeflächen bzw. sonstige Anlageteile. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist laut UVP-Bericht hoch.

Verschmutztes Oberflächenwasser aus dem Betrieb der Stallungen kann eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers darstellen.

Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

Beim Schutzgut Luft wurde bereits ausgeführt, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Einträge an Staub, Ammoniak bzw. Stickstoff und Bioaerosolen als irrelevant bzw. unbeachtlich einzustufen sind. D. h. die Stoffeinträge sind so gering, dass sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Einwirkungen auf die Böden im Untersuchungsgebiet ableiten lassen.

Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Grundwasser kann im Analogieschluss somit festgehalten werden, dass das geplante Vorhaben ebenfalls zu keiner als

relevant einzustufenden Stickstoffverfrachtung oder Stickstoffanreicherung im Grundwasser führen wird. Entsprechend ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers auszuschließen. Ebenfalls ist somit keine Relevanz des Vorhabens in Bezug auf den Trinkwasserschutz bzw. die umliegenden Wasserschutzgebiete zu erkennen.

3.3.2.2. Merkmale und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

Zum Schutz vor Verunreinigung und vor sonstiger negativer Einflussnahme auf Gewässer werden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Beeinträchtigung der Vegetationsdecke nur im unbedingt erforderlichen Maß,
- Herstellung der Bodenplatten auf dem Anlagengelände in flüssigkeitsdichter, beständiger Bauweise,
- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das notwendige Maß,
- Rückführung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch Sammlung in Regenrückhaltungen mit teilweiser Ableitung zur Vorflut,
- Keine Lagerung von Festmist auf dem Anlagengelände,
- Flüssigkeitsdichte Ausführung des Verladebereichs für Festmist mit Abläufen zur Waschwassergrube hin,
- Ableitung des während der Entmistungs- und Reinigungsphasen anfallenden Niederschlagswassers in die Waschwassergrube und darauffolgende Verwertung in der benachbarten Biogasanlage,
- Verwendung eines in umweltverträgliche Komponenten zersetzbaren Desinfektionsmittels und Einsatz erst nach Entmistung und Nassreinigung,
- Umgang mit wassergefährdenden Materialien gemäß Sicherheitsdatenblättern und Lagerung auf entsprechend ausgelegter abflussloser Auffangwanne,
- Einsatz wassersparender Reinigungstechniken,
- Lagerung verendeter Tiere in dafür vorgesehenen verschlossenen Kadaverboxen.

3.3.2.3. Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelung

Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme wird zwar als hoch angesetzt, jedoch wird das dort anfallende Niederschlagswasser im Rahmen des bestehenden wasserrechtlichen Bescheides wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. Eine signifikante Veränderung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten.

Nitratbelastung des Grundwassers

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurde das Grundwasser am 30.10.2012 an der Grundwassermessstelle (GWM) B1 im Bereich der neu geplanten Ställe MHS_4 und MHS_5 auf Nitrat untersucht. Dabei ergab sich eine Nitratkonzentration von 81,6 mg/l. Aufgrund der Lage der GWM B1 ist davon auszugehen, dass es sich um eine Zustrommessstelle für die neu geplanten Ställe MHS_4 und MHS_5 handelt, deren Grundwasser bereits eine deutliche Nitratkonzentration aufweist, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht aus den im Zustrom liegenden landwirtschaftlichen Flächen stammen dürfte.

Mit dem Vorhaben sind keine Maßnahmen verbunden, die auf die Grundwassersituation einen relevanten Einfluss ausüben könnten.

Eutrophierung von Oberflächengewässern

Da die Stoffeinträge, insbesondere von Stickstoffverbindungen in Oberflächenflächengewässer abnehmen, ist durch die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren nicht mit einer Verschlechterung des mengenmäßigen oder ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet zu rechnen.“

Beeinflussung der Trinkwasserbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung „Ilmtalgruppe“

Das Grundwasser im Bereich der Hähnchenmastanlage wird nicht als Trinkwasser genutzt. Die Wasserversorgung erfolgt über den Zweckverband Wasserversorgung „Ilmtalgruppe“. Wasserschutzgebiete (WSG) sind vom Planungsbereich nicht berührt. Die Wasserversorgung erfolgt aus dem 2. Grundwasserstockwerk. Die Ausbreitungsmodelle hinsichtlich Immissionen reichen nicht bis zum WSG der Ilmtalgruppe. Eine Beeinflussung der Trinkwasserbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung

„Iltalgruppe“ durch eingesetzte Stoffe aus dem Anlagenbereich der Hähnchenmastanlage Höckmeier ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausgeschlossen.

3.3.3. Schutzgut Luft

3.3.3.1. Auswirkungen durch das Vorhaben

Bauphase: Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen werden nur temporär, d. h. während der Dauer der Bauphase freigesetzt.

Ausbreitung von Ammoniak, Staub und Bioaerosolen

Für das Schutzgut Luft stellen die Emissionen von Ammoniak, Staub und Bioaerosolen einen der Hauptwirkfaktoren des Vorhabens dar. Für die Beurteilung der potenziellen immissionsseitigen Auswirkungen des Vorhabens wurde ein Gutachten zur Luftreinhaltung erstellt, in dessen Rahmen die immissionsseitigen Einwirkungen des Vorhabens über Ausbreitungsrechnungen prognostiziert und beurteilt worden sind.

Ammoniakemissionen

Die räumliche Verteilung der prognostizierten Immissions-Jahres-Zusatzbelastung entspricht im Wesentlichen der zugrundeliegenden Windrichtungsverteilung. Das gilt qualitativ für alle Stoffe, wobei sich die räumliche Lage der Immissionsmaxima für die Schadstoffe in Abhängigkeit der Schadstoffeigenschaften sowie der Emissionsquellhöhen unterschiedlich darstellt.

Die maximalen Immissionen im Bereich der neu geplanten Ställe betragen ca. $3,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$, werden jedoch im Bereich des versiegelten Betriebsgeländes prognostiziert. Außerhalb des Betriebsgeländes wird keine Überschreitung des in der TA Luft genannten Schwellenwertes von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. Durch die geplanten Änderungen an den bestehenden Stallungen MHS_2 und MHS_3 werden in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes Abnahmen der Ammoniakimmissionen gegenüber dem bestehenden Betrieb prognostiziert.

Staubemissionen

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für Staub (PM10) unter Berücksichtigung von Kaltluftströmen (konservative Betrachtung) ist ersichtlich, dass die prognostizierte Zusatzbelastung an allen betrachteten Immissionsorten bei unter $0,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt und damit den Schwellenwert der irrelevanten Zusatzbelastung von 3,0 % vom Immissionswert, also $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschreitet.

Ohne Berücksichtigung von Kaltluftströmen liegt das prognostizierte Immissionsmaximum bei $7,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ auf dem Betriebsgelände. Somit wird der Schwellenwert der irrelevanten Zusatzbelastung von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ im gesamten Untersuchungsgebiet unterschritten.

Emissionen an Bioaerosolen

In Bezug auf Bioaerosole ist durch die geplanten Abluftwäscher gemäß Gutachten zur Luftreinhaltung insgesamt eine Emissionsminderung zu erwarten. Aus den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnung ist ersichtlich, dass keine relevanten Schwebstaubimmissionen an den Beurteilungspunkten zu erwarten sind. Da die Ausbreitung von Bioaerosolen überwiegend an die von Feinstaub gebunden ist, ist damit auch die Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemäß Anhang I des LAI Leitfadens unterschritten und auch keine erhebliche Auswirkung durch Bioaerosole zu erwarten.

3.3.3.2. Merkmale und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen an Luftschadstoffen, Staub, Gerüchen und Bioaerosolen

Bauphase:

- Minimierung der Abwurfhöhe bei Be- und Entladevorgängen
- ggf. Befeuchtung des zu verladenden Materials
- Befestigung und regelmäßige Reinigung von Fahrwegen
- Vermeidung von Motorleerläufen

Betriebsphase:

Maßnahme	Funktionsweise/Wirkung	Schadstoff
Befeuchtung und Sprühkühlung im Stall	Verminderung von Emissionen durch Reduzierung der Raumtemperatur und Staubbinding	Geruch, Staub, Bioaerosole
Nährstoffangepasste Fütterung (vierphasig)	Verminderung von Emissionen durch Reduzierung der Proteinausscheidung	Ammoniak, Geruch
Tränkesystem mit Nippeltränke und Tropfwasserauffangschalen	Verminderung von Emissionen durch Vermeidung der Vermässung der Einstreu	Geruch
Kein Geflügelmistlager an der Anlage	Vermeidung von Emissionen	Ammoniak, Geruch
Abluftreinigung durch Chemowäscher	Weitgehende Verminderung bzw. nahezu Vermeidung von Immissionen	Geruch, Ammoniak, Staub, Bioaerosole
Staubfilter für Verdrängungsluft an den Futtersilos	Weitgehende Verminderung diffuser Emissionen	Staub

3.3.3.3. Bewertung der Auswirkungen

Die Ergebnisse der durchgeführten Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass durch das Vorhaben mit seinen einzelnen Emissionsquellen nur geringe Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen hervorgerufen werden.

Hierbei unterschreiten die maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (IJZ_{max}) für Ammoniak und Staub außerhalb des Betriebsgeländes die maßgeblichen Immissionswerte der TA Luft und sind zudem als irrelevant einzustufen.

Die aus der Immissionsprognose für Staub abgeleiteten Immissionen an Bioaerosolen sind zudem als irrelevant gemäß LAI-Leitfaden anzusehen.

Eine weitergehende Prüfung bzw. eine Ermittlung der Gesamtbelastung war somit weder für Staub noch für Bioaerosole oder Ammoniak erforderlich.

Aufgrund der als irrelevant einzustufenden Immissionen sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft auszuschließen. Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen nachteiligen Beeinflussung der lufthygienischen Ausgangssituation.

3.3.4. Schutzgut Klima

3.3.4.1. Auswirkungen durch das Vorhaben

Für das geplante Vorhaben wird eine Fläche von ca. 10.000 m² zusätzlich versiegelt. Im Bereich des Vorhabenstandortes wird sich die standörtliche klimatische Ausgangssituation (Mikroklima) zwangsläufig aufgrund der geänderten Nutzungsstruktur verändern. Im Umfeld des Vorhabenstandortes sind demgegenüber keine relevanten Einflüsse zu erwarten. Es ist sicher davon auszugehen, dass die umliegenden großflächigen Klimatope des Offenlandes mit guter Luftdurchströmung und der Waldklimatope die Effekte der neuen baulichen Nutzung überdecken werden. Entsprechend dessen sind keine lokalklimatischen Veränderungen in Bezug auf z. B. Lufttemperatur, Verdunstung bzw. Luftfeuchtigkeit zu erwarten.

Durch die Realisierung der neuen Stallgebäude kommt es im Bereich des neuen Anlagenstandortes zu einer Veränderung des bodennahen Windfeldes aufgrund der hinzutretenden Gebäudeumströmung. In Anbetracht dessen ist davon auszugehen, dass sich im direkten Umfeld des neuen Gebäudes die bestehenden Strömungsverhältnisse verändern werden. Hiervon wird in erster Linie das Betriebsgelände selbst betroffen sein. Durch die vorherrschenden Geländestrukturen ist jedoch nicht mit einem weiträumigen Effekt zu rechnen. In das Eschelbachtal herabströmende Luftmassen werden bereits durch die unterhalb des Betriebsgeländes liegende Biogasanlage beeinflusst.

3.3.4.2. Merkmale und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

Es sind keine schutzgutspezifischen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen für das geplante Vorhaben vorgesehen.

3.3.4.3. Bewertung der Auswirkungen

Mit dem Vorhaben ergeben sich nur geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima im Bereich des Vorhabenstandortes. Großräumige Einflüsse sind auszuschließen. Somit ist auch nicht von klimatischen Auswirkungen auf globaler Ebene auszugehen.

3.3.5. Schutzgut Landschaft

3.3.5.1. Auswirkungen durch das Vorhaben

Auswirkungen werden von Faktoren wie der Flächeninanspruchnahme und der optischen Wirkung der einzelnen Baukörper sowie durch Emissionen von Geräuschen, Licht und Staub hervorgerufen.

3.3.5.2. Merkmale und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind keine schutzgutspezifischen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen verbunden bzw. erforderlich. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Landschaft ergeben sich bereits aus den bei den vorherigen Schutzgütern geschilderten Maßnahmen. So wirken sich bspw. Minimierungsmaßnahmen bei den Geräuschen gleichermaßen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung aus.

3.3.5.3. Bewertung der Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich in erster Linie durch gestörte Sichtbeziehungen aus südlicher Richtung. Da diese aus größerer Entfernung jedoch bereits durch das südliche gelegene Waldgebiet unterbrochen werden, ist diese Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung allenfalls als gering einzustufen. Auch die Emissionen von Licht, Geräuschen und Staub (die sich bereits auf das „sensiblere“ Schutzgut Pflanzen und Tiere nur gering auswirken) sind allenfalls temporär und kleinräumig gegeben, sodass auch hier erheblich negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.4. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im vorliegenden Fall sind am Vorhabenstandort keine schutzwürdigen Güter vorhanden, die durch das Vorhaben in Form von Flächeninanspruchnahmen oder Zerschneidungen direkt beeinflusst werden. Eine relevante visuelle Beeinflussung umliegender Kulturgüter ist aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung sowie des umgebenden Geländes nicht zu erwarten. Es ist keine Beeinträchtigung der Wirkung von denkmalgeschützten sowie von stadt- und landschaftsbildprägenden Elementen durch die neuen Objekte erkennbar.

Eine indirekte Einwirkung durch die Emission von Luftschadstoffen oder durch Erschütterungen während der Bautätigkeiten wird aufgrund des geringen Ausmaßes bzw. der geringen Reichweite der Wirkfaktoren ausgeschlossen.

3.5. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und Gesamtbewertung

Wechselwirkungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Einflüsse durch Wechselwirkungen auf die Schutzgüter wurden bereits innerhalb jedes einzelnen schutzgutbezogenen Auswirkungskapitels des UVP-Berichtes, soweit vorhanden, beschrieben und hinsichtlich ihres Ausmaßes und ihrer Intensität bewertet. Beispiele hierfür sind:

- Flächenversiegelung, die primär auf das Schutzgut Boden wirken, sekundär jedoch u. a. auch auf das Schutzgut Klima einwirken.
- Immissionen von Luftschadstoffen und Staub, die primär auf das Schutzgut Luft einwirken, in der Sekundär- bzw. Wechselwirkung jedoch auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, Landschaft sowie Mensch einwirken können.

Die Wirkfaktoren der Vorhaben führen insgesamt nur zu geringen Beeinträchtigungen der Umwelt. Lediglich die Flächeninanspruchnahme ist mit einer hohen Beeinträchtigungsintensität verbunden, die jedoch durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind auf der Grundlage der bisherigen Erläuterungen jedoch nicht zu besorgen. Jedenfalls sind sie nicht geeignet, erhebliche Problemverschiebungen bzw. erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern verwiesen.

Gesamtbewertung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind und die maßgeblichen Vorschriften, insb. Grenzwerte, eingehalten werden. Umweltbelange stehen somit der Genehmigung des Vorhabens bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Auch bei einer medienübergreifenden Gesamtbewertung kommt man unter Berücksichtigung der ausreichend getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bewertungsmaßstäben steht, eine wirksame Umweltvorsorge erfolgt und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Soweit auf einzelne Punkte nicht explizit eingegangen wurde, ist auch insoweit davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

Der UVP-Bericht vom 20.05.2020 und die diesem zugrundeliegenden Gutachten und sonstigen Antragsunterlagen sind somit auch nach Ansicht der beteiligten Fachbehörden auch nach Prüfung der vorgebrachten Einwendung nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. festgelegten Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die im UVP-Bericht berücksichtigt wurden, durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Auf die Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern und auf den UVP-Bericht vom 20.05.2020 wird verwiesen.

4. Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Nach der Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 30.10.2020 war im Hinblick auf die in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutzmaßnahmen und wasserrechtlich vorgesehenen Auflagenvorschlägen ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich.

Die grundsätzliche Konformität der bestehenden und der neuen Masthähnchenställe mit den Anforderungen des Gewässerschutzes der AwSV (Anlagenverordnung) wurde im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen nach § 53 AwSV am 19.05.2020 festgestellt. Die Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen nach § 53 AwSV für MHS_4 und 5 am 02.07.2018 erfolgte ohne Mängel.

5. Nebenbestimmungen / Genehmigungsvoraussetzungen

Bei Einhaltung der in Ziffer 3 des Tenors dieser Änderungsgenehmigung verfügten Nebenbestimmungen liegen nach Einschätzung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vor. Die beantragte Änderungsgenehmigung war daher nach Maßgabe der von den nach § 10 Abs. 5 BImSchG angehörten Fachstellen bzw. von den Gutachtern vorgeschlagenen sowie vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm für notwendig erachteten Nebenbestimmungen unter der Voraussetzung ihrer Beachtung und Einhaltung in dem in Ziffer 1 bestimmten Umfang zu erteilen. Die in Ziffer 2 enthaltenen Angaben dienen der genauen Bezeichnung der dieser Änderungsgenehmigung zugrunde liegenden Unterlagen und Gutachten.

Zudem werden auch die Vorgaben des für die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile maßgeblichen BVT-Merkblattes (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen für Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen) erfüllt, insbesondere auch durch die festgesetzten Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vermeidbaren Abfälle ist - nach Maßgabe der Vorschriften des KrWG und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen - sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Eine sparsame und effiziente Energieverwendung ist gewährleistet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ergab, dass keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch im Hinblick auf sonstige Belange insbesondere Baurecht und Arbeitsschutz, haben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Anhaltspunkte gegen die Erteilung der Genehmigung ergeben. Die erhobenen Einwendungen konnten zurückgewiesen werden soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides Rechnung getragen wurde.

Der Beurteilung wurden dabei neben den sonstigen Antragsunterlagen insb. der UVP-Bericht, die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und die in den Gutachten zur Luftreinhaltung und der Schalltechnischen Untersuchung, die im Wesentlichen mit dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm gemäß § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV abgestimmt wurden und damit grundsätzlich als behördliche Sachverständigengutachten gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV gelten, zugrunde gelegt.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

a) Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung unter 3.1 soll sicherstellen, dass in den Antragsunterlagen beschriebene Schutzvorkehrungen mit dieser Genehmigung nicht nur erlaubt werden, sondern auch beim Betreiben der Anlage vorhanden sind.

b) Baurecht

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Im Außenbereich ist nach § 35 Abs.1 BauGB ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben (u.a. einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb) handelt.

Die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB setzt voraus, dass dem Eingriff in den Außenbereich ein auf Dauer angelegter Betrieb gegenübersteht, dem das Vorhaben zu dienen bestimmt ist.

Die Voraussetzung der landwirtschaftlichen Privilegierung wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d. Ilm (AELF) geprüft und in der Stellungnahme vom 28.07.2020 ergänzt durch Stellungnahmen vom 27.10.2020 und 24.11.2020 als gegeben angesehen. Die Genehmigungsbehörde folgt wie die Untere Bauaufsichtsbehörde dieser Einschätzung.

Zunächst wurde geprüft, ob die Antragsteller Landwirtschaft im Sinn der baurechtlichen Begriffsbestimmung des § 201 BauGB betreiben.

Nach § 201 BauGB muss bei einer landwirtschaftlichen Tierhaltung das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden können.

Der Betrieb bewirtschaftete 2020 431,77 ha davon rund 35,41 ha Eigentumsflächen zzgl. eigene Wald- und Hopfenflächen. Nach den Berechnungen des AELF in der Stellungnahme vom 27.10.2020 müsste der Betrieb über einen Flächenbedarf von 189 ha bzw. 167 ha verfügen, um das Futter erzeugen zu können. Die Berechnungen sowie die zugrunde gelegten Ertrags-Durchschnittswerte sind (abgesehen von der geringfügigen unerheblichen Abweichung des Ertragswertes von Mais von 103,36 statt 104,1 dt/ha) im Ergebnis schlüssig und nachvollziehbar.

Hilfsweise wurde der Flächenbedarf vom AELF nach der Berechnungsmethode des VG München (Urteil vom 22.03.2019, M 19 K 17.3738) mit 291,25 ha ermittelt, bei welcher auch Soja als zu erzeugendes Futtermittel berücksichtigt wurde. Auch diese Berechnung konnte rechnerisch nachvollzogen werden.

Das Vorhaben ist außerdem bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn es die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt und einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Es handelt sich um einen auf Dauer angelegten landwirtschaftlichen Betrieb, dem das Vorhaben zu dienen bestimmt ist. Die Antragsteller haben bereits seit mehreren Jahrzehnten einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Pachtanteil ist dabei stetig gewachsen. Die Dauerhaftigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes kann auch auf gepachteten Flächen gewährleistet sein, wenn diese langfristig dem Betrieb zur Verfügung stehen.

Aus fachlicher Sicht des AELF wird ein Pachtvertrag als langfristig anerkannt, wenn er für einen Zeitraum von mindestens 9 Jahren abgeschlossen wurde. Die Argumentation des AELF ist schlüssig und nachvollziehbar.

Die Summe aller Flächen mit einer Restlaufzeit von mindestens 9 Jahren ab voraussichtlicher Genehmigung von 266,47 ha kann ebenfalls nachvollzogen werden. Die Verlängerung der bis 30.09.2020 laufenden Pachtverträge bis zum Ende des Kalenderjahrs 2030 wurde vom AELF mit Email vom 24.11.2020 bestätigt, so dass für 264,59 ha Restlaufzeiten von mindestens 10 Jahren nachgewiesen werden konnten. Hinzu kommen noch die Eigentumsflächen mit 35,41 ha.

Mit der weiteren 41,98 ha (siehe Anlage 2 abzüglich Fläche für lfd. Nr. 38 von 1,88 ha, die bei Anlage 1 und 2 gelistet wurde; 43,77 ha – 1,88 ha = 41,98) ebenfalls hinzurechenbarer Fläche ergibt das eine Fläche von 343,86 ha die den Bauherrn langfristig zur Verfügung steht.

Hilfsweise teilte das AELF mit, dass unter den Voraussetzungen der Ausführungen des VG München (Urteil vom 22.03.2019, M 19 K 17.3738) mindestens mit Futterfläche im Umfang von 300 ha gerechnet werden kann, die das VG als Stufe 1 betrachtet (Restlaufzeit mind. 10 Jahre oder Eigentum).

Der vom AELF errechnete Flächenbedarf von 189 ha bzw. 167 ha kann gedeckt werden durch die, den Bauherren langfristig zur Verfügung stehenden Flächen von 343,86 ha.

Auch nach der Berechnungsweise des VG München (Urteil vom 22.03.2019, M 19 K 17.3738) könnte die sich ergebende Futterbedarfsfläche von 291,25 ha durch die dem Antragsteller langfristig zur Verfügung stehende Futterfläche im Umfang von 300 ha abgedeckt werden.

Die Ställe sind auch mit dem von § 35 BauGB intendierten Schutz des Außenbereichs vereinbar. Die von 144.600 (Änderungsbescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 10.07.2017, Az. 40/824/0/7.1.3.1/GE) nun auf 124.600 reduzierten Tierplätze ergeben für die Masthähnchenställe 2 bis 4 eine Besatzdichte von 30,14 kg/m² bzw. 31,65 kg/m² (siehe Berechnungen unten).

Eine niedrigere Besatzdichte in kg/m² führt nicht dazu, dass das Vorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr dienen würde.

Die Bauherren gehören der „Initiative Tierwohl“ an. Nach den Vorgaben der „Initiative Tierwohl“ wird von teilnehmenden landwirtschaftlichen Betrieben ein mindestens 10 % höheres Platzangebot als gesetzlich vorgeschrieben verlangt. Die Teilnahme an diesem seit 2015 bestehenden Programm sichert dem Vermarkter bessere Absatzmöglichkeiten und dadurch dem landwirtschaftlichen Betrieb höhere Erlöse je Tier zu. Nach eigenen Angaben beträgt der Marktanteil der in Deutschland erzeugten Masthühner und Puten über die „Initiative Tierwohl“ derzeit 70% (Stand Februar 2019).

Berechnung Besatzdichte:

124.000 Masthähnchen gesamt : 6.613 m² Stallnutzfläche gesamt = 18,84 Masthähnchen/m²

Vor 1. Ausstallung: 18,84 Masthähnchen/m² x 1,6 kg/Tier = 30,14 kg/m²

Vor 2. Ausstallung: 18,84 Masthähnchen/m² x 0,7 (da nur noch 70 % der Tiere eingestallt) x 2,4 kg/Tier = 31,65 kg/m²

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Antragsteller ausreichende Flächen bewirtschaften und damit Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB betreiben.

Ihr Betrieb ist auch auf Dauer und Nachhaltigkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angelegt. Darüber hinaus ist das Vorhaben für die beantragte Tierzahl auch nicht überdimensioniert.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen und die ausreichende Erschließung wird laut der Stellungnahme des Marktes Wolnzach vom 16.09.2020 als gesichert betrachtet.

Das Vorhaben ist damit bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrecht

Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO:

Die erforderlichen Abstandsflächen werden nicht eingehalten. Die nichteingehaltenen Abstandsflächen werden größtenteils auf die Nachbargrundstücke mittels einer Abstandsflächenübernahme übernommen. Lediglich für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen im Bereich der Längswände zwischen den Stallungen und im Bereich der Futtersilos sowie zwischen Winkelstützwand und Maststall wird eine Abweichung von den Abstandsflächen erforderlich.

Nachdem sich die Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück überschneiden und der Brandschutz gewährleistet ist, kann die Abweichung gemäß Art. 63 BayBO i.V.m. Art. 6 BayBO erteilt werden.

Baubeginnsanzeige

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit der Entscheidung des Marktgemeinderates Wolnzach vom 10.09.2020 erteilt.

Das Vorhaben ist damit bauordnungsrechtlich zulässig.

c) Immissionsschutz

Die Fütterung der Masthähnchen erfolgt als Vier-Phasen-Fütterung. Der Rohproteingehalt des Futters wird niedrig gehalten um die Stickstoffverluste und die dadurch entstehenden Ammoniakemissionen zu reduzieren.

Eine an den Nährstoffbedarf angepasste Fütterung der Tiere ist nach Nr. 5.4.7.1 Buchst. c) TA Luft sicherzustellen.

Die eingesetzten Abluftreinigungsanlagen unterliegen als Nassabscheider grundsätzlich der „Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV“.

Da es sich um Säurewäscher handelt, bei denen Schwefelsäure zur Abscheidung von Ammoniak zugesetzt wird und somit das Nutzwasser dauerhaft einen pH-Wert von 4 oder weniger hat, gilt nach § 2 Nr. 5 die 42. BImSchV nicht für die eingesetzten Abluftreinigungsanlagen. Über eine kontinuierliche pH-Wert-Messung wird der pH-Wert der Waschflüssigkeit dauerhaft auf einen pH-Wert = 3 gehalten. Lediglich bei dem erforderlichen Austausch der im Kreislauf geführten Waschflüssigkeit wird kurzzeitig auf einen pH-Wert von 7 neutralisiert, und die ASL-Lösung in den ASL-Tank abgelassen. Während dieser maximal 3 Stunden besteht keine Gefahr einer Legionellenbildung.

Bei den Abluftreinigungsanlagen handelt es sich um einstufige Chemowäscher, die im Gegenstromprinzip betrieben werden.

Im DLG Signum-Test wurde bei Ammoniak eine Abscheideleistung von 91 % sowie bei Staub eine Abscheideleistung von 87 % ermittelt.

Die DLG-Mindestanforderung von jeweils 70 % wird somit übertroffen.

Im immissionsschutztechnischen Gutachten der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB zur Luftreinhaltung vom 18.05.2020 wurde für Ammoniak und Staub nur eine Abscheideleistung von 70 % (DLG-Mindestanforderung) zugrunde gelegt (S. 19).

Zur Überwachung der Einhaltung der geforderten Abscheideleistungen der Abluftreinigungsanlagen werden entsprechend den Anforderungen nach TA Luft Abnahmemessungen bzw. wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchgeführt (siehe Auflagen).

Hinsichtlich der Geruchsminderung wird vom Hersteller für die Abluftreinigungsanlage eine Abscheideleistung von 40 % angegeben. Die Geruchsabscheidung entspricht damit nicht den strengen DLG-Anforderungen ($< 300 \text{ GE/m}^3$ und „kein Rohgasgeruch im Reingas“).

Im immissionsschutztechnischen Gutachten der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB zur Luftreinhaltung vom 18.05.2020 wurde deshalb keine Geruchsabscheidung berücksichtigt (S. 19).

Funktionsprinzip Luftwäscher: Erläuterungsbericht, S. 41:

Ammoniak wird mithilfe der Schwefelsäure in Ammoniumsulfat (Salz) umgewandelt und abgeschieden. Bei Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes ist die Ammoniumsulfat-Lösung (ASL) gesättigt und wird in einen externen, doppelwandigen ASL-Tank gepumpt. Wenn die Abluftreinigungsanlage länger in Betrieb ist, sammelt sich mehr Salz (Ammoniumsulfat) an, wodurch die Leitfähigkeit steigt. Sobald die Leitfähigkeit zu hoch ist, kann nicht mehr optimal gearbeitet werden. Das Waschwasser wird abgelassen, das Reservoir mit Leitungswasser befüllt und die Chemikalien werden erneut zugesetzt.

Während des Ablassens wälzt die Zirkulationspumpe das restliche Waschwasser weiter über die Filterpakete.

Nach jedem Durchgang (also nach jedem Entmisten) wird die Abluftreinigungsanlage gesäubert, das Wasservorlagebecken entleert und mit Frischwasser befüllt.

Um eine übermäßige Schaumbildung zu verhindern bzw. den Geruch besser eliminieren zu können, werden ein Antischaummittel sowie ein Oxidationsmittel in die Waschflüssigkeit gegeben.

Es handelt sich nicht um eine Anlage im Sinne des § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Relevante Lichtemissionen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Anlagensicherheit:

Bei einer Tierhaltungsanlage ist in der Regel nicht mit Betriebsstörungen zu rechnen, die gesundheitliche Auswirkungen auf die Mitarbeiter, die Nachbarschaft bzw. die Allgemeinheit haben können.

Auch ein kurzzeitiger Ausfall der Abluftreinigungsanlagen führt nicht zu relevanten gesundheitsschädlichen oder belästigenden Auswirkungen auf die Nachbarschaft, da die Abluftsituation auch dauerhaft ohne Abluftreinigung unter den zulässigen Begrenzungen liegt. Das wurde in der Mail von Frau Märkl, Hoock & Partner vom 18.11.2020 nachgewiesen.

Auf dem Betriebsgelände werden keine Stoffe gelagert oder gehandhabt, die in der Stoffliste der 12. BImSchV (Störfallverordnung) genannt sind. Die Anlage unterliegt demzufolge nicht der Störfallverordnung.

Energieeffizienz/Wärmenutzung:

Die Beheizung aller Ställe erfolgt durch die Abwärmenutzung der bestehenden Biogasanlage. Der in den Ställen anfallende Geflügelmist wird wiederum in der Biogasanlage zur Energieerzeugung eingesetzt. Als Wärme fällt lediglich die Restwärme aus der Stallabluft an. Diese ist jedoch durch das Durchlaufen der Abluftreinigungsanlage soweit abgekühlt, dass nur noch wenig nutzbare Restwärme vorhanden ist. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG und Nr. 5.1.3 Abs. 3 TA Luft werden somit erfüllt.

Die Anforderungen des Standes der Technik gemäß BVT-Schlussfolgerung für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 sind einzuhalten.

Im **immissionsschutztechnischen Gutachten der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB zur Luftreinhaltung vom 18.05.2020** wurde die Bestandssituation (40.000 Masthähnchenplätze in MHS_2

und MHS_3) bei den Ableitbedingungen entsprechend dem Stand der Technik (§ 5 BImSchG) mit jeweils 10 Abgaskaminen 3 m über First und einer ganzjährigen Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s angesetzt (S. 71).

Im Immissionsgutachten 2020 wurde bei den Ausbreitungsrechnungen von dem Ansatz einer Überhöhung der Abgasfahnen im Windrichtungssektor zwischen 50° und 90°, d. h. bei einer Anströmung aus Nordost bis Ost über den bewaldeten Hügel, abgesehen. Die Abgasgeschwindigkeit wird mit 0 m/s angesetzt (S. 73). Bei allen anderen Windrichtungen wird eine Abgasfahnenüberhöhung mit den in Kapitel 2.4.1 (Planung) bzw. Kapitel 6.2.5.1 (Bestand) genannten Abgasgeschwindigkeiten berücksichtigt.

Aufgrund der im immissionsschutztechnischen Gutachten zur Luftreinhaltung geschilderten Unsicherheiten bei der Berücksichtigung von Kaltluftabflüssen werden in den nachfolgenden Beurteilungen der Geruchs-, Staub-, Bioaerosol-, Ammoniak- und Stickstoffeinwirkungen jeweils die Ergebnisse ohne Berücksichtigung der Kaltluft und die Ergebnisse mit Berücksichtigung der Kaltluft vorgestellt.

Geruch:

Zur Ermittlung der Geruchsbelastung an den Beurteilungspunkten BUP 1 bis BUP 6 (S. 25 und S. 27: immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung) wird eine Sonderfallbeurteilung mittels Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft durchgeführt.

Da die Abluftreinigungsanlagen hinsichtlich Geruch nicht DLG-zertifiziert sind, wurde keine Geruchsabscheidung angesetzt, obwohl vom Hersteller eine Abscheideleistung von 40 % angegeben wird. Das Irrelevanzkriterium der GIRL von 2 % (Zusatzbelastung durch die geplanten Masthähnchenställe MHS_2 bis MHS_5) kann nicht an allen Beurteilungspunkten eingehalten werden. Es ist deshalb die Gesamtbelastung (Vorbelastung Biogasanlage, Vorbelastung Schweinehaltung, Zusatzbelastung durch die geplanten Masthähnchenställe MHS_2 bis MHS_5) zu ermitteln und mit den Immissionswerten der GIRL zu vergleichen. An den Beurteilungspunkten BUP 1 bis BUP 4 am südlichen Ortsrand von Eschelbach im Übergang vom Dorfgebiet zum Außenbereich werden Geruchsbelastungen (ohne Kaltluft) von 7 bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert. Gemäß der GIRL sind in einem Dorfgebiet, in dem auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorrangig Rücksicht zu nehmen ist, Immissionswerte von 15 % der Jahresstunden zulässig. Die prognostizierten Geruchsimmissionen (ohne Kaltluft) an den Beurteilungspunkten BUP 1 bis BUP 4 halten jedoch sogar den Immissionswert eines Wohn- oder Mischgebietes von 10 % ein. Am Beurteilungspunkt BUP 5 im Außenbereich wird eine Geruchsbelastung (ohne Kaltluft) von 23 % der Jahresstunden festgestellt. Am Beurteilungspunkt BUP 6 werden (ohne Kaltluft) bis zu 24 % prognostiziert. Gemäß der GIRL ist das Wohnen im Außenbereich – wie hier – mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden, wie z. B. das Wohnen im Dorfgebiet. Unter der Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles ist bei der Beurteilung landwirtschaftlicher Gerüche im Außenbereich ein Wert bis zu 25 % heranzuziehen.

Im Übergang vom Dorfgebiet zum Außenbereich, wie es hier bei den Beurteilungspunkten BUP 1 bis BUP 4 der Fall ist, sind Immissionswerte bis zu 20 % möglich. Auch mit Berücksichtigung der Kaltluft wird an den Beurteilungspunkten BUP 1 bis BUP 4 der Immissionswert von 20 % im Übergang vom Dorfgebiet zum Außenbereich unterschritten. An den Beurteilungspunkten BUP 5 und BUP 6 werden mit Berücksichtigung der Kaltluft sogar geringere Werte prognostiziert, da diese hier einen Verdünnungseffekt bewirkt.

Staub:

Die Staubemissionsmassenströme für die Masthähnchenhaltung errechnen sich aus den genannten Tierplätzen der Ställe MHS 2 bis MHS 5 (Planung), dem in der VDI 3894 Blatt 1 genannten spezifischen Gesamtstaubemissionsfaktor für die Hähnchenmast (Bodenhaltung) von 0,03 kg/(a·TP) und dem PM-10-Anteil von 50 %. Der Emissionsfaktor und der PM-10-Anteil stellen Konventionenwerte dar. Die daraus resultierenden Emissionsmassenströme werden unter Berücksichtigung der Abscheideleistung der Luftwäscher um 70 % entsprechend den DLG-Anforderungen gemindert. Der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h für abgeleitete Emissionen im Sinne der TA Luft wird deutlich unterschritten.

Die prognostizierte Schwebstaubkonzentration und Staubdeposition für die Zusatzbelastung durch die geplanten Masthähnchenställe MHS_2 bis MHS_5 wird unter Zugrundelegung der Staubemissionsmassenströme errechnet. An den Beurteilungspunkten BUP 5 und BUP 6 wird eine Zusatzbelastung (ohne Kaltluft) von 0,1 µg/m³ an Schwebstaub bzw. an den Beurteilungspunkten BUP 2 bis BUP 4 eine Zusatzbelastung (ohne Kaltluft) von 0,5 mg/(m²·d) an Staubbiederschlag prognostiziert. Die in der TA Luft genannten Irrelevanzschwellen von 1,2 µg/m³ für Schwebstaub (Nr. 4.2.2 a)) bzw. 10,5 mg/(m²·d) für Staubbiederschlag (Nr. 4.3.2 a)) werden an keinem Beurteilungspunkt überschritten. Auch mit Berücksichtigung der Kaltluft werden durch die Zusatzbelastung die in der TA Luft genannten

Irrelevanzschwellen von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Feinstaub bzw. $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ für Staubbiederschlag an keinem Beurteilungspunkt überschritten, so dass keine erheblichen Nachteile durch schädliche Umweltauswirkungen bzw. keine erheblichen Nachteile durch Feinstaubimmissionen bzw. Staubbiederschlag zu erwarten sind.

Bioaerosole:

Die TA Luft fordert unter Nr. 5 „Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ bzw. Nr. 5.4 „Besondere Regelungen für bestimmte Anlagen“ für - Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren (Nr. 5.4.7.1) eine Prüfung von Minderungsmaßnahmen bzgl. Bioaerosol-emissionen. Die Prüfung hinsichtlich Bioaerosolen erfolgt auf Basis des von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz entwickelten Leitfadens in der Fassung vom 31.01.2014.

Da mehrere Anhaltspunkte für eine tiefere Prüfung vorliegen (S. 94: immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung), wird in einem zweiten Prüfschritt untersucht, ob die von der beantragten Anlage an den maßgeblichen Beurteilungspunkten prognostizierte Schwebstaubkonzentration unter dem Schwellenwert der irrelevanten Zusatzbelastung nach TA Luft ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) liegt. Mittels Ausbreitungsrechnungen wurde festgestellt (siehe oben), dass durch die Zusatzbelastung durch die Masthähnchenställe MHS 2 bis MHS 5 keine relevanten Schwebstaubimmissionen an den Beurteilungspunkten zu erwarten sind.

Da die Masthähnchenställe MHS 2 bis MHS 5 nicht nur dem Stand der Technik entsprechend errichtet und technisch gegebene Möglichkeiten zur Keimminderung (z. B. optimierte Stallhygiene durch regelmäßige Reinigung und Desinfektion, Stalllüftung, Sprühkühlung, optimierte Fütterung etc.) umgesetzt werden, sondern diese sogar nach dem Stand der besten verfügbaren Technik entsprechend mit Luftwäschern ausgestattet werden, ist keine weitergehende Untersuchung hinsichtlich Bioaerosol-Immissionen erforderlich (S. 94: immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung).

Nach VDI 4255 Blatt 2 „Bioaerosole und biologische Agenzien: Emissionsquellen und –minderungsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung: Übersicht“ kann festgehalten werden (S. 20), dass bei Abluftreinigungsanlagen zwischen Roh- und Reingas eine Verminderung der Bioaerosole um etwa eine Zehnerpotenz, mit wenigen Ausnahmen um bis zu zwei Zehnerpotenzen erreicht werden kann. Zur Beurteilung der Bioaerosolimmissionen wird auf die "Wissenschaftliche Begutachtung zur Abschätzung eines umweltmedizinischen Gefährdungs-/ Risikopotentials durch Bioaerosole beim Betrieb von zwei Hähnchenmastanlagen in Eschelbach a. d. Ilm, Markt Wolnzach", welche von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Dott der air Umwelt GmbH im Rahmen des letzten Genehmigungsverfahrens, in dem u. a. die Errichtung der Ställe MHS 4 und MHS 5 sowie die Erweiterung der Tierplätze von 40.000 auf 144.600 beantragt wurde, erstellt wurde, verwiesen. Im Rahmen des Gutachtens wurde u. a. festgestellt, dass sich kein erhöhtes umweltmedizinisches Gefährdungs-/Risikopotential durch Bioaerosole nach Errichtung und beim Betrieb von zwei weiteren Hähnchenmastanlagen für die Bevölkerung in Eschelbach a. d. Ilm, Markt Wolnzach ableiten lässt (S. 96: immissionsschutz-technisches Gutachten zur Luftreinhaltung).

Ammoniak:

Nach Nr. 4.8 TA Luft Sonderfallprüfung ist bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, Anhang 1 Abbildung 4 heranzuziehen. Dabei gibt die Unterschreitung der Mindestabstände einen Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile.

Entsprechend Kapitel 5.4 des immissionsschutztechnischen Gutachtens zur Luftreinhaltung errechnet sich für die Zusatzbelastung durch die Masthähnchenställe MHS 2 bis MHS 5 unter Berücksichtigung der Abscheideleistung der Luftwäscher hinsichtlich Ammoniak von 70 % eine Ammoniakfracht von ca. 1,8 t/a, woraus sich nach Anhang 1 der TA Luft ein Mindestabstand zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen von 275 m ergibt.

Der Mindestabstand zu den Beurteilungspunkten BUP 7 bis BUP 15 wird z. T. unterschritten, so dass eine Sonderfallprüfung durch Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft erforderlich ist, um das Vorliegen erheblicher Nachteile auszuschließen.

Die Rasterkarten aus Plan 11 bis Plan 19 zeigen die zu erwartende Ammoniakkonzentration für die Zusatzbelastung durch die Masthähnchenställe MHS 2 bis MHS 5 in den verschiedenen Luftschichthöhen (ohne Kaltluft). Am Beurteilungspunkt BUP 12 in der Luftschichthöhe 6 bis 9 m wird die höchste Ammoniakkonzentration von $1,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (ohne Kaltluft) prognostiziert. Der in der TA Luft Anhang 1 genannte Wert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Zusatzbelastung, bei dessen Überschreitung ein Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak vorliegen würde, wird an keinem Beurteilungspunkt überschritten. Unter Berücksichtigung der Kaltluft wird am Beurteilungspunkt BUP 15 in der Luftschichthöhe 9 m bis

12 m die höchste Ammoniakkonzentration von 2,3 µg/m³ prognostiziert. Auch mit Berücksichtigung der Kaltluft wird somit durch die Zusatzbelastung der Wert von 3 µg/m³ an keinem Beurteilungspunkt überschritten.

Stickstoffdeposition:

Mit dem Programmsystem AUSTAL 2000N wird unter Berücksichtigung der trockenen und nassen Deposition anhand der Jahresmittelwerte der Ammoniakkonzentrationen (µg/m³) und der Ammoniakdeposition (kg/(ha*a)) die Stickstoffdeposition (kg/(ha*a)) ermittelt.

Die Rasterkarten aus Plan 21 und Plan 22 zeigen die zu erwartende Stickstoffdeposition durch die Zusatzbelastung durch die Masthähnchenställe MHS 2 bis MHS 5. Am BUP 12 wird eine Zusatzbelastung (ohne Kaltluft) von 6,7 kg/(ha*a) prognostiziert, die auf die in Kapitel 6.2.5.2 geschilderte Tatsache zurückzuführen ist, dass im Rahmen der Ausbreitungsrechnung aufgrund der Ergebnisse der Windkanaluntersuchung auf den Ansatz einer Überhöhung im Windrichtungssektor von 50 bis 90 Grad verzichtet wird. Das im LAI-Papier "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" empfohlene Abschneidekriterium von 5 kg/(ha*a) wird - mit Ausnahme des Beurteilungspunktes BUP 12 - nicht überschritten. Unter Berücksichtigung der Kaltluft ergeben sich am BUP_12 und BUP_15 Werte für die Zusatzbelastung von 4,9 kg/(ha*a). Das im LAI-Papier "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" empfohlene Abschneidekriterium von 5 kg/(ha*a) wird nicht überschritten.

Nach Nr. 4.8 ist der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen (z. B. Heide, Moor, Wald) durch Stickstoffdeposition zu gewährleisten.

Im Immissionsschutztechnischen Gutachten zur Luftreinhaltung wurde angesetzt, dass der anfallende Hähnchenmist nicht auf dem Betriebsgelände der Masthähnchenställe gelagert wird, sondern von den einzelnen Ställen (MHS_2 bis MHS_5) direkt in die Mistlagerhalle auf dem Gelände der Biogasanlage Höckmeier GbR (Flur Nr. 609) transportiert wird.

Die Mistlagerhalle wurde im Zusammenhang mit der Biogasanlage der Höckmeier GbR mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid (AZ: 40/824.0-1/1.2.2.2/V) vom 31.01.2018 genehmigt.

Die Lagerung von Geflügelmist auf dem Betriebsgelände (Flur Nr. 550, 608 und 617/3, Gemarkung Eschelbach) der Masthähnchenställe (MHS_2 bis MHS_5) ist nicht zulässig (siehe Auflage).

Im Immissionsschutztechnischen Gutachten zur Luftreinhaltung wurde angesetzt, dass bei Inbetriebnahme der Masthähnchenställe MHS_4 und MHS_5 die Abluft der beiden bestehenden Masthähnchenställe über die neu errichteten Ablufttürme einschließlich Abluftreinigungsanlage abgeleitet wird. Sobald die Masthähnchenställe MHS_4 und MHS_5 in Betrieb genommen werden, sind die beiden Masthähnchenställe MHS_2 und MHS_3 stillzulegen. Die beiden Masthähnchenställe MHS_2 und MHS_3 dürfen erst nach Fertigstellung der Abluftreinigungsanlagen weiter betrieben werden (siehe Erläuterungsbericht, S. 11). Dies wird als Auflage festgesetzt.

Zur Prüfung, ob die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden, wurde die **„Schalltechnische Untersuchung zum Neubau von 2 Hähnchenmastställen auf den Grundstücken Fl.Nr. 608 u. 617/3 und zur Änderung bestehender Stallungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 550 in der Gemarkung Eschelbach des Marktes Wolnzach, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm“ der igi consult (AZ: C190114n4) vom 18.05.2020** und ergänzende Aussagen vom 02.11.2020 vorgelegt.

In der schalltechnischen Untersuchung wurde das gleichzeitige Ausstallen der bestehenden (MHS_2 und MHS_3) und der geplanten/beantragten Ställe (MHS_4 und MHS_5), auch während der Nachtzeit berücksichtigt. Um den maximal möglichen Betrieb zu berücksichtigen, wird in der schalltechnischen Untersuchung zur Sicherheit eine Küken-Anlieferung zu den Masthähnchenställen MHS_4 und MHS_5 tags innerhalb der Ruhezeit und zur vollen Nachtstunde angesetzt. Am Beurteilungstag wurde von 1 Anfuhr Futter ausgegangen, die zur Sicherheit innerhalb der Tages- Ruhezeiten und am gleichen Tag zu den bestehenden und zu den geplanten Stallungen hin zum Ansatz kommt. Bei den 4 Futtersilos der bestehenden und den 4 Futtersilos der geplanten/beantragten Ställe wird jeweils eine Einwirkzeit von 30 Minuten am Tag angesetzt. An Tagen ohne Masthähnchen-Abholung ist eine Futteranlieferung während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu den geplanten/beantragten Ställen MHS_4 und MHS_5 zulässig. Zu den bestehenden Masthähnchenställen MHS_2 und MHS_3 ist eine Futteranlieferung nachts nicht zulässig. Die Anlieferung von Küken findet nur an Tagen statt, an denen die jeweiligen Masthähnchenställe nicht ausgestallt werden. Da die Ausstallung der Hähnchen lärmintensiver ist als die Anlieferung von Küken ist mit dem am Beurteilungstag angesetzten Betrieb die Anlieferung von Küken abgedeckt.

Sonstige Lkw-Fahrten einschließlich Verladevorgängen, z. B. Abholung ASL-Lösung nur tagsüber und nur an Tagen, an denen keine Küken angeliefert, keine Masthähnchen abgeholt und keine Entmistung stattfindet, sind im Vergleich zu dem am Beurteilungstag stattfindenden Betrieb nicht relevant.

In der schalltechnischen Untersuchung wird mit einem kontinuierlichen Betrieb aller Dachlüfter gerechnet. Die Kühlanlage für den Kadaverraum im Anbau südlich der Stallungen MHS_4 und MHS_5 wird ohne Außenaggregate betrieben und ist somit ebenfalls als schalltechnisch irrelevant einzustufen. Das gleiche gilt für das Notstromaggregat im Technikraum, das zudem mit einer Schallschutzhaube ausgestattet wird. Bei den beiden bestehenden Masthähnchenställen befindet sich die Kadaverbox nur bei MHS_3 (siehe E-Mail des Schallschutzgutachters vom 05.11.2020). Durch Auflage ist sichergestellt, dass dadurch der Beurteilungspegel nicht erhöht wird.

Der vorgegebene Höhenverlauf des Geländes auf den Schallausbreitungswegen von den Geräuschquellen zu den Immissionsorten wird in den schalltechnischen Berechnungen in Form eines digitalen Geländemodells berücksichtigt.

Betriebszustand mit Hähnchenverladung (ohne Futtermittelverladung), Tab. S. 16:

Die jeweiligen um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden zur Tagzeit an allen Immissionsorten und zur Nachtzeit (lauteste Nachtstunde) an den Immissionsorten IO 1 bis IO 5 und IO 8 eingehalten.

Dagegen treten an den künftig möglichen mit untersuchten Wohnhäusern im Außenbereich (Immissionsorte IO 6 und IO 7) Pegelüberschreitungen um 7 dB(A) bzw. 10 dB(A) auf, sodass im Fall der Rechensituation „mit Hähnchen-Ausstellung zur Nachtzeit“ die Realisierbarkeit dieser Wohnnutzungen in Frage zu stellen ist. Die Überschreitungen werden durch das nachts stattfindende Verladen der Hähnchen verursacht.

IO 7: Nach Realisierung des Betriebsleiterwohnhauses mit Unterbringung von Saisonarbeitskräften auf dem Grundstück Flur Nr. 612, Gemarkung Eschelbach (IO 7) wird auf die Ausstellung der bestehenden Masthähnchenställe MHS_2 und MHS_3 während der Nachtzeit verzichtet (siehe Auflage). Mit ergänzender Aussage vom 02.11.2020 wurde der Nachweis erbracht, dass unter diesen Voraussetzungen die reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den Immissionsorten IO 7a und IO 7b eingehalten werden. An den südlich gelegenen Fassaden (Richtung Biogasanlage) sind entsprechend Vorbescheid 20170820 keine schutzwürdigen Räume (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) zulässig. IO 7c und IO 7d sind deshalb nicht als Immissionsorte zu berücksichtigen.

Betriebszustand ohne Hähnchenverladung (mit Futtermittelverladung MHS 4), Tab., S. 17:

Die jeweiligen um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden zur Tagzeit an allen Immissionsorten und zur Nachtzeit (lauteste Nachtstunde) an den Immissionsorten IO 1 bis IO 5 und IO 8 eingehalten.

Dagegen treten an den künftig möglichen mit untersuchten Wohnhäusern im Außenbereich (Immissionsorte IO 6 und IO 7) Pegelüberschreitungen um 5 dB(A) bzw. 7 dB(A) auf.

IO 7: Am IO 7a und IO 7b wird der um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein Dorfgebiet nachts unterschritten. Aufgrund der Auflagen des Vorbescheids 20170820 stellen IO 7c und IO 7d keine Immissionsorte da, weil an diesen Fassaden keine schutzwürdigen Räume (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) zulässig sind. Die Überschreitungen dort sind deshalb nicht relevant.

Eine Berechnung des anlagenbezogenen Fahrverkehrs nach Nr. 7.4 TA Lärm, gemittelt über den Zeitraum von 1 Jahr, ergab für die an der Dorfstraße gelegenen Wohnhäuser bei einer Gebietseinstufung als Dorfgebiet, dass der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV tags und nachts eingehalten wird.

Aussagen zum anlagenbezogenen Fahrverkehr für die möglichen Wohnnutzungen (IO 6 und IO7) werden in der schalltechnischen Untersuchung nicht getroffen. Mit ergänzender Aussage vom 02.11.2020 wurde die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV für ein Dorfgebiet durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr nach Nr. 7.4 TA Lärm an den Immissionsorten IO 6 und IO 7 nachgewiesen.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Spitzenpegelkriterium tags und nachts an den Immissionsorten IO 1 bis IO 5 und IO 8 aufgrund der großen Entfernungen eingehalten wird.

Aussagen zum Spitzenpegelkriterium für eine mögliche Wohnnutzung IO 7 werden in der schalltechnischen Untersuchung nicht getroffen. Mit ergänzender Aussage vom 02.11.2020 wurde der Nachweis erbracht, dass das Spitzenpegelkriterium am IO 7 eingehalten wird.

In der schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass sich der Baulärm an den Immissionsorten IO 1 bis IO 5 und IO 8 als unkritisch erweist.

Aussagen zum Baulärm zu den möglichen Wohnnutzungen in der direkten Nachbarschaft (IO 6 und IO 7) werden in der schalltechnischen Untersuchung nicht gemacht.

Mit ergänzender Aussage vom 02.11.2020 wurde der Nachweis erbracht, dass an IO 6 und IO 7 der zutreffende Immissionsrichtwert der AVV Baulärm von 60 dB(A) tags, ausgehend vom Betrieb der Baumaschinen auf dem Betriebsgelände MHS_4 und MHS_5 eingehalten werden kann.

Die Bauphase ist größtenteils bereits beendet. Somit erübrigt sich größtenteils die Bewertung der Auswirkungen des Baulärms.

Die Ausstellung der beiden bestehenden Masthähnchenställe MHS_2 und MHS_3 wird auf die Tagzeit beschränkt, wenn das Betriebswohnhaus auf Flur Nr. 612 realisiert ist (siehe Auflagen).

d) Boden- und Grundwasserschutz

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) oder festgesetzten Quellschutzgebietes gemäß Art. 31 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG und Art. 46 BayWG.

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurde das Grundwasser am 30.10.2012 im Bereich der neu geplanten Ställe MHS_4 und MHS_5 zwischen 5,70 und 7,30 m unter GOK erschlossen.

Verschmutztes Oberflächenwasser aus dem Betrieb der Stallungen kann eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers darstellen.

Hinsichtlich der Ausbringung der Gärreste bzw. des produzierten Wirtschaftsdüngers aus der Hähnchenmast und der Biogasanlage auf landwirtschaftliche Flächen wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben der Düngeverordnung und der TA Luft eingehalten werden. Als Kontrollbehörde fungiert dabei das AELF (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurde das Grundwasser am 30.10.2012 an der Grundwassermessstelle (GWM) B1 im Bereich der neu geplanten Ställe MHS_4 und MHS_5 auf Nitrat untersucht. Dabei ergab sich eine Nitratkonzentration von 81,6 mg/l. Aufgrund der Lage der GWM B1 ist davon auszugehen, dass es sich um eine Zustrommessstelle für die neu geplanten Ställe MHS_4 und MHS_5 handelt, deren Grundwasser bereits eine deutliche Nitratkonzentration aufweist, die nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt aus den im Zustrom liegenden landwirtschaftlichen Flächen stammen dürfte.

Im Bereich der Ställe MHS_4 und MHS_5 auf den Fl.Nrn. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach sind nach Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Im Bereich der bestehenden Ställe MHS_2 und MHS_3 auf der Fl.Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach sind nach Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Zwischen dem Entwässerungsplaner (Ing.-Büro WipflerPlan) und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm SG Wasserrecht wurde Mitte 2015 abgestimmt, dass für die Niederschlagswasserbeseitigung der neuen Ställe MHS_4 und MHS_5 keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

In den ursprünglichen Planunterlagen vom 07.09.2015 war die Regenwasserbehandlung über hydrodynamische Abscheider geplant. Diese Art der Regenwasserbehandlung war für den vorliegenden Fall jedoch nicht geeignet, da hierfür ein Schmutzwasserkanal vorhanden sein muss, dies jedoch nicht der Fall ist. Die Regenwasserbehandlung war daher umzuplanen.

Nach den eingereichten Tekturunterlagen vom 10.04.2017 der Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH ist statt dessen vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen über Regenwasserkanäle zu sammeln und einem Becken zuzuleiten, das einerseits die Funktion der Regenwasserbehandlung über einen 30 cm bewachsenen Oberboden und andererseits die Funktion der Rückhaltung übernimmt.

Mit dieser geplanten Regenwasserbehandlung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die Regenwasserbehandlungsanlage gemäß den Auflagen des damaligen Genehmigungsbescheids vom 10.07.2017 wurde bereits errichtet und abgenommen.

Sämtliche aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Informationen wurden mit den Antragsunterlagen zum BlmSchG-Verfahren vorgelegt. Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass eine schädliche Verunreinigung von Gewässer, insb. des Grundwassers, oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§§ 62, 48 Abs. 2 WHG).

e) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anforderungen begründen sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), dem Bayerischen Wassergesetz und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Sie ergehen auf Vorschlag der beteiligten fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Eignungsfeststellung

- Fugenabdichtungen in (best.) Stallgebäuden MHS_4 und 5, Luftwäscher, Umschlagfläche, Waschwassergrube
- PE-Folie der Fa. Green Protection an unterirdischen Sammelbehältern Luftwäscher und Waschwasserreservoirs

Für die genannten Fugenabdichtungen sowie Beschichtungen („Green Protection GP-S 1106 SFPO-Bahn“, „Green Protection GP-S 182“, „Green Protection GP-S 184“), welche z. T. an den bestehenden Masthähnchenställen MHS_4 und 5 bereits verwendet wurden, liegen keine bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise vor. Die betreffenden Anlagenteile wurden jedoch am 02.07.2018 im Rahmen einer mängelfreien Inbetriebnahmeprüfung nach § 47 AwSV geprüft sowie im Zuge einer gutachterlichen Stellungnahme am 19.05.2020 von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV als kompatibel mit den Anforderungen der AwSV bewertet. Vor diesem Hintergrund kann deren Eignung festgestellt werden.

Erteilung einer Ausnahme nach § 16 AwSV

- Leckageerkennungssysteme an
Waschwassergrube an MHS_4 und 5
Unterirdischen Sammelbehältern in Luftwäscheranlagen MHS_4 und 5
Waschwasserreservoirs in Luftwäscheranlagen MHS_4 und 5
- Fertigteil-Betonwannen in den Abluftreinigungen an MHS_4 und 5
- Entleerungsvorgänge der ASL-Tanks ohne Grenzwertgeber (§ 23 AwSV)
- Verzicht auf Kontrolleinrichtung am unterirdischen ASL-Leitungsstrang (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 AwSV)

Für die Leckageerkennungssysteme an den aufgeführten (bereits bestehenden) Anlagen(teilen) liegen weder Unterlagen über deren Aufbau und Funktionsweise vor, noch Nachweise darüber, ob es sich um bauaufsichtlich zugelassene Systeme handelt oder diese Systeme ausschließlich aus Bauprodukten, Bauarten und Bauteilen mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung aufgebaut sind. Ebenso liegen für die Fertigteil-Betonwannen in den Abluftreinigungen an MHS_4 und 5 keine allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen vor. Es wird davon ausgegangen, dass diese nach den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Anforderungen der ehem. VAWS Anhang 5 ausgeführt wurden. Im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung des Sachverständigen nach § 53 AwSV Scheffer vom 02.07.2018, in welcher die betreffenden Anlagenteile begutachtet worden waren, wurden keine Mängel festgestellt. Der Sachverständige nach § 53 AwSV Semmler stellte in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 19.05.2020 die Konformität der betreffenden Anlagenteile mit den Anforderungen der AwSV i. V. m. TRwS 792 fest. Anhand dessen kann angenommen werden, dass es sich um Systeme handelt, mit denen der Gewässerschutz auf gleichwertige Weise sichergestellt wird. Vor diesem Hintergrund kann die Ausnahme nach § 16 AwSV für die formal zu den Anforderungen der AwSV abweichenden Ausführungen erteilt werden. Aus betriebstechnischen Gründen soll bei der Entleerung der ASL-Tanks auf eine Überfüllsicherung bzw. auf den Einsatz eines Grenzwertgebers verzichtet werden. Dies stellt eine Abweichung zu § 23 AwSV i. V. mit TRwS 779 dar. Stattdessen sollen die mobilen Behälter, welche bei der Entleerung der ASL-Tanks befüllt werden, maximal zu 25 % von deren Fassungsvermögen mit ASL belegt werden. Hierzu sollen Schwimmerschalter in den Fässern genutzt werden. Die jeweiligen Füllstände sind visuell eindeutig zu erkennen. Aus fachlicher Sicht kann dem zugestimmt, sofern die Entleerungsvorgänge ununterbrochen durch geschultes Betriebspersonal überwacht werden und in einer Betriebsanweisung geregelt werden. Die Ausnahme nach § 16 AwSV kann demnach erteilt werden, indem davon ausgegangen werden kann, dass mit den organisatorischen Ersatzmaßnahmen der Gewässerschutz auf gleichwertige Weise sichergestellt werden kann.

Die Errichtung der doppelwandigen unterirdischen ASL-Leitung von MHS_2 zu MHS_3 soll abweichend zu § 21 Abs. 2 Nr. 3 AwSV nicht mit einer Kontrolleinrichtung ausgestattet werden. Stattdessen sollen die gesicherte Auffangwanne in der Abluftreinigung an MHS_2 bzw. an MHS_3 mit Sensoren als Kontrolleinrichtung fungieren. Leckagen sollen dabei über den entstehenden Druck dahin zurückfließen und erkannt werden sowie ein Abschalten der weiteren ASL-Beförderung bewirken. Dem kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, sofern die Rohrleitungsanlage wiederkehrend alle 5 Jahre gem. Anl. 5 zu § 46

Abs. 2 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV geprüft wird. Insofern kann die Ausnahme nach § 16 AwSV erteilt werden.

f) Naturschutz

Artenschutz:

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) inkl. der vorgenannten Ergänzungen wurde das artenschutzrechtliche Gutachten für das vorangegangene Genehmigungsverfahren (BBV LandSiedlung, 10.09.2015) in Bezug auf den Untersuchungsraum sowie die Kartierungen der Flora und Fauna in der Umgebung des Vorhabenstandorts als Grundlage herangezogen. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde das Gutachten trotz der nur kurz zurückliegenden Erfassung des vorkommenden Artenspektrums (erst nach Ablauf von fünf Jahren gelten artenschutzrechtliche Erhebungen nach gängiger Fachmeinung als veraltet; das Gutachten aus dem Jahre 2015 wäre grundsätzlich zum Zeitpunkt der Erstellung der hier vorliegenden fachlichen Stellungnahme noch gültig) überarbeitet und in Teilen mit aktuellen Bestandserhebungen ergänzt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat sich den Aussagen des Gutachters angeschlossen, dass unter Berücksichtigung der in der saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleich, ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die untersuchten Arten nicht zu erwarten ist.

Im Übrigen bestand mit der Methodik und den gutachterlichen Schlussfolgerungen Einverständnis.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind CEF-Maßnahmen M3, M4, M5 sowie die dargestellten CEF-Maßnahmen gem. dem „Ausgleichsflächenplan 3“ (als Anhang zur Ergänzung der saP mit Müller-BBM Brief Nr. M150195/07 vom 26.11.2020) vorgesehen.

Mit Ausnahme der letzten genannten Maßnahme (CEF Maßnahme 7: Anlage eines Ausgleichshabitats für die Heidelerche) wurden diese Maßnahmen bereits im Rahmen des vorangegangenen Genehmigungsverfahrens umgesetzt und im Januar 2019 naturschutzfachlich abgenommen.

Eingriffsregelung und Freiflächengestaltung:

Sowohl die Anwendung der Eingriffsregelung (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmenableitung und -planung) als auch die Freiflächengestaltungsplanung des Betriebsgeländes wurden bereits im Rahmen des vorangehenden Genehmigungsantrags geprüft und am 25.01.2019 und 30.01.2019 naturschutzfachlich vor Ort abgenommen.

Änderungen diesbezüglich ergaben sich durch den hier vorliegenden Antrag nicht.

Es wurde jedoch an einigen Stellen in saP und UVP-Bericht auf einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Bezug genommen. Da ein solcher jedoch nicht Teil der Antragsunterlagen ist, ging die UNB davon aus, dass hier jeweils der Freiflächengestaltungsplan gemeint ist. Dies wurde mit ergänzendem Schreiben vom 01.09.2020 durch Müller BBM bestätigt. Eine Begutachtung der einzelnen Schutzgüter des Naturhaushalts (die üblicherweise in einem LBP erfolgt) war bereits Bestandteil des UVP-Berichtes. Eine Bilanzierung von Kompensationsbedarf und -Umfang erfolgt in einer gesonderten Anlage („Anlage Bewertung Eingriff/Ausgleich nach Bayerischer Kompensationsverordnung“).

g) Arbeitsschutz

Nach den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) sind die allgemein anerkannten Regeln für bestimmte Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten zu beachten. Für gewerbliche Unternehmen gelten u. a. die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGVC 22 und für land- und forstwirtschaftliche Unternehmer die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten UVV 2.7.

Da im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten.

Bei der Tierhaltung im Hähnchenmaststall muss durch gesundheitsschädliche Stoffe in der Luft mit einer erhöhten Belastung aller im Stall arbeitenden Personen ausgegangen werden. Staub ist die feinste

Verteilung fester Stoffe in der Luft, entstanden durch Zerteilung, Kondensation, chemische Reaktion oder Aufwirbelung. In der Stallluft sind Milben und deren Ausscheidungen, pflanzliche Allergene, tierische Allergene, Bakterien und Ammoniak häufig anzutreffen. Diese Stoffe sind reizend, allergieauslösend, infektiös und bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte toxisch.

h) Gesundheitsschutz

Die Auflagen zum Gesundheitsschutz wurden vom Gesundheitsamt vorgeschlagen und stützen sich auf die Trinkwasserverordnung.

Aufgrund der geplanten zusätzlichen Luftwäscher in den Ställen 2 und 3 - die hier als Verbesserung gegenüber dem vorangegangenen Verfahren gesehen werden - und den dahingehend vorliegenden neuen Gutachten, bestand auf Nachfrage beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit keine Notwendigkeit für eine erneute Beurteilung.

Seitens des Gesundheitsamtes wurden keine weiteren Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

i) Tierschutz

Die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KLBV) hat den Antrag und die zugehörigen Unterlagen geprüft und gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

6. Behandlung der Einwendungen

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden aufgrund von Wiederholungen bzw. ähnlich lautender Formulierungen nach folgenden Themenpunkten zusammengefasst:

Verfahren
Arbeitsschutz
Baurecht
Brandschutz
Luftreinhaltung
Umweltmedizinische Auswirkungen
Naturschutz
Wasserwirtschaft
Lärm
Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung
Tierschutz
Sonstiges

Die erhobenen Einwendungen führten im Ergebnis nicht dazu, dass die Genehmigung zu versagen gewesen wäre. Soweit den Einwänden nicht durch die Nebenbestimmungen im Tenor dieses Bescheides Rechnung getragen wurde, werden sie zurückgewiesen.

Im Einzelnen wird auf die folgenden Ausführungen, aus denen sich im Rahmen der Abhandlung der einzelnen Themenkomplexe die entsprechende Beurteilung der Genehmigungsbehörde ergibt, verwiesen.

Verfahren

Einwendung (*jeweils kursiv*):

Die erneute Antragstellung dürfte bereits aus verfahrensrechtlicher Sicht bedenklich sein. Denn durch § 18 BImSchG hat der Gesetzgeber verdeutlicht, dass eine sog. Genehmigung „auf Vorrat“ unzulässig sein soll. - vgl. BT-Drucksache 7/179, S. 39, § 17 a. F. BImSchG.

Durch die Beantragung einer weiteren Genehmigung scheinen die Antragsteller jedoch gerade auf eine solche Situation abzielen, nämlich eine Genehmigung „auf Vorrat“ zu erwirken. Die Antragsteller mögen sich entscheiden, ob nun eine Anlage mit 124.600 Tierplätzen und Abluftreinigungsanlagen auch für die Ställe 2 und 3 errichtet und betrieben werden soll oder ob eine Anlage mit 144.600 Tierplätzen und einer Abluftreinigungsanlage nur für die Ställe 4 und 5 errichtet und betrieben werden soll.

Der Betreiber durfte bisher nicht mit dem Betrieb der mit Bescheid aus 2017 genehmigten Anlage beginnen. Im Berufungsverfahren vor dem VGH wurde nach der Zustimmung des Einwenders das Ruhen

des Verfahrens angeordnet. Aus diesem Grund ist derzeit keine Genehmigung „auf Vorrat“ ersichtlich. Eine Ablehnung des Antrags könnte nicht auf § 18 BImSchG gestützt werden.

Die Antragsunterlagen sind unvollständig, da auf Grundlage der Antragsunterlagen die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung in Form des Vorliegens einer landwirtschaftlichen Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht möglich ist.

Unabhängig davon, ob die Prüfung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen als richtig oder fehlerhaft zu bewerten ist - wie die Prüfung im vorangegangenen Genehmigungsverfahren - sind die entsprechenden Unterlagen, die dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen zur Prüfung vorgelegt wurden, selbstverständlich als Bestandteil der Antragsunterlagen öffentlich auszulegen.

Flächennachweise über die Flächenausstattung des Betriebes waren nicht auszulegen, weil sie weder von den Antragstellern bis zu der Auslegung vorgelegt worden waren noch Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Es müssen also nicht alle Unterlagen, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens erforderlich sind, ausgelegt werden, sondern nur solche die – aus der Sicht der potenziell Betroffenen - notwendig sind, um den Betroffenen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen (Anstoßwirkung). Die Tatsache, dass Einwendungen hierzu vorgebracht werden indiziert die Anstoßwirkung der ausgelegten Unterlagen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.09.2020 – 12 ME 29/20).

Arbeitsschutz

Diese Arbeitsplätze sind unzumutbar, da die Menschen direkt hohen Konzentrationen von Ammoniak, Staub, Feinstaub, Bioaerosolen, (MRSA) Keimen, Endotoxinen, Geruchsemissionen und anderen gefährlichen Stoffen ausgesetzt sein werden und sich pulmonale Erkrankungen manifestieren. Eine Kontaminierung kann nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 11.08.2020 wird die Genehmigung hinsichtlich des Arbeitsschutzes mit Auflagen versehen. Auf Ziffer 3.7 dieses Bescheides wird insoweit verwiesen.

Baurecht

Unabhängig von dem Umstand, dass keine aktuellen Unterlagen zum Nachweis einer landwirtschaftlichen Privilegierung ausgelegt wurden, kann bereits auf Grundlage der von den Antragstellern im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen festgestellt werden, dass die für eine landwirtschaftliche Privilegierung erforderlichen Flächengröße den Massentierhaltungsställen nicht dauerhaft zugeordnet ist.

In den gerichtlichen Verfahren und auch schon in dem vorangegangenen Genehmigungsverfahren wurde vom Bund Naturschutz ausführlich dargestellt, dass nach der Rechtsprechung im Genehmigungszeitpunkt Pachtrestlaufzeiten von 18 Jahren und nach einer Mindermeinung in Höhe von 12 Jahren nachzuweisen seien. - vgl. OVG Bremen, Urteil vom 14.1.1996 – 1 BA 36/85; OVG Lüneburg, Urteil vom 30.8.1988 (1 A 164/86); VG München, Urteil vom 9.8.1999 (1 K 171/98).

Das Verwaltungsgericht München hat im erstinstanzlichen Eilbeschluss vom 23.3.2018 (19 SN 17.4631) auf eine Mindestrestlaufzeit von 10 Jahren abgestellt. Der VGH hat in der Beschwerdeentscheidung vom 6.8.2018 (22 CS 18.1097) ausdrücklich offen gelassen, ob eine Pachtrestlaufzeit von 10 Jahren zur Gewährleistung einer dauerhaften Flächenzuordnung als ausreichend anzusehen ist.

Mittlerweile hat sich das OVG Lüneburg in einem Beschluss vom 16.12.2019 (12 ME 87/19, Rz. 122 nach juris) dahingehend positioniert, dass die maßgebliche Untergrenze bei der Hälfte der Nutzungsdauer zu ziehen ist und 15 Jahre beträgt. In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere dem Verhältnis der Pachtflächen zu den Eigentumsflächen und der Anzahl der Pachtverträge können auch höhere Anforderungen gelten.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Pachtquote vorliegend deutlich mehr als 80 % beträgt und zahlreiche Pachtverträge mit unterschiedlichen Verpächtern bestehen, dürfte eine Pachtrestlaufzeit von mehr als 15 Jahren zu fordern sein. Auf die Entscheidung der vorgenannten Frage kommt es vorliegend jedoch nicht an, da die Antragsteller, soweit ersichtlich, bisher keinen einzigen Pachtvertrag vorgelegt haben, der mit einer Mindestrestlaufzeit von 15 Jahren ausgestattet ist.

Da die für die Futterproduktion verfügbare Eigentumsfläche nach dem Vortrag der Antragsteller im Berufungsverfahren vor dem VGH München (22 BV 19.929) lediglich 38,19 ha beträgt, wird der

Flächenbedarf nach jedweder im Verfahren von den Beteiligten vorgelegten Berechnung um ein Vielfaches verfehlt.

Selbst wenn mit der bisherigen Mindermeinung auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls eine Pachtrestlaufzeit im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung von lediglich 12 Jahren gefordert werden würde, würde auch diese Voraussetzung von keinem einzigen Pachtvertrag erfüllt werden, die allesamt im Februar 2031 auslaufen.

Aber auch wenn die Untergrenze für die erforderliche Pachtrestlaufzeit mit 10 Jahren in Ansatz gebracht werden würde, würde der erforderliche Flächenbedarf verfehlt werden. Unter Abzug der Flächen für den Hopfenanbau und der Stilllegungsflächen bestehen Pachtflächen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren über 198,29 ha. Unter Berücksichtigung der Eigentumsflächen käme man insgesamt auf 236,5 ha. Nach der im Gerichtsverfahren vorgelegten und in der Anlage beigefügten Berechnung von Herrn Prof. Bellof vom 16.02.2019, die auf der von den Antragstellern benannten Futtermittelzusammensetzung beruht (MEGA Futtermischung), errechnet sich unter Berücksichtigung der reduzierten Tierplatzzahl ein Flächenbedarf von mindestens 268 ha (86,17 % von 311 ha). Dieser Bedarf wird sich nochmals erhöhen, da nunmehr bis zu 8,0 Durchgänge gemästet werden und das Mastendgewicht zudem von 2,2 kg auf 2,4 kg erhöht werden soll, eine entsprechende Berechnung wird nachgereicht werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Genehmigungsverfahren mutmaßlich nicht vor dem Februar 2021 abgeschlossen sein wird und, wie bereits dargestellt, sämtliche Pachtverträge zwischen dem 2. und 16.2.2031 auslaufen, so dass spätestens ab dem 16.2.2021 kein einziger Pachtvertrag mehr eine Restlaufzeit von 10 Jahren aufweisen wird.

Die Voraussetzung für eine landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Pfaffenhofen a.d.Ilm geprüft. Die Antragsteller haben bereits seit mehreren Jahrzehnten einen landwirtschaftlichen Betrieb. Das Vorhaben dient dem vorhandenen Betrieb, weil es dazu in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang steht.

Nach § 201 BauGB muss bei einer landwirtschaftlichen Tierhaltung das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden können. Die Stellungnahme des AELF sowie die Berechnungen sind aus Sicht des Bauamtes und der Genehmigungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar. Auf die vorstehenden Begründungen dieses Bescheides wird verwiesen.

Die Fabriken haben keine ausreichende bzw. keine ausreichend gesicherte Zuwegung bzw. Erschließung. Die angegebene Anzahl der Fahrten ist zudem zu hinterfragen. Wie beim vorigen Antrag wird hier alles schöngerechnet. Es ist nachzuweisen, dass aufgrund des Hühnermists weniger Fahrten anfallen würden. Ansonsten ist dies eine reine Behauptung. Jedenfalls würden Fabriken unverkraftbaren Schwerverkehr generieren, der für den Ort nicht mehr zu verkraften wäre.

Die Belastung und Zerstörung der Zuwegung durch die schweren LKW's geht zu Lasten der Allgemeinheit/der Gemeinde.

Es wird befürchtet, dass die schmalen Straße, die für den Begegnungsverkehr solch riesiger LKW's/Traktoren gar nicht geeignet ist, durch den massenhaften Transport mittels Großfahrzeugen verschmutzt und zerfahren wird, was bereits der Fall ist. Der Markt Wolnzach klagt nicht umsonst deswegen. „Jede weitere Verkehrsbelastung, insbesondere zu den Nachtzeiten, ist nicht mehr hinnehmbar ist“. Die Gehwege sind nur als absolute Ausnahmen zu befahren, was jedoch jetzt schon die Regel ist. Es ist nur schwer zu vermitteln, dass einer die Straßen (und Gehwege) zerstört, für welche alle aufkommen müssen.

Darüber hinaus möchte ich als Bürger die Wege auch weiterhin für Spaziergänge, Radfahrten etc. nutzen und fühle mich durch die Erweiterung der Schweinemastanlage dieses Ausmaßes erheblich eingeschränkt. Zudem entstehen durch die vermehrten Transporte noch mehr Lärm und Abgase sowie eine erhebliche Gesundheitsgefährdung. Auch das Unfallrisiko wird anwachsen, besonders auch für Kinder.

Die ausreichende Erschließung wird laut der Stellungnahme des Marktes Wolnzach vom 16.09.2020 als gesichert betrachtet. Außerdem wurde in der ursprünglichen Genehmigung ausführlich zur gesicherten wegemäßigen Erschließung ausgeführt.

Brandschutz

Eine Evakuierung der Tiere in einem Brandfall muss innerhalb von wenigen Minuten gewährleistet sein. Eine Evakuierung von tausenden Tieren ist von vornherein ausgeschlossen. Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen, dichtgedrängten, körperlich geschädigten und

bewegungseingeschränkten Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Aufgrund der erheblichen Brandlast dürfte es darüber hinaus für die „Retter“ lebensgefährlich sein, eine solche Evakuierung überhaupt zu versuchen.

Tiere geraten bei einem Brand schnell in Panik. Es sind Fälle bekannt, in denen die Evakuierung der Tiere mitunter auch an deren panischem Verhalten scheiterte. Auch dies muss in einem Brandschutzkonzept berücksichtigt werden.

Laut Brandschutzbestimmungen sind in allen Gebäuden Fluchtwege vorgeschrieben. Für Menschen. Tiere werden nicht als Lebewesen, sondern bloß als Eigentum gewertet. Ein totes Tier ist eine Gewinneinbuße, weiter nichts. Auch Tiere sind Lebewesen und spüren qualvolle Schmerzen, wenn sie verbrennen. Tiere sind kein Kollateralschaden. Auch für sie muss es Brandschutzeinrichtungen geben, die ihr Leben retten können. Es ist notwendig, dass es Fluchtwege gibt, die sich gegebenenfalls automatisch öffnen, so dass die Tiere fliehen können. Lüftungsanlagen müssen dafür sorgen, dass sich Flammen und Rauch nicht ausbreiten und die Tiere verletzen können. Brandschutz und Lüftungsanlagen müssen ausfallssicher und dem technischen Stand der Zeit entsprechend gestaltet sein, ihre Funktionstüchtigkeit muss regelmäßig überprüft werden und gewährleistet sein.

Der Bauherr ist zu beauftragen, einen Stall zu planen, der es ermöglicht im Falle eines Brandes Mensch und Tier zu retten. Die geplante Bauausführung der Fabrik ist mit den gesetzlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren, da keinesfalls sichergestellt ist, dass die Evakuierung aller Tiere innerhalb weniger Minuten möglich ist. Es würde billigend in Kauf genommen, dass im Falle eines Brandes die Tiere „ohne vernünftigen Grund“ getötet werden, vgl. § 17 TierSchG. Wirtschaftliche Interessen im Sinne einer Kostenminimierung dürfen nicht im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben stehen. Der Bauherr ist zu beauftragen, einen Stall zu planen, der es ermöglicht im Falle eines Brandes Mensch und Tier zu retten. Konventionelle Ställe erfüllen diese Anforderung nicht.

Die Tiere sind aus der geplanten Fabrik nicht zu retten und die Fabrik darf daher nicht gebaut werden, denn er erfüllt die vom Gesetzgeber auferlegten Vorgaben nicht.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm prüft den Brandschutznachweis nicht. Dieser wird, wie vom Antragsteller beantragt, von einem Prüfsachverständigen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Bayerische Bauordnung (BayBO)).

Mit dem Bauvorhaben darf nach den Vorgaben dieses Bescheides erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.

Luftreinhaltung

Verletzung der Betreiberpflichten in Bezug auf die von der Anlage hervorgerufenen Immissionen (Bioaerosole, Geruch und Stickstoff)

Der BN lehnt das Vorhaben auch aufgrund der von der Anlage hervorgerufenen Immissionen ab. Trotz der nunmehr geplanten zusätzlichen Abluftreinigungsanlage wird es noch immer zu erheblichen Immissionen in Form von Stickstoffeinträgen in umliegende stickstoffempfindliche Ökosysteme und Bioaerosolen sowie Gerüchen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen kommen.

Allein der mit der Antragstellung geltend gemachte Umstand, dass durch die Ausstattung der Ställe 2 und 3 mit einer Abluftreinigungsanlage unterm Strich weniger Immissionen hervorgerufen werden, als durch die Altanlagen, führt für sich genommen nicht zur Genehmigungsfähigkeit der Anlage. Maßgeblich sind die aktuellen Genehmigungsvoraussetzungen in Form von Grenzwerten bzw. Belastungsgrenzen. Der Umstand, dass sich die Überschreitung von einschlägigen Immissionsrichtwerten bzw. Belastungsgrenzen verringert, stellt keine tragfähige Begründung für das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen dar.

Auch die Berufung auf das sog. 5 kg-Abschneidekriterium nach dem LAI-Bericht ist unzulässig, da mittlerweile zahlreiche Gerichte festgestellt haben, dass dieses Kriterium, wie vom BN bereits im Genehmigungsverfahren 2015/2017 umfangreich dargestellt wurde, keinen ökologisch wissenschaftlichen Erwägungen folgt und damit kein geeignetes Kriterium für die Beantwortung der Frage darstellt, ob Stickstoffeinträge zu einer Beeinträchtigung von stickstoffempfindlichen Ökosystemen führen können bzw. im Gang befindliche Schädigungsprozesse weiter „nähren“ können.

- OVG für das Land Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8.6.2018 - 2 L 11/16 -, OVG für die Länder Berlin und Brandenburg, Urteil vom 4.9.2019, - 11 B 24.16 -, VG Münster, Urteil vom 12.4.2018 - 2 K 230/16 und zur unzulässigen Anwendung (auch) bei der Prüfung des Waldschutzes, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.01.2019 – 8 S 846/18

Die Geruchsbelastung ist in Eschelbach bereits jetzt je nach Windrichtung hoch, Fenster können nicht geöffnet werden, man kann nicht auf der Terrasse sitzen. Durch die Baumaßnahmen werden die Emissionen erhöht.

Durch die Installation und den Betrieb der Abluftwäscher erfolgt eine Ammoniak- und Staubabscheidung von mindestens 70 %. Dadurch werden weniger Schadstoffe emittiert und es ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die im Immissionschutztechnischen Gutachten zusammengefassten Ergebnisse zeigen, dass bei einer antragsgemäßen Sanierung von MHS 2 und 3 und einer antragsgemäßen Errichtung von MHS 4 und 5, sowie bei einem antragsgemäßen Betrieb der Ställe keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Gerüche für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Somit ist auch der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt.

Geruch:

Die Immissionswerte der GIRL werden eingehalten.

Staub:

Der Bagatellmassenstrom der TA Luft für abgeleitete Emission wird deutlich unterschritten.

Die Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwebstaub wird deutlich unterschritten.

Die Irrelevanzschwelle von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ für Staubbiederschlag wird deutlich unterschritten.

Bioaerosole:

Die Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwebstaub wird deutlich unterschritten

Die technisch gegebenen Möglichkeiten zur Keimminderung (z. B. optimierte Stallhygiene durch regelmäßige Reinigung und Desinfektion, Stalllüftung, Sprühkühlung, optimierte Fütterung etc.) werden umgesetzt.

Ammoniak:

Der in der TA Luft genannte Wert für eine Ammoniakzusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird deutlich unterschritten.

Stickstoff:

Zur Beurteilung der gesetzlich geschützten Biotope wurde nicht das Abschneidekriterium von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$, sondern das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ herangezogen.

Das Abschneidekriterium für die anlagenbezogene Zusatzbelastung von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ an allen Beurteilungspunkten, die keine gesetzlich geschützten Biotope darstellen, wird unterschritten. Das Abschneidekriterium für die vorhabenbezogene Zusatzbelastung von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ an allen Beurteilungspunkten, die gesetzlich geschützte Biotope darstellen, wird unterschritten.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Waldgebiete. Diese sind jetzt schon durch die bestehende Fabrik belastet. Das Überangebot an Stickstoff spiegelt sich in der Zusammensetzung des Holzes und der Blätter wider: Es werden weniger feste, die Pflanzen stützende Substanzen produziert, wodurch sich die Stabilität des Holzes verringert, ein Hinweis darauf sind weichere Nadeln und eine höhere Anfälligkeit bei Austrocknung, Frost, Wind, Schadinsekten sowie Infektionen durch Bakterien, Pilze. Deutliche Hinweise auf eine Versauerung sind immer mehr verschwindende Regenwurmarten, eine Verarmung der Mineralböden, die Wurzelbildung erfolgt in den humusreicheren oberen Schichten was zu einer Verringerung der Standfestigkeit der Bäume und damit zu Windwurf führt.

Es sind die Emissionen von Ammoniak, der Stickstoffverbindung, die fast ausschließlich aus der landwirtschaftlichen Tierproduktion stammt. Anders ausgedrückt: Es ist das Ammoniak, das aus der Gülle, den Stallungen und den Ackerböden gen Himmel stinkt. An der Gesamtmenge der Stickstoffverbindungen unter den Wald belastenden Luftschadstoffen haben diese Ammoniak Emissionen den weitaus größten Anteil: rund 65 Prozent.

Bei den nahe der Anlage befindlichen Waldflächen handelt es sich östlich der Fl.-Nr. 550/0, Gkg. Eschelbach überwiegend um einen ca. 80-100-jährigen Fichten-Kiefern-Altbestand mit einzelnen Lärchen, Eichen und Buchen. Der ca. 30 m hohe Bestand stockt auf (ziemlich) frischen lehmigen Sanden bis sandigen Lehmen. Insgesamt ist ein spärlicher bis mittlerer Unter- und Zwischenstand aus Fichte und Buche vorhanden. Der Bestand liegt dem Vorhaben in Hauptwindrichtung nachgelagert in einem Hangbereich und ist westlich exponiert. Am Unterhang befindet sich ein jüngerer Waldmantel mit deutlich höherem Laubholzanteil. Auf der Fl.-Nr. 586/0, Gkg. Eschelbach befindet sich auf Teilfläche eine Douglasienkultur.

Laut Waldfunktionskartierung gem. Art. 6 BayWaldG hat der beschriebene Wald eine besondere Bedeutung für den lokalen Klimaschutz und den Bodenschutz.

Östlich der Fl.-Nr. 608/0, Gkg. Eschelbach stockt ein ca. 30-60-jähriger Kiefern-Lärchen-Bestand mit einzelnen Fichten, Buchen und Birken sowie Eiche und Fichte im Unter- und Zwischenstand auf einem mäßig frischen lehmig(-kiesigen) Sand. Vereinzelt kommt Kiefer aus Naturverjüngung sowie nahezu flächig gepflanzte Douglasie als Vorausverjüngung vor. Der auf einem westexponierten Hang stockende Wald liegt der Hähnchenmastanlage in Hauptwindrichtung nachgelagert. Der Waldrand setzt sich überwiegend aus Laubholz (Eiche, Buche, Birke) zusammen. Die Waldfunktionsplanung weist für den Wald besondere Bedeutung für den lokalen Klimaschutz und auf einem Großteil der Fläche besondere Bedeutung für den Bodenschutz aus.

Aus dem, den Planungsunterlagen beigefügten, Immissionsschutzgutachten geht für die Ammoniak-Immissionen hervor, dass der Mindestabstand für landwirtschaftliche Anlagen gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen nicht eingehalten wird. Aufgrund dessen wurde die Zusatzbelastung nach TA-Luft mittels Ausbreitungsrechnung ermittelt. Mit einer Zusatzbelastung von unter $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ werden die Grenzwerte eingehalten.

Aus forstfachlicher Sicht bestanden somit keine Anhaltspunkte für eine negative Beeinträchtigung der umliegenden Waldflächen.

Es fehlen Unterlagen zum Nachweis, dass der Schutz von empfindlichen Ökosystemen sichergestellt ist.

Im immissionsschutztechnischen Gutachten wurde der Nachweis erbracht, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vorliegen.

Nach Nr. 4.8 TA Luft i. V. m. Anhang 1 TA Luft ist demnach der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet.

(Ammoniak- und Stickstoffbelastung sind nicht nur für nahe gelegene Biotop und Waldgebiete zu prüfen, da diese durch die hohen Kamine und Luftaustrittsgeschwindigkeit begünstigt sind. Sondern es ist die Prüfung auf alle Schutzgebiete und Biotop im Umkreis von 5 km auszudehnen.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zeigen, dass die Ammoniakkonzentrationen durch die anlagenbezogene Zusatzbelastung, die Stickstoffdeposition durch die anlagenbezogene Zusatzbelastung und die vorhabenbezogene Zusatzbelastung im Nahfeld der Anlage am größten sind.

Als maßgebliche Beurteilungspunkte wurden deshalb die der Anlage nächstgelegenen Wald- und Ökosysteme betrachtet.

Die Ammoniakkonzentration durch die Zusatzbelastung überschreitet an keinem Beurteilungspunkt den Wert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$, so dass gemäß der TA Luft keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vorliegen.

Die Stickstoffdeposition durch die vorhabenbezogene Zusatzbelastung unterschreitet an den Biotopen gem. § 23 BayNatSchG und § 30 BNatSchG das im "LAI Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen" genannte Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg}(\text{ha} \cdot \text{a})$.

An allen anderen Beurteilungspunkten unterschreitet die Stickstoffdeposition durch die anlagenbezogene Zusatzbelastung das im "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" empfohlene Abschneidekriterium von $5 \text{ kg}(\text{ha} \cdot \text{a})$.

Somit ist eine Prüfung aller Schutzgebiete und Biotop im Umkreis von 5 km nicht erforderlich.

Nach Nr. 5.5 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die dafür erforderlichen Kaminhöhen wurden ermittelt. Bei niedrigeren Kaminhöhen wäre der ungestörte Abtransport nicht gewährleistet.

Die Windverteilungs-Daten im Genehmigungsantrag sind fast alle in 20km Entfernung vom Fabrikstandort erhoben worden. Es wären jedoch Windmessungen vor Ort nötig, denn die Windrichtungsverteilungen können örtlich stark abweichen. Dadurch hat das Gutachten nur eine eingeschränkte Aussagekraft. Immissionsschutzgutachten: Die Eignung der verwendeten Wetterdaten wird bezweifelt.

Die Windverteilungs-Daten im Genehmigungsantrag sind nicht vor Ort erfasst worden und tragen den örtlichen Gegebenheiten am Standort in keiner Weise Rechnung.

Das Gutachten des Deutschen Wetterdienstes hat eine eingeschränkte Aussagekraft, da Windstatistiken von Wetterstationen verwendet wurden, die fast alle mehr als 20km Luftlinie entfernt sind und den örtlichen Gegebenheiten am Standort in keiner Weise Rechnung tragen.

Nach Anhang 3 der TA Luft sind meteorologische Daten einer geeigneten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort der Anlage ist zu prüfen.

Durch den DWD wurde im Jahr 2015 ein „Amtliches Gutachten zur qualifizierten Prüfung der Übertragbarkeit einer Ausbreitungszeitreihe nach TA Luft 2002 auf einen Standort in 85283 Eschelbach an der Ilm“ erstellt. Im Gutachten wurde festgestellt, dass die Verwendung der Werte der Station Ingolstadt für den Standort der Anlage charakteristisch und für eine Ausbreitungsrechnung nach TA Luft verwendbar sind.

Die Berechnungen sind nach TA Luft auf Basis einer repräsentativen Jahreszeitreihe durchzuführen. Als repräsentatives Jahr wurde das Jahr 2009 ausgewählt.

Im Jahr 2019 wurde durch Dipl.-Met. André Förster, argusim UMWELT CONSULT, das repräsentative Jahr 2009 überprüft und bestätigt.

In einer Studie der Autorinnen Müller, Hans-Joachim; von Bobrutzki, Kristina, Scherer, Dieter (2008) wird deutlich gezeigt, dass der in der TA Luft angegebenen Einzelwert nur als ein solcher betrachtet werden kann. In der Praxis sind demgegenüber große Abweichungen möglich. So wurden in Vergleichsstudien (Müller et al. 2008, S.42) Ammoniak-Emissionen extrem heterogene Grenzwerte festgestellt. Aus diesem Grund stelle ich die gesamten Emissionsberechnungen und -prognosen des Antrags grundlegend in Frage und bitte um aktualisierte Berechnungen unter Bezug auf verschiedene Szenarien, wie sie in der genannten Studie erforscht wurden.

Im vorgelegten Gutachten über die Luftreinhaltung wurden die Emissionsfaktoren der VDI 3894 Blatt 1 verwendet. Diese stellen die aktuellen Konventionswerte dar.

Die Geruchsbelastung ist in Eschelbach bereits jetzt je nach Windrichtung hoch, Fenster können nicht geöffnet werden, man kann nicht auf der Terrasse sitzen.

Die Geruchsemissionen nehmen zu, sie werden nur durch höhere Kamine und stärkere Ventilatoren weiter verteilt. So entsteht für nahe gelegene Orte eine Verbesserung, für entferntere eine Verschlechterung.

Durch die Reduzierung der Tierplätze in MHS 2 und 3 sowie der Verbesserung der Abgasableitbedingungen von MHS 2 und 3 werden – trotz der Erhöhung der insgesamt verfügbaren Tierplätze - deutlich geringere Geruchsbelastungen durch die Masthähnchenanlage und eine deutliche Verbesserung der Gesamtsituation festgestellt.

Da die neuen Masthähnchenställe MHS 4 und MHS 5 außerhalb der Hauptwindrichtungen liegen, leisten sie nur einen äußerst geringen Geruchsbeitrag am Ortsrand von Eschelbach.

Nach Nr. 5.5 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die dafür erforderlichen Kaminhöhen wurden ermittelt. Bei niedrigeren Kaminhöhen wäre der ungestörte Abtransport nicht gewährleistet.

Am Beurteilungspunkt BUP 5 im Außenbereich wird eine Geruchsbelastung von 23 % der Jahresstunden festgestellt. Am Beurteilungspunkt BUP 6 werden bis zu 24 % prognostiziert. Um es trotzdem innerhalb der Grenzwerte zu halten, wird plötzlich der Ansatz eines Immissionswertes von 25 % anstatt der 20% herbeigeschrieben. Wie kann das sein?

Das Wohnen im Außenbereich ist mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden, sodass der Immissionswert bei 25 % der Jahresstunden angesetzt werden kann.

Dass die Nachbarschaft durch die Stilllegung des Stalls an der Emmeramstr. 9 entlastet wird trifft schlicht nicht zu.

Der Stall an der Emmeramstr. 9 ist bereits stillgelegt.

Was nützen uns die hohen Kamine, wenn der Betreiber an heißen Sommertagen die Fenster in seinen Stallungen aufmacht und die Ventilatoren auf Durchzug stellt?

Alle Ställe sind/werden als geschlossene Warmställe mit Zwangsbelüftungsanlagen im Unterdruckverfahren ausgeführt. Dies wird durch Auflagen sichergestellt. Die Lüftung wird über einen Klimacomputer geregelt.

Zur Auslegung Lüftungsanlage Stall 4 und 5: Hier wird mit Datum von 12.5.2020 vom geplanten Einbau einer Lüftungsanlage gesprochen, obwohl diese Anlage seit Jahren fertiggestellt ist. Die Seriosität und Glaubhaftigkeit der Unterlagen von Prüllage Systemen ist damit fraglich. Die Anlage „409_DLG Technische Spezifikation Höckmeier Masthähnchen Endversion“ rechnet mit den Tierzahlen des Antrags von 2016 und ist damit veraltet. Zu den Ställen 2 und 3 liegen keine Angaben der DLG vor.

Die in Kapitel 2. des Dokumentes „409...“ genannten Tierzahlen beziehen sich tatsächlich auf den Antrag aus 2016. Das Dokument beschreibt aber lediglich die grundsätzliche Dimensionierung und Funktionsweise der verwendeten Abluftwäscher. Für den jetzt vorliegenden Antrag wurden auf die beantragten Tierzahlen angepasste Unterlagen erstellt. Diese sind den Antragsunterlagen beigelegt.

Zu den neuen Tierzahlen in den Ställen 4 + 5 wurden neue, angepasste Dimensionierungspläne erstellt (Dokumente „407...“ und „408...“).

Die Wäscher in den Ställen 2 und 3 sind laut DLG-Zertifikat ausgelegt. Stall 2 ist ausgelegt in Dokument „405...“ und Stall 3 ist ausgelegt in Dokument „406...“.

Die Aussagekraft des DLG-Prüfberichts ist sehr gering.

Der Signum-Test ist die umfassende Gebrauchswertprüfung der DLG nach unabhängigen und anerkannten Bewertungskriterien für landtechnische Produkte. Der Test bewertet neutral die wesentlichen Merkmale des Produktes. Die Prüfbedingungen und -verfahren sowie die Bewertung der Ergebnisse werden von den jeweiligen unabhängigen Prüfungskommissionen in entsprechenden Prüfraumen festgelegt und laufend auf den anerkannten Stand der Technik sowie den wissenschaftlichen Erkenntnissen und landwirtschaftlichen Erfordernissen angepasst. Die Prüfungen erfolgen nach Verfahren, die eine objektive Beurteilung aufgrund reproduzierbarer Werte gestatten.

Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlagen wird anhand von elektronisch gespeicherten Werten (Wasserverbrauch, Säureverbrauch, pH-Wert, Abgasvolumenstrom, Druckdifferenz, Abschlammung und Außenlufttemperatur) dokumentiert und 5 Jahre aufbewahrt.

Darüber hinaus werden in der Genehmigung Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen der Abscheideleistungen auf Gesamtstaub und Ammoniak beauftragt. Das elektronische, unbeeinflussbare Betriebstagebuch kann jederzeit eingesehen werden.

Erläuterungsbericht, Kap. 4.1 Emissionen: Es fehlen NO-Emissionen sowie die gefährlichen multiresistenten Keime.

Bei der Tierhaltung entstehen keine nennenswerten NO-Emissionen. Diese entstehen beispielsweise bei Verbrennungsvorgängen.

Die multiresistenten Keime zählen zu den Bioaerosolen; diese wurden betrachtet.

Es ist unzutreffend, dass während der Serviceperiode „keine relevanten Emissionen“ anfallen. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass Reinigung der Ställe und Abtransport der mit Kot vermengten Streu zur Aufwirbelung von Staub und Aerosolen führen. Es ist unklar, ob in dieser Zeit die Umgebung durch den Betrieb der Luftwäscher weiter geschützt wird.

Es wurde auch die Abscheideleistung während der Entmistung geprüft. Hierbei kommt es zu besonders hoher Entwicklung von Geruchs-, Ammoniak-, Staubemissionen etc. Warum geht aus den technischen Spezifikationen der Lüftungsanlage hervor, dass die chemische Filteranlage während der Entmistungszeiten gereinigt und neu befällt wird, wenn dies doch gar nicht der Fall sein soll?

Die Abluftreinigung wird auch während der Ausstallung und Entmistung betrieben. Eventuelle Servicemaßnahmen an der Abluftreinigungsanlage erfolgen nach der Entmistung. Dies wird durch Auflagen sichergestellt.

Hinzu kommt ein vom Gutachten übersehener, aber bekannter stadtklimatischer Effekt an windarmen, sonnigen Tagen: Bebautes Gebiet heizt sich stärker auf als die umgebenden Wälder und Felder. Folglich steigt die erwärmte Luft über Eschelbach stärker auf als im Umland.

Stadtklima ist die Bezeichnung klimatischer Effekte, die Städte und Ballungsräume im Vergleich zum weniger oder nicht bebauten Umland verursachen. Der Standort des Vorhabens stellt weder eine Stadt noch einen Ballungsraum dar. Auch ist keine damit vergleichbare Versiegelung und Bebauung vorhanden, so dass ein derartiges Mikroklima mit Effekten wie städtischen Wärmeinseln, städtischen Windfelder, städtischen Niederschlägen, städtischen Luftfeuchtigkeitsverhältnissen und städtischer Luftqualität ausgeschlossen ist.

Laut Kap. 10 wurde ein repräsentatives Jahr der Station Ingolstadt ausgewählt. Dieses Vorgehen widerspricht der TA Luft, die ausdrücklich fordert, die Prognose „auf der Basis einer mittleren jährlichen Häufigkeitsverteilung oder einer repräsentativen Jahreszeitreihe von Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse zu bilden.“

Die verwendete AKTerm stellt eine repräsentative Zeitreihe aus einem repräsentativen Jahr dar und widerspricht somit nicht der TA Luft und nicht der VDI 3783 Blatt 13.

Es wird behauptet, die Rauigkeit westlich der Ställe 2+3 betrage nur 0,2m.

Im Rahmen der Ausbreitungsrechnung wurde die Rauigkeitslänge $z_0 = 0,5$ m zugrunde gelegt.

Die behauptete Verbesserung der Geruchsimmission beruht v.a. auf folgenden Fehlannahmen: • Die Dauer der Schwachwindphasen wurde durch die Wahl einer ungeeigneten Vergleichswetterstation deutlich unterschätzt.

Die Dauer der Schwachwindphasen wurde nicht unterschätzt. Die verwendeten Daten sind gemäß dem amtlichen Gutachten des DWD zur Übertragbarkeit zufolge repräsentativ.

Die Mistlagerung bei der Biogasanlage soll mit Abdeckung erfolgen. Wie luftdicht diese ist, wird nicht klar. Ggf. müssten Emissionen hieraus berücksichtigt werden. Jedenfalls entstehen Emissionen beim Befüllen des Lagers und bei der Entnahme. Diese fehlen in der Berechnung.

Die Biogasanlage ist eine eigenständige Anlage; im Rahmen der Geruchsprognose wurde die Mistlagerung als Vorbelastung berücksichtigt.

Die im Antrag zitierte TA Luft fordert u.a. folgende Punkte ein, deren Einhaltung im vorliegenden Antrag nicht sichergestellt wird:

a) Mindestabstand zur Wohnbebauung:

Der Mindestabstand wurde untersucht.

b) Trocken- und Sauberhalten der Kot-, Lauf- und Liegeflächen:

c) Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen

e) Die Einstreu muss trocken und sauber sein

Es wird durch Auflagen sichergestellt, dass in den Ställen (Futtermatrasen, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge) sowie auf den Außenbereichen auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten ist. Um die Geruchsemissionen bei der Geflügelhaltung mit Einstreu möglichst gering zu halten, ist auf eine trockene Mistmatratze zu achten. Nach Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken nach zu streuen.

d) DIN 18910 ist zu beachten.

Die Masthähnchenställe werden als geschlossene Warmställe mit Lüftungsanlagen im Unterdruckverfahren nach DIN 18910 ausgelegt. Dies wird durch Auflagen sichergestellt.

TA Luft fordert auch: „Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.

Die Masthähnchenställe MHS 2 bis MHS 5 werden entsprechend der besten verfügbaren Technik mit Luftwäschern errichtet. Die technischen Möglichkeiten zur Keimminderung (z. B. optimierte Stallhygiene durch regelmäßige Reinigung und Desinfektion, Stalllüftung, Sprühkühlung, optimierte Fütterung etc.) werden umgesetzt.

Bei der Emissionsquellen-Übersicht Biogasanlage fehlen Staub und Keime. Bei der Emissionsquellen-Übersicht Trägler fehlen Keime.

Bioaerosole sind luftgetragene Partikel biologischer Herkunft (beinhalten auch Keime). Durch die Biogasanlage werden keine relevanten Staubemissionen verursacht.

Bei der Emissionsquellen-Übersicht fehlen die Betriebe Hartleitner und Eder

Die Rinderhaltung ist in der Emissionsquellenübersicht enthalten ("Vorbeltung Rinderhaltung"). Der Viehhandel wurde nicht in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt, da dort Tiere nicht dauerhaft, sondern nur kurzzeitig gehalten werden. Es ist nur ein Wartebereich, so dass die Emissionsfaktoren der VDI 3894 Blatt 1 nicht zum Tragen kommen.

Bei der Emissionsquellen-Übersicht fehlt der Nachweis, dass keine weiteren Emissionsquellen vorhanden sind. Insbesondere wäre hier das Ausbringen von Gülle, Staub/Feinstaub aus Verkehr und Landwirtschaft sowie Staub//Feinstaub und Geruch aus Hausfeuerungsanlagen zu berücksichtigen. Bei der Emissionsquellen-Übersicht fehlen

vollständig: a) Emissionen aus dem Transport der Tiere (Anlieferung Küken, Abtransport Masthähnchen und tote Tiere) b) Emissionen aus dem Futtermittel-Transport c) Emissionen aus der Ausstallung d) Emissionen aus der Entmistung und Stallreinigung (diese werden nicht gefiltert und sind durch aufgewirbelten Staub beträchtlich) e) Emissionen aus dem Transport des Mists zur Biogasanlage, der Lagerung dort und der Entnahme von Mist f) Emissionen aus den Gärresten der Biogasanlage g) Emissionen aus den Fahrten zur Ausbringung der Gärreste.

Die Emissionsquellen wurden unter Zugrundelegung der Betriebscharakteristik der beantragten Masthähnchenanlage sowie der Informationen zu den Vorbeltungsbetrieben abgeleitet. Danach gibt keine weiteren relevanten Emissionsquellen.

In 6.2.2 wird pauschal und ohne Beleg behauptet, Ostströmungen träten „zeitlich eher untergeordnet auf. Dies ist falsch, da der Ostsektor sogar das sekundäre Maximum darstellt.

Die Aussage stammt aus dem Unterpunkt "Allgemeines zu Winddaten" und erläutert lediglich die allgemeine Situation.

Nichtsdestotrotz treten die Winde aus Nordost untergeordnet auf, auch wenn sie das sekundäre Maximum darstellen.

In 7.5.1 (S.96) wird eingeräumt, dass die Anforderungen der TA Luft (Anhang 1) für Ammoniak bei weitem nicht erreicht werden.

Im Immissionschutztechnischen Gutachten wurde der Nachweis erbracht, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vorliegen.

Nach Nr. 4.8 TA Luft i. V. m. Anhang 1 TA Luft ist demnach der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet.

In Führungen für besuchende Gemeinderäte erwähnte der Betreiber, dass die Einstreu größtenteils aus Mais bestehe. Dies mag bei der anschließenden Verwertung in der Biogasanlage Vorteile haben, widerspricht aber den Aussagen im Erläuterungsbericht, Kap. 3.10.2, wo eindeutig Strohpellets erwähnt werden. Dieser Widerspruch ist zu klären.

Entscheidend ist, dass grobes Einstreumaterial verwendet wird. Dies wird durch Auflagen sichergestellt.

Es fehlt außerdem eine Studie zur Zusammensetzung und Gefährlichkeit des emittierten Staubs. Staub, der von einer trockenen Ackerfläche aufgewirbelt wird, kann jedoch kaum mit möglicherweise keimbehaftetem Staub aus Ställen mit über 100.000 Hühnern verglichen werden, der auf Eschelbach niedergeht. Eine solche Studie von einer unabhängigen Stelle ist vorzulegen, zusammen mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Eine besondere Gefahrenquelle bilden die Bioaerosole, Bioaerosole sind laut DIN EN 13098 luftgetragene Teilchen biologischer Herkunft.

Es wurde eine Prüfung auf Einhaltung des Irrelevanzkriteriums für Staub sowie eine Gesamtwürdigung der Situation vorgenommen.

Es werden die technischen Möglichkeiten zur Keimminderung (z. B. optimierte Stallhygiene durch regelmäßige Reinigung und Desinfektion, Stalllüftung, Sprühkühlung, optimierte Fütterung etc.) umgesetzt.

Eine weitergehende Untersuchung hinsichtlich Bioaerosol-Immissionen ist nicht erforderlich, da keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen.

Die Grundbelastung Eschelbachs durch Staub und Feinstaub wurde nicht geprüft.

Nach Nr. 4.1 TA Luft ist dies nicht erforderlich, da

- der in der TA Luft genannte Bagatellmassenstrom für abgeleitete Emission deutlich unterschritten,
- die Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwebstaub an allen Beurteilungspunkten deutlich unterschritten und
- die Irrelevanzschwelle von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ für Staubbiederschlag an allen Beurteilungspunkten deutlich unterschritten werden.

Es ist nicht ersichtlich ob für die Wartung des Chemowäschers ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller abgeschlossen wird.

Es wird durch Genehmigungsaufgaben sichergestellt, dass die durchgeführten Wartungs-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an den Abgasreinigungsanlagen im Betriebstagebuch zu dokumentieren sind. Sofern für die o. g. genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

Trotz des vom Ingenieurbüro Theurer angefertigte Gutachtens zum Einfluss des Waldes auf die Ableitbedingungen der Abgase ist es doch nach wie vor so, dass der aufgrund des Waldeinflusses nicht sachgerechte Ansatz einer Überhöhung der Abgasfahnen zu einer fehlerhaften Modellierung der Quellbedingungen führt.

Bei Winden aus westlichen Richtungen (240 – 260 Grad), bei denen sich die Ställe auf der windzugewandten Luvseite des bewaldeten Hügels befinden, bildet sich vor dem Wald kein Frontwirbel aus, der die Abgasfahne unmittelbar zum Boden hin transportieren würde.

Es ist daher legitim, bei diesen Windrichtungen sowohl für die Einzelkamine entlang der Firstlinien als auch für die Planung eine Überhöhung der Abgasfahnen anzusetzen.

Gleiches gilt für Winde aus südlichen Richtungen (160 – 180 Grad), bei denen die Strömung parallel zum Tal bzw. Hang verläuft.

In den Windrichtungen 50 bis 90 Grad (Anströmung aus Nordost bis Ost) wurde im Sinne einer konservativen Betrachtung auf den Ansatz einer Überhöhung komplett verzichtet.

Umweltmedizinische Auswirkungen

Von den Anlagen werden Unmengen an Stäube, Feinstaub, Bioaerosole, Keime, Pilze, Endotoxine, Ammoniak etc. großflächig in der gesamten Region verteilt. Dies führt erwiesenermaßen zu gesundheitsgefährdendes Potential für Menschen, Tiere und Umwelt mit zum Teil unbekanntem und nicht vorhersehbaren Folgen. Das Risiko einer Atemwegkrankung erhöht sich. Die Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands von Allergikern und Menschen mit anderen Vorerkrankungen ist zu befürchten.

Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen unter dem Punkt Luftreinhaltung verwiesen.

Der immer wieder notwendige Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung, führt zwangsläufig und nachgewiesenermaßen zu Resistenzen, die am Ende den Menschen bedrohen.

In Deutschland sind alle Antibiotika verschreibungspflichtig und dürfen nur unter strikter Einhaltung geltender Rechtsvorgaben eingesetzt werden. Genaue Vorgaben zu Bezug, Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln sind u.a. im Arzneimittelgesetz (AMG) und für Tierärzte zusätzlich auch in der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) festgelegt. Zusätzlich sind Tierärzte daran gehalten die Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln umzusetzen. Übergeordnetes Ziel ist es, den übermäßigen, nicht sachgerechten Einsatz von Antibiotika zu verhindern, um eine Beschleunigung des natürlichen Prozesses der Resistenzentstehung entgegenzuwirken.

Der Einsatz von Antibiotika in Nutztierbeständen darf generell erst nach klinischer Untersuchung der Tiere und konkreter Diagnosestellung durch einen Tierarzt erfolgen. Ist ein Antibiotika-Einsatz aus Sicht der Tiergesundheit und des Tierschutzes erforderlich, wählt der Tierarzt unter Berücksichtigung der Laborergebnisse (Antibiogramm) ein für das Anwendungsgebiet und Tierart zugelassenes Arzneimittel aus. Der Tierhalter wiederum darf Antibiotika nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung einsetzen und muss darüber Aufzeichnungen führen. Im Falle von lebensmittelliefernden Tieren dürfen zudem ausschließlich Wirkstoffe verabreicht werden, die im Anhang Tabelle 1 zu Art. 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 gelistet sind. Damit ist der Einsatz von Wirkstoffen, die in der Humanmedizin als Reserveantibiotika dienen, reglementiert.

Eine Abgabe von behandelten Tieren zur Schlachtung darf erst nach Ablauf einer pharmakologisch fundierten Wartezeit stattfinden. Hierdurch ist u.a. sichergestellt, dass die aus den Tieren gewonnenen Lebensmittel keine gesundheitsgefährdenden Medikamentenrückstände enthalten (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (vgl. § 10 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB).

Gefährdung der Umgebung durch Kadaver, Kot, Betriebsmittel, Krankheitserreger

a) Kadaver:

Nach § 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) hat der Besitzer die in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte bis zur Abholung oder Ablieferung jeweils getrennt nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bestimmten Kategorien und getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen, vorbehaltlich § 10 Abs. 2 TierNebG, während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen die in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte aufbewahrt worden sind, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

Gemäß § 2a TierNebG ist es verboten, tierische Nebenprodukte so abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen, dass dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen oder Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden.

b) Kot:

Gemäß § 3 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat der Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden. Die Lagerung von Gülle, Mist oder Kot hat demgemäß zu erfolgen.

Ebenso müssen tierische Nebenprodukte (TNP) getrennt und identifizierbar mit ausreichender Kennzeichnung gelagert und transportiert werden (Art. 17 i.V.m. Anh. VIII Kap. II VO (EU) Nr. 142/2011).

c) Betriebsmittel:

- Medikamente:

Eine Entsorgung von Medikamenten muss nach den entsprechenden Vorgaben (Arzneimittelgesetz, Tierimpfstoffverordnung) erfolgen.

- Reinigungs- und Desinfektionsmittel:

Es dürfen nur zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden (siehe <https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1793>).

d) Krankheitserreger:

Das Bakterium MRSA (Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus) ist weltweit verbreitet und verursacht gehäuft nosokomiale Infektionen, insbesondere bei hospitalisierten Patienten und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen. Bei der gesunden Bevölkerung ist es in Mitteleuropa noch selten. Der Mensch wird für S. aureus als Hauptreservoir angesehen. Tiere können auch betroffen sein, wobei Geflügelmastanlagen nicht explizit in diesem Zusammenhang als Reservoir genannt werden. Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Meldepflicht. Wichtigste Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektion mit MRSA sind die Einhaltung der Hygieneregeln, Sanierung bekannter MRSA-Träger in der Bevölkerung und der kontrollierte Umgang mit Antibiotika.

ESBL (Extended-Spektrum β -Laktamase) - E.coli:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Antibiotikaresistenz/LA_MRSA_und_ESBL.html?nn=2374030#doc2774670bodyText11

Eine Übertragung dieser Keime erfolgt größtenteils auf dem fäkal-oralen Weg. Diese Keime wurden bei einer Studie auch in Geflügelmastanlagen gefunden. Allerdings war die beim Menschen häufigste Variante beim Tier nur selten nachweisbar. Wichtigste Maßnahmen sind hier Einhaltung der Hygieneregeln, v. a. im Umgang mit rohem Salat und rohem Geflügelfleisch und der kontrollierte Umgang mit Antibiotika.

Naturschutz

1. Auslegung während der COVID-19 Pandemie

Es wird vorgebracht, dass den Naturschutzvereinigungen und sonstigen EinwanderInnen aufgrund der Auslegungszeit während der COVID-19 Pandemie kaum ermöglicht wurde, die Umgebung des Anlagenstandortes beispielsweise auf das Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten, Biotopen oder sonstigen wertvollen Strukturen in Natur und Landschaft zu untersuchen.

Während der Auslegungszeit vom 16.07. bis 17.08.2020 bestanden keine grundsätzlichen Ausgangsbeschränkungen. Um detaillierte und aussagekräftige Erhebungen durchzuführen, wären ohnehin mehrere Erfassungstermine und Begehungen notwendig gewesen, die im gesamten die Fortpflanzungszeiten bzw. Hauptaktivitätsphasen und Vegetationsperioden abdecken. Zur Erfassung des vorhandenen und pot. vom Vorhaben betroffenen Artensektrums wurde daher im Rahmen des Verfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt die als Grundlage für die Bewertung des Vorhabens dient.

2. Fehlende Unterlagen im Antragsverfahren

Es wird vorgebracht, dass den Auslegungsunterlagen wesentliche Bestandteile fehlen. Aufgelistet werden insb. Unterlagen zur Prüfung des gesetzlichen Biotopschutzes, Unterlagen zum Nachweis, dass der Schutz von empfindlichen Ökosystemen, insbesondere der betroffenen Biotope sichergestellt ist, sowie eine belastbare Bestandserfassung der im Einwirkungsbereich der Anlage vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und eine belastbare Prüfung sämtlicher von der Anlage hervorgerufenen Wirkfaktoren.

Dem Antrag liegen u. a. folgende Anlagen zugrunde:

- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vom 20.05.2020
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 20.05.2020

Auswirkungen auf die im Geltungsbereich befindlichen Schutzgebiete und Schutzgegenstände werden dabei vom Gutachter in vorgenannten Unterlagen umfassend und detailliert beschrieben. Neben

geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffe auf das Schutzgut und Maßnahmen zum (vorgezogenen) artenschutzrechtlichen Ausgleich werden insb. die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren intensiv beleuchtet. Dabei geht der Gutachter neben der Betrachtung eines pot. Kollisionsrisikos auch umfassend auf zu erwartende Emissionen von Geräuschen, Luftschadstoffen u. Staub, Ammoniak, Stickstoff und Licht, sowohl im Zuge der Bauphase als auch im geplanten Regelbetrieb, ein. Die Einwendung, dass wesentliche Bestandteile fehlen würden, ist demnach unzutreffend.

3. Entstehen von Schäden für einzelne oder mehrere Arten durch enorme Immissionen aus der Intensivtierhaltung

Es wird vorgebracht, dass durch die großflächige Flächenversiegelung und die betriebsbedingten Immissionen Schäden für einzelne oder mehrere Arten ausgehen könnten. Bereits im Bestand würden sich Vogelarten aus der Landschaft zurückziehen und die Vorbelastung die mit den bestehenden „Fabriken“ verbunden ist belastet das vorhandene Artenspektrum. Es sei daher nicht ausreichend, anhand einer immer fehleranfälligeren Prognose die voraussichtlichen Immissionen der Anlage zu berechnen und mit bestehenden Grenzwerten zu vergleichen. Um die wenig verbliebene Natur angemessen zu schützen, müssten möglichst alle zusätzlichen Gefährdungen ausgeschlossen werden.

Die Hauptwirkfaktoren auf die Schutzgüter Boden und Fläche bilden Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelungen im Bereich des Vorhabenstandortes und der damit verbundene Verlust der zentralen ökologischen Bedeutung des Schutzguts als Lebensgrundlage bzw. als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.

Die vorhabenbedingte Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen und die Veränderungen der belebten Bodenschicht beeinträchtigt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts am Vorhabenstandort. Das Vorhaben stellt demnach einen ausgleichs- bzw. ersatzpflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 Abs. 1 u. 15 Abs. 2 BNatSchG dar.

Im Rahmen der Genehmigung der beiden neu zu errichtenden Stallungen wurden die mit der Flächeninanspruchnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) bilanziert und notwendige Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) getroffen.

Dem Vorhaben liegt somit eine rechnerische Ermittlung von Kompensationsbedarf und –Umfang zugrunde. Die bauliche Flächeninanspruchnahme und der Verlust der ökologischen Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen am Vorhabenstandort werden durch Aufwertung an anderer Stelle vollständig ausgeglichen.

Sowohl die Anwendung der Eingriffsregelung (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmenableitung und -planung) als auch die Freiflächengestaltungsplanung des Betriebsgeländes wurden bereits im Rahmen des vorangehenden Genehmigungsantrags geprüft und am 25.01. und 30.01.2019 naturschutzfachlich vor Ort abgenommen. Änderungen diesbezüglich ergeben sich durch den hier gegenständlichen Antrag (Verringerung der Tierplatzzahl) nicht.

Die Ursachen für den Artenrückgang bei der Vogelfauna mögen auch auf den Rückgang der Insektenfauna (vgl. hierzu „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“, HALLMANN et al. 2017 sowie „Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandsituation“, GERLACH et al. 2019) zurückzuführen sein. Um diesem Trend entgegen zu wirken wurde insb. das bayerische Naturschutzgesetz zuletzt durch § 1 des zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern vom 24.07.2019 novelliert.

Auf die Einwendungen hinsichtlich der Vor- bzw. Zusatzbelastung durch betriebsbedingte Immissionen wird nachfolgend näher eingegangen.

4. Mangelhafte Abhandlung der Artengruppe Fledermäuse

Es wird vorgebracht, dass im Anlagenumkreis Fledermäuse vorkommen und somit eine Darstellung der Betroffenheit der Artengruppe im Rahmen der saP inhaltlich notwendig sei, da sie den Untersuchungsraum (Radius 2 km um die MHS) als Nahrungs- und Jagdhabitat nutzen könnten.

Gem. des Arteninformationssystems des Bay. LfU (Stand 2018) sind insgesamt sieben Fledermausarten im TK-Blatt 7435 (Pfaffenhofen a.d. Ilm) verbreitet (Myotis myotis, Myotis mystacinus, Myotis nattereri, Pipistrellus nathusii, Pipistrellus pipistrellus, Plecotus auritus, Vespertilio murinus).

Gemäß der Artenschutzkartierung (ASK) liegt der nächste Wochenstubenquartier-Nachweis in ca. 2.080 m Entfernung (Kirche Geisenhausen, Gde. Schweitenkirchen).

Die Artengruppe der Fledermäuse fällt unter die sogenannten besonders geschützten Arten. Zur Prüfung ob mit einem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verbunden sind ist daher Abschnitt 3 zum besonderen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden.

Die Zugriffsverbote die zum Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt.

Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Lebensstätten von Fledermäusen (Wochenstuben, Winterquartiere wie z. B. Gebäude oder Baumhöhlen) überplant werden, kann das Auslösen des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach Nr. 2 ist es weiter verboten wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt demnach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Vorhabenbedingte Störungen während der genannten Zeiten ergeben sich jedoch insofern nicht, als sich der nächste Nachweis von unbestimmten Fledermausarten wie beschrieben in ca. 2 km Entfernung befindet, sodass bekannte Wochenstuben oder Winterquartiere nicht direkt betroffen sind.

„Dem Schutz der Lebensstätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten ist die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gewidmet, die es untersagt, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nahrungshabitate und Jagdgebiete zählen als solche nicht zu den maßgeblichen Schutzgütern (Kratsch in Schumacher/Fischer-Hüftle Rn. 36; Meßerschmidt Rn. 63; Louis, NuR 2009, 94); dasselbe gilt für Wanderkorridore, die als Verbindungswege zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten fungieren (BVerwG NVwZ 2007, 708 Rn. 8). Allerdings ändert dies nichts daran, dass auch solche Teillebensräume im Einzelfall von den Sicherungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG profitieren können. Ist die ökologische Funktionalität einer Fortpflanzungsstätte von der Existenz eines bestimmten Nahrungshabitats oder Wanderkorridors abhängig, ist deren Zerstörung von artenschutzrechtlicher Relevanz, wenn sie zur Folge hat, dass die Fortpflanzungsstätte von den geschützten Tieren nicht mehr zur Reproduktion genutzt werden kann. Nahrungsflächen und Wanderkorridore unterfallen auch in einer derartigen Lage nicht dem Begriff der Fortpflanzungsstätte (aA Schütte/Gerbig in Schlacke Rn. 30), werden aber mittelbar durch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt, wenn ihre Vernichtung zugleich zu einer Schädigung der rechtlich gesicherten Fortpflanzungsstätte führt.“

(letzter Absatz vollständig zitiert aus: Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 92. EL Februar 2020, BNatSchG § 44 Rn. 15)

Auf den Tatsachen aufbauend, dass die ASK im Untersuchungsgebiet keine Fledermausnachweise führt, anlagebedingt weder pot. Habitatbäume noch pot. Gebäudequartiere überplant werden und der mögliche Verlust von pot. Nahrungsflächen allenfalls kleinflächig ins Gewicht fällt (Abstand zum Waldrand als mögliches Jagdrevier von strukturgebundenen Arten überall mind. 30 m und somit noch gegeben; weitaus gewichtigere Jagreviere wie z. B. das Ilmtal im nahen Umfeld) hielt die Untere Naturschutzbehörde eine umfangreiche und vollständige Bestandserhebung von Fledermausarten sowie eine Flugraumanalyse im Rahmen der saP für nicht verhältnismäßig.

5. Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebiets im Hinblick auf die Avifauna

Es wird vorgebracht, dass (analog zu den Fledermäusen) Störungstatbestände wie Lärm und Licht sowie ein pot. Verlust von Nahrungsflächen der Avifauna nicht näher untersucht wurden. Zudem wäre eine Flugraumanalyse zur Klärung ob und ggf. in welchem Ausmaß die vorgelegten Planungsansätze auch Futter- und sonstige Habitate beeinträchtigen notwendig.

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das artenschutzrechtliche Gutachten für das vorangegangene Genehmigungsverfahren (BBV Landsiedlung GmbH, 10.09.2015) in Bezug auf den Untersuchungsraum sowie die Kartierungen der Flora und Fauna in der Umgebung des Vorhabenstandorts als Grundlage herangezogen. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde das Gutachten trotz der nur kurz zurückliegenden Erfassung des vorkommenden Artenspektrums (erst nach Ablauf von fünf Jahren gelten artenschutzrechtliche Erhebungen nach gängiger Fachmeinung als veraltet; das Gutachten aus dem Jahre 2015 wäre grundsätzlich zum Zeitpunkt der Erstellung der hier vorliegenden fachlichen Stellungnahme noch gültig) überarbeitet und in Teilen mit aktuellen Bestandserhebungen ergänzt.

Gem. saP MÜLLER-BBM S. 53 wurden im Baufeld 14 Vogelarten nachgewiesen, wobei lediglich der Fasan den Vorhabenstandort nachgewiesen als Brutgebiet nutzt. Im Rahmen der saP aus dem Jahr 2015 wurden Vermeidungs-/ Verringerungsmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots getroffen und der Verlust des Brutplatzes in Form von Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt – auch wenn der Fasan als jagdbare Vogelart nicht saP-relevant ist.

In Bezug auf den Verlust von Nahrungsflächen wird auf die vorgenannten Ausführungen unter Punkt 4 verwiesen.

In der saP fehlen jedoch Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit der Heidelerche (*Lullula arborea*). Aufgrund der Lage des Vorhabengebiets in einer gut strukturierten Agrarlandschaft mit teils mageren Grünlandbeständen, gut gegliederten Heckenstrukturen, Waldrändern und Hopfengärten ist auch trotz fehlender ASK-Nachweise ein Vorkommen der Heidelerche nicht auszuschließen. Daher wurden seitens der UNB zusätzliche Erhebungen gefordert. In Abstimmung mit der UNB wurde festgelegt, dass statt einer Erhebung ein Ausgleichshabitat für die Heidelerche (CEF-Maßnahme 7) geschaffen werden soll.

6. Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es wird vorgebracht, dass vorhabenbedingt ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG wahrscheinlich erscheint und insb. das Untersuchungsgebiet der planungsrelevanten Arten zu als zu gering angesehen wird.

Einen zentralen Bestandteil des Schutzgutes Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt bilden ausgewiesene Schutzgebiete (hier: Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete) und Schutzobjekte (hier: Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope) mit ihrem jeweils enthaltenen Artenspektrum.

Auswirkungen auf die im Geltungsbereich befindlichen Schutzgebiete und Schutzgegenstände (siehe UVP-Bericht S. 142 bis 167) werden vom Gutachter umfassend und detailliert beschrieben. Neben geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffe auf das Schutzgut und Maßnahmen zum (vorgezogenen) artenschutzrechtlichen Ausgleich werden insb. die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren intensiv beleuchtet. Dabei geht der Gutachter neben der Betrachtung eines pot. Kollisionsrisikos auch umfassend auf zu erwartende Emissionen von Geräuschen, Luftschadstoffen u. Staub, Ammoniak, Stickstoff und Licht, sowohl im Zuge der Bauphase als auch im geplanten Regelbetrieb, ein.

Da durch das Vorhaben (mit Ausnahme der jagdbaren Vogelart Fasan) keine Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Lebensstätten überplant werden, kann das Auslösen des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 2 bis 3 BNatSchG wird auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen (vgl. Punkte 4 u. 5).

Die Untere Naturschutzbehörde hat sich (vorbehaltlich der Nachforderungen zur Heidelerche) den Aussagen des Gutachters angeschlossen, dass unter Berücksichtigung der in der saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleich, ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die untersuchten Arten nicht zu erwarten ist.

Das Untersuchungsgebiet zur Prüfung ob mit dem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verbunden sind wurde seitens der Planungsbüros auf einen Radius von 2 km um den Vorhabenstandort begrenzt.

In Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Ausführungen zum Biotopschutz in Bezug auf die Flora folgen unter Punkt 7) wird dies insoweit als ausreichend betrachtet, als vom Vorhaben keine erhebliche Zerschneidungswirkung oder Kollisionsgefährdung ausgeht. Auch schädliche Immissionen durch Lärm und Licht die geeignet wären das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. das Zerstörungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszulösen, sind nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde ab einer Entfernung von 2 km nicht zu erwarten zumal die Bundesautobahn A9 in einer Entfernung von ca. 730 m in diesen Punkten das Umfeld der hier gegenständlichen Anlage maßgeblich bestimmt.

7. Fehlender Nachweis zur Sicherstellung des Schutzes von empfindlichen Ökosystemen insb. Wald

Es wird vorgebracht, dass Unterlagen fehlen würden die den Schutz von empfindlichen Ökosystemen, insbesondere von Biotopen und Waldgebieten vor erheblichen Stickstoffeinträgen nachweisen. Zudem wird gefordert, den Untersuchungsbereich von Ammoniak- und Stickstoffbelastung nicht nur für nahe gelegene Biotope und Waldbereiche zu prüfen, sondern den Prüfbereich auf einen Umkreis von 5 km auszudehnen.

Der UVP-Bericht (Fassung vom 20.05.2020) enthält auf den Seiten 149 – 168 eben diejenigen Prüfschritte die die Auswirkungen von Stickstoff- und Ammoniakdeposition auf einzelne Biotope darstellen. Zur Beurteilung der Ammoniak- und Stickstoffdeposition wurden dabei Mess- bzw. Beurteilungspunkte (BUP)

in bzw. an Biotope, sowie an Pflanzengesellschaften ohne gesetzlichen Schutz im Untersuchungsbereich, gelegt und diese mit der prognostizierten bzw. anlagenbezogenen und vorhabenbezogenen Zusatzbelastung in verschiedenen Schichthöhen verschnitten.

Die prognostizierte Zusatzbelastung der Anlage für Ammoniak im Bereich der beiden nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (Biotop-Nrn. 7435-1080-001, Großseggenried und 7435-1080-002, Großröhricht; entspricht den BUP 13 u. 12) liegt laut Gutachter im Bereich zwischen 0,2 und 1,1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ und hält damit den Schwellenwert nach TA Luft (3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) ein. Aufgrund dieser Ergebnisse sind erhebliche negative Auswirkungen auf Pflanzen und Ökosysteme nicht zu erwarten.

Die anlagenbezogene Zusatzbelastung für Stickstoff (ohne Kaltluft) liegt am BUP 12 (Biotop-Nr. 7435-1080-002) bei 6,7 kg N/(ha*a) und am BUP 13 (Biotop-Nr. 7435-1080-001) bei 1,1 kg N/(ha*a). Ohne die vorhabenbezogene Zusatzbelastung zu berücksichtigen (die sich aufgrund der verringerten Tierplatzzahlen und der in diesem Zuge installierten Abluftreinigung um – 11,7 kg N/(ha*a) an BUP 12 und um – 1,7 kg N/(ha*a) an BUP 13 verringert) liegt der höchste Wert von 6,7 gem. des Papiers „Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern; Lebensraumtypspezifische Werte – Critical Loads für Stickstoffdepositionen in FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT)“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt innerhalb der Critical Loads (CL) für die Biotoptypen Großröhricht und Großseggenried. Da der maximal Wert der CL für die beiden Biotoptypen bei 10 kg N/(ha*a) liegt befindet sich die anlagenbezogene Stickstoffdeposition im mittleren Bereich. Die Biotope werden somit zwar beeinträchtigt, jedoch nach Ansicht der UNB nicht in einem erheblichen Maße. Maßgeblich für die Stickstoffbelastung an den genannten Standorten ist zudem die Hintergrundbelastung.

Auch eine Zunahme der Stickstoffdeposition gegenüber der Bestandssituation ist lediglich an Beurteilungspunkt 14 gegeben (jedoch liegt diese auch an diesem BUP unterhalb des Abschneidekriteriums von 5 kg/(ha*a)). Da sich BUP 14 im Waldbereich östlich der MHS 4 u. MHS 5 außerhalb naturschutzfachlicher Schutzgebiete und Schutzobjekte befindet, sind hier allenfalls forstrechtliche Belange tangiert.

In allen anderen Bereichen (ausgenommen des Bereichs südwestlich der geplanten Stallungen außerhalb naturschutzfachlicher Schutzgebiete und Schutzobjekte) erfolgt gegenüber der Bestandssituation sogar eine Verbesserung. Auch artenschutzrechtliche Belange die von Licht- und Geräuschemissionen betroffen sein könnten werden in den beiden Gutachten UVP-Bericht und saP berücksichtigt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind daher nicht zu erwarten. Anzeichen für das Auslösen von Verboten im Sinne des § 30 BNatSchG sind in den vorliegenden Antragsunterlagen nicht erkennbar.

8. Darstellung und Dimensionierung der Ausgleichsflächen

Es wird vorgebracht, dass die Lage der Ausgleichsflächen aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich ist. Außerdem wird angebracht, dass die Ausgleichsflächen vermutlich bereits Teil einer ABSP-Fläche sind und damit als Ausgleichsfläche nicht mehr „tauglich“ wären. Insgesamt erscheint zudem die Größe der Ausgleichsflächen fraglich.

Die Ausgleichsflächenplanung (Plan 1 und Plan 2) liegen im Maßstab M 1:1000 vor. Es mag zutreffen, dass sich die Lage im räumlichen Zusammenhang ohne Zugriff auf das Liegenschaftskataster nur schwer verorten lässt. Für die fachliche Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde genügt jedoch die Angabe von Flurnummer und Gemarkung, um die Lage zweifelsfrei zu bestimmen.

Ausgleichsfläche 1 (Teilfläche von Flurnr. 714, Eschelbach) liegt zwischen zwei gem. ABSP als „regional bedeutsam“ eingestuften Heckenstrukturen. Die „Hecken südlich Eschelbach“ sind dabei Teil eines großen Heckenbiotopverbunds. Die hier gegenständliche Ausgleichsfläche grenzt demnach unmittelbar an ein Biotopverbundnetz an. Durch eine Aufwertung des ehemals intensiv genutzten Ackerlands in ein extensives, artenreiches Grünland magerer Ausprägung wird die Biotopverbundssituation um einen wertvollen Trittstein erweitert.

Gleiches gilt für die Teilfläche der Flurnr. 504, Eschelbach (Ausgleichsfläche 2). Diese Ausgleichsfläche grenzt direkt an die „lokal bedeutsamen“ Hecken nordöstlich Eschelbach an.

Die Hauptwirkfaktoren auf die Schutzgüter Boden und Fläche bilden Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelungen im Bereich des Vorhabenstandortes und der damit verbundene Verlust der zentralen ökologischen Bedeutung des Schutzguts als Lebensgrundlage bzw. als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.

Die vorhabenbedingte Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen und die Veränderungen der belebten Bodenschicht beeinträchtigt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts am Vorhabenstandort. Das Vorhaben stellt demnach einen ausgleichs- bzw. ersatzpflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 Abs. 1 u. 15 Abs. 2 BNatSchG dar. Dem Vorhaben liegt eine (im

Rahmen der Ursprungsgenehmigung sorgfältig geprüfte) rechnerische Ermittlung von Kompensationsbedarf und –Umfang zugrunde.

Die bauliche Flächeninanspruchnahme und der Verlust der ökologischen Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen am Vorhabenstandort werden durch Aufwertung an anderer Stelle vollständig ausgeglichen.

Wasserwirtschaft

Verschlechterung des Grundwassers durch Keime, Ammoniak und Medikamentenrückstände, Erhöhung des Nitratgehalts im Grundwasser und Eutrophierung von Oberflächengewässern, Nachweis der ordnungsgemäßen Gärrestausbringung fehlt

Nitratbelastung des Grundwassers

Eutrophierung von Oberflächengewässern

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurde das Grundwasser am 30.10.2012 an der Grundwassermessstelle (GWM) B1 im Bereich der neu geplanten Ställe MHS_4 und MHS_5 auf Nitrat untersucht. Dabei ergab sich eine Nitratkonzentration von 81,6 mg/l. Aufgrund der Lage der GWM B1 ist davon auszugehen, dass es sich um eine Zustrommessstelle für die neu geplanten Ställe MHS_4 und MHS_5 handelt, deren Grundwasser bereits eine deutliche Nitratkonzentration aufweist, die unseres Erachtens aus den im Zustrom liegenden landwirtschaftlichen Flächen stammen dürfte.

Eine Eutrophierung von Oberflächengewässern ist nicht zu besorgen, da Stickstoff, Nitrat und Ammonium in Süßgewässern im Gegensatz zu Phosphor nicht eutrophierungsrelevant ist.

Werden alle anfallenden Stoffe (Mist, Waschwasser usw.) im Anlagenbereich ordnungsgemäß gelagert und beseitigt, die Flächen und Anlagen möglichst sauber gehalten und die Anlagen ordnungsgemäß betrieben, ist die Wahrscheinlichkeit von nachhaltig negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und auf den Boden gering.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb für die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer nicht zu erwarten.

Medikamentenrückstände in Gewässern

Medikamentenrückstände werden im Rahmen wasserwirtschaftlicher Belange nicht gesondert betrachtet. Zudem liegen uns derzeit keine gesetzlich festgelegten Prüf-, Richt- bzw. Grenzwerte vor, die eine Beurteilung hinsichtlich Medikamentenrückständen ermöglichen.

Hoher Wasserbedarf der Anlage?

Herkunft Trinkwasser für Tiere?

Trinkwasser stammt aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Imtaltgruppe.

Laut den Antragsunterlagen werden jährlich für die Ställe MHS_2 und MHS_3 ca. 3.345 m³ für das Trinken, als Waschwasser und für den Luftwäscher benötigt. Hierfür werden bei MHS_4 und MHS_5 insgesamt ca. 8.052 m³ Wasser benötigt, wobei rund 7 m³ Sanitärwasser bereits berücksichtigt sind.

Die Abluftwäscher werden mit Kreislaufwasser betrieben. Bei Erreichen eines gewissen Schwellenwertes wird das Wasser (und die eingesetzten Chemikalien) ausgetauscht.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurden die benötigten Mengen an Trinkwasser plausibel dargestellt, die einzelnen Ansätze wurden von uns allerdings nicht im Detail überprüft.

Durch den Zweckverband Wasserversorgung Imtaltgruppe wurde mit Schreiben vom 28.10.2020 bestätigt, dass selbst bei Spitzenverbräuchen von 82,32 m³ pro Tag die MHS_2 bis 5 ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden können ohne, dass dabei die übrige öffentliche Wasserversorgung negativ beeinträchtigt wird.

Das Amt für Landwirtschaft hat mit Email vom 03.11.2020 bestätigt, dass die hier angegebenen Spitzenverbräuche an Trinkwasser pro Tag den Spitzenverbrauch der Tiere an Tränkwasser sowie den Wasserverbrauch für den Luftwäscher beinhalten.

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht lässt sich der Spitzenverbrauch an Trinkwasser pro Tag für die Tierversorgung mit maximal 30m³ plausibilisieren.

Anforderungen nach WRRL zu Nitratreintrag und Bewirtschaftung des Grundwassers nach WHG (Vermeidung Verschlechterung chemischer Zustand, mengenmäßiger Zustand, Maßnahmen zur Trendumkehr) und Grundwasser-VO (Beschränkung Eintrag Phosphat, Nitrat, Ammonium)

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde durch das Bayerische Landesamt für Umwelt für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 eine quantitative Zustandsbewertung der Grundwasserkörper erstellt (aktueller Stand: Mai 2020). Demnach sind die gemeinsam betrachteten Grundwasserkörper (GWK) 1_G053 (in diesem GWK liegt Eschelbach), 1_G054 und 1_G056 in einem mengenmäßig guten Zustand. Die gleiche Bewertung liegt für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 vor. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands ist nicht zu befürchten.

Der chemische Zustand des Grundwassers des GWK 1_053 ist bereits im Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 wegen der Zustandskomponente Nitrat als schlecht eingestuft. Im daraus abgeleiteten Maßnahmenprogramm ist als Maßnahme zur Reduzierung der Belastung aus diffusen Quellen die Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser durch Auswaschungen aus der Landwirtschaft aufgeführt, was durch den Vollzug der Düngeverordnung umzusetzen ist.

In den letzten Jahren wurden die Anforderungen in der Düngeverordnung mehrmals erhöht, zuletzt mit Novelle vom April 2020. Nach aktuellem Kenntnisstand liegt der Bereich Eschelbach in einem „Nitrat-belasteten Gebiet“ weshalb mit zusätzlichen Anforderungen an die Düngung zu rechnen ist.

Für den Parameter Phosphor wird bis Ende 2021 eine eigene Gebietskulisse „eutrophierte Gebiete“ ausgewiesen und ggf. mit zusätzliche Anforderungen an die Düngung mit Phosphor belegt.

Umgang mit dem Waschwasser und Desinfektionsmittel, unbedenkliche Reinigungswasserqualität,

Wird das verwendete Desinfektionsmittel „Intercid“ in 6 Wochen biologisch abgebaut? Gelangen Reste über Waschwasser und Gärreste auf Felder?

Das bei der Stallreinigung der Ställe MHS_2 bis MHS_5 anfallende Waschwasser wird über Bodenabläufe gefasst und den abflusslosen Waschwassersammelgruben zugeführt. Das Waschwasser wird bei Bedarf mit einem Pumpfass abgepumpt, zur Biogasanlage verbracht und von dort auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht.

Für das Aufbringen des anfallenden Wasch- und Reinigungswassers auf landwirtschaftliche Flächen ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, da keine punktuelle Einleitung stattfindet.

Die Ammoniumsulfatlösung (ASL-Lösung) aus der Abluftwäsche wird in einem doppelwandigen 80 m³ Puffertank gelagert, mittels Güllefaswagen abgepumpt und bei Bedarf als Flüssigdünger auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht.

Einleitung hoher Mengen an Abwasser in die Kanalisation

Die Einleitung anfallender Wasch- und Reinigungswässer in eine kommunale Kläranlage findet nicht statt.

Hohe Flächenversiegelung hat Auswirkungen auf das Grundwasser.

Die Infiltrationsfunktion, die Voraussetzung zur Grundwasser-neubildung ist, wird auf den überbauten Flächen unterbunden.

Es kommt insgesamt zu einer Flächenversiegelung von ca. 10.000 m² durch Gebäude und Hofflächen. Dadurch kann auf dieser Fläche anfallendes Niederschlagswasser nicht mehr natürlich versickern.

Anfallendes gesammeltes Niederschlagswasser wird nach einer Behandlung über 30 cm Oberbodenpassage in die gemeindlichen Rückhaltebecken abgeleitet.

Eine massive Störung des Grundwasserhaushalts in der nahen Umgebung des Vorhabenstandorts ist dadurch nicht zu erwarten. Die absolut betrachtet hohe Flächeninanspruchnahme relativiert sich bei einem Vergleich mit den großen unbebauten Flächen im Umfeld des Vorhabens.

Betreiber verstößt gegen die im Rahmen der Baugenehmigung erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.01.1999

Stoffeinträge in nahegelegenen Fischweiher

Belastete Quellen im Nahbereich der bestehenden Ställe

Bezüglich der Entwässerung der Dach- und Betriebsflächen der Ställe MHS_2 und MHS_3 wurde mittlerweile ein eigenständiges Wasserrechtsverfahren durchgeführt und mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 21.08.2017, Az. 32/6421.3 abgeschlossen.

Bei einer Nitratuntersuchung durch einen Dritten an einem Zufluss des Weihers wurde bei der Probenahme vom 03.09.2012 und 05.09.2012 eine Nitratkonzentration von 72,6 mg/l analysiert.

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurde das Grundwasser am 30.10.2012 an der Grundwassermessstelle (GWM) B1 im Bereich der neu geplanten Ställe MHS_4 und MHS_5 auf Nitrat untersucht. Dabei ergab sich eine Nitratkonzentration von 81,6 mg/l. Aufgrund der Lage der GWM B1 ist davon auszugehen, dass es sich um eine Zustrommessstelle für die Ställe MHS_4 und MHS_5 handelt, deren Grundwasser bereits eine deutliche Nitratkonzentration aufweist, die unseres Erachtens aus den im Zustrom liegenden landwirtschaftlichen Flächen stammen dürfte.

Fazit: Vergleicht man die Nitratkonzentration des Grundwassers mit der des Oberflächengewässers liegen die beiden Konzentrationen ungefähr auf gleich hohem Niveau. Die Nitratkonzentration im Grundwasserzustrom liegt bereits weit über 50 mg/l im Vergleich zur TrWV. Wobei das untersuchte Grundwasser nicht als Trinkwasser genutzt wird.

Weitere Parameter wurden nicht untersucht. Regelmäßige Untersuchungen werden von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes nicht durchgeführt.

Nicht-Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers der Dachflächen muss nachgewiesen werden (u.a. Dachrinnen vorhanden? Einstufung nach TRENGW)

Für die Einleitung in den Fischweiher liegt keine Genehmigung vor

Die Niederschlagswasserbeseitigung von befestigten Flächen bei Tierintensivhaltungsanlagen erfolgt gemäß Merkblatt Nr. 4.5/5 des bayerischen Landesamts für Umwelt. Die Behandlung des Niederschlagswassers erfolgt durch eine Versickerung über eine 30 cm bewachsene Bodenzone.

Die Flächen wurden nach dem DWA-Merkblatt M153 bewertet.

Die TRENGW ist hier nicht einschlägig.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung von MHS_4 und MHS_5 wird anfallendes Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen über Regenwasserkanäle gesammelt und einem Becken zugeleitet, das einerseits die Funktion der Regenwasserbehandlung über einen 30 cm bewachsenen Oberboden und andererseits die Funktion der Rückhaltung übernimmt. Im Anschluss erfolgt die gedrosselte Einleitung in die vorhandenen Regenrückhaltebecken des Marktes Wolnzach.

In den Antragsunterlagen (Register 8, Anlage 2.2 und 2.3) ist in der Legende noch ein hydrodynamischer Abscheider aufgeführt. Der hydrodynamische Abscheider wurde jedoch im Laufe der Planung durch das oben beschriebene Becken ersetzt.

Bezüglich der Entwässerung der Dach- und Betriebsflächen der Ställe MHS_2 und MHS_3 wurde mittlerweile ein eigenständiges Wasserrechtsverfahren durchgeführt und mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 21.08.2017, Az. 32/6421.3, abgeschlossen. Die plangemäße Errichtung der Entwässerungsanlagen wurde in einer wasserrechtlichen Abnahme durch einen privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft mit Datum 26.10.2018 bestätigt.

Das Regenwasser der befestigten Betriebsflächen von MHS_2 und MHS_3 sowie der Dachflächen von MHS_3 wird im tiefsten Punkt im Nordwesten der gepflasterten Flächen gesammelt und zu einer Mulde gepumpt. Der östliche Teil des Geländes fließt der Mulde im freien Gefälle zu. In der Mulde erfolgt die Behandlung des Niederschlagswassers durch Passage einer 30 cm bewachsenen Oberbodenschicht. Danach wird das Niederschlagswasser in einer Übergangsschicht durch Teilsickerrohre wieder gesammelt und gedrosselt in den anschließenden Weiher eingeleitet. Die Mulde dient also sowohl der Behandlung als auch der Rückhaltung des eingeleiteten Niederschlagswassers.

Das Niederschlagswasser von MHS_2 entwässert ohne Sammlung durch eine Dachrinne über die angrenzenden Grünflächen und wird durch die breitflächige Versickerung in den Grünflächen gereinigt.

Wie erfolgt die Entwässerung bestimmter Flächen?

- Entwässerung verschmutzte Anfahrtszone

Die Anfahrtszone wurde bei der Planung der Entwässerungseinrichtungen als mittel-belastete Asphalt-Fläche berücksichtigt. Das Niederschlagswasser wird in dem Regenrückhaltebecken durch eine 30 cm bewachsene Oberbodenpassage behandelt.

- Waschwasser bei Altställen

Das Waschwasser wird über Bodenabläufe in den Stallräumen gefasst und einer Waschwasser-Sammelgrube südlich von MHS_3 zugeführt. Diese Waschwasser-Sammelgrube wird mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet.

- Entwässerung bei Entmistung

Bei einer Entmistung von MHS_4 und MHS_5 wird ggf. anfallendes Niederschlagswasser über Gullys in die Waschwassersammelgrube geleitet. Nach der Entmistung und erfolgter Nassreinigung entwässern die Flächen zum Regenrückhaltebecken indem der Ablauf zum Waschwassersammelbecken verschlossen und der bis dahin verschlossene Ablauf zum Regenrückhaltebecken vom Betreiber geöffnet wird. Die betriebliche Vorgehensweise für die Verladezonen ist in eine Betriebsanweisung aufzunehmen.

Ist eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden? Wie wird verhindert, dass im Brandfall benutztes Löschwasser in die Umwelt gelangt?

Die befestigten Flächen der MHS_4 und MHS_5 können im Brandfall entweder in die Waschwassersammelgrube ($V=400 \text{ m}^3$), soweit noch Restvolumen zur Verfügung steht, oder in das Rückhaltebecken mit einem Volumen von 346 m^3 entwässern.

Die befestigten Betriebsflächen der MHS_2 und MHS_3 und die Dachflächen von MHS_3 entwässern über eine Pumpstation in eine Anlage zur Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung mit einem Volumen von 119 m³.

Diese Rückhaltungen müssten im Brandfall durch das Handeln der örtlichen Hilfskräfte aktiviert werden, z.B. durch Öffnen oder Verschießen der jeweiligen Abläufe.

Gefährdung der Wasserwirtschaft

- trockenfallende Gräben

Die Wasserversorgung erfolgt über die öffentliche Trinkwasserversorgung durch die Ilmtalgruppe aus dem 2. Grundwasserstockwerk. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Vor Ort findet keine Grundwasserentnahme statt. Folglich ist ein Trockenfallen von Gräben nicht zu erwarten.

- Beeinträchtigung im Havariefall

Im Brandfall ist in beschränktem Umfang ein Rückhalt von Löschwasser in der Waschwassersammelgrube und ggf. in den Regenrückhalteeinrichtungen möglich.

Lärm

Die Anlieferung der Küken sowie die Ausstellung der Tiere soll sich über mehrere Tage erstrecken und auch in den Nachtstunden vorgenommen werden, wodurch wiederum inakzeptable Lärmbelastung zu üblichen Ruhezeiten zu befürchten ist. Dabei ist davon auszugehen, dass es zu beträchtlichen Lärmbelastungen der direkten AnwohnerInnen kommt und somit der Lärmschutz nicht ausreichend berücksichtigt wird. Ich beantrage darum, dass die Nachtstunden von Transporten frei gehalten werden müssen.

Die angegebene Anzahl der Fahrten ist zudem zu hinterfragen

Zu den Lärm- und Abgasbelastungen fehlen konkrete Angaben zu den zukünftigen Verkehrsbelastungen.

In der Schalltechnischen Untersuchung wurde u. a. die Anzahl der an- und abfahrenden LKWs ermittelt und beurteilt. Die Untersuchungen hinsichtlich der Ermittlung der anlagenbezogenen Geräusche, sowie auch der Geräusche durch den Verkehr auf öffentlichen Straßen entsprechend Ziffer 7.4 der TA Lärm, ist in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung

Im Betriebsablauf fallen nach Angaben des Antragstellers - gefährliche und nicht gefährliche – Abfallarten an. Zu den jährlich anfallenden Mengen der einzelnen Abfälle werden keine Angaben gemacht.

Im Erläuterungsbericht ist eine Ausstellung der anfallenden Abfälle zu finden. In der Aufstellung sind auch die jährlich anfallenden Mengen angegeben.

In den Antragsunterlagen fehlen Angaben bzw. Nachweise zur Entsorgung bzw. Verwendung des bei der Mast anfallenden Mistes. Es werden keine konkreten Aufbringungsflächen benannt und aufgezeigt, dass eine umweltgerechte Ausbringung möglich ist.

Der anfallende trockene Festmist wird zur nahegelegenen Biogasanlage verbracht. Gärreste entstehen im Betrieb der immissionsschutzrechtlich eigens genehmigten Biogasanlage. Sie sind nicht Bestandteil des Verfahrens zur Erweiterung der Hähnchenmastanlage.

Desinfektionsmittel und Medikamente: Entsorgung, Gefährdung der Umwelt

Unabhängig vom Einsatz richtet sich die Entsorgung von Medikamenten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die Überwachung obliegt den Kreisverwaltungsbehörden.

Kontrolle ob wirklich 100 % der Tierkadaver und Abfallstoffe ordnungsgemäß entsorgt werden

Der Vollzug veterinärrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die nach BImSchG genehmigten Anlagen mit mehr als 40.000 Tierplätzen liegt in der Zuständigkeit der KBLV. Dies betrifft beispielsweise auch den Umgang mit tierischen Nebenprodukten bis zur zulässigen Entsorgung durch die (Abfall-) Kreislaufwirtschaft der KVBen. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wird stichprobenartig durch die zuständigen Behörden überprüft.

Tierschutz

Hinsichtlich der Verletzung der tierschutzrechtlichen Vorschriften verweist der BN vollumfänglich auf seine Einwendungen im Genehmigungsverfahren 2015/2017. Auch wenn sich die Besatzdichte durch die Verringerung der Tierplatzzahlen auf knapp 32 kg/m² verringert, ändert dies nichts an dem bisher vorgetragenen Befund, dass dieser Platz in Verbindung mit der fehlenden Strukturierung der Ställe und der viel zu großen Gruppengröße völlig unzureichend ist, um die Ausübung der artspezifischen Grundbedürfnisse zu gewährleisten. Unabhängig fehlt es nach wie vor an dem Vorhalten von Sitzstangen, die für die Ausübung des Grundbedürfnisses „Aufbäumen“ von essentieller Bedeutung sind.

Der Betrieb der geplanten Anlage ist ausschließlich unter Einhaltung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) erlaubt. Die zuständige Behörde prüft im Einzelfall, ob die Anforderungen der in Deutschland geltenden Rechtsvorgaben erfüllt werden.

Widerspruch zu Art. 20a GG Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und der Tiere

Das Staatsziel „Tierschutz“ wird in Form des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung-TierSchNutztV) umgesetzt und die darin enthaltenen Normen ausgelegt. Des Weiteren werden bei der fachlichen Beurteilung der geplanten Anlage die bundesweit abgestimmten Auslegungshinweise zur Umsetzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Bezug auf Masthühner und die bundeseinheitlichen Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern vom 1. Juni 2012 sowie die Europaratsempfehlungen in Bezug auf Haushühner der Art Gallus Gallus vom 28. November 1995 berücksichtigt.

Zuständigkeit bzgl. Tötung von Tieren

Überzählige und nichtbehandlungsfähige Tiere können selbstverständlich getötet werden, da sie nichts einbringen und nur noch Kosten würden. Der Antragssteller möge vorbringen wie er vorhat dies zu erledigen. Wer legt überhaupt fest wann Tiere behandlungsfähig sind und wann nicht? Wer kontrolliert ob diese Einstufung und die Tötung "sachgerecht" nach TierSchIV geschieht? Und wer sagt denn das der Antragssteller seiner Meldepflicht bzgl. kranker, gestorbener und/oder getöteter Tiere die vom Veterinär in Augenschein genommen werden sollten, nachkommt? Er dürfte wohl weniger Interesse haben dies kundzutun.

Gemäß § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Der Tod wird als (größter) Schaden angesehen (vgl. TierSchG-Kommentar, Hirt/ Maisack/ Moritz, 3. Auflage, S.101, Rn. 28). Für die Tötung eines Wirbeltiers braucht es folglich einen vernünftigen Grund. Dieser liegt vor, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden (BT-Drs. 16/9742 S. 4).

Liegt ein in diesem Sinne „vernünftiger Grund“ vor, z. B. im Falle eines schwererkrankten Tieres ohne Aussicht auf Heilung, darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG ein Wirbeltier nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Zudem ist festgelegt, dass nur derjenige ein Wirbeltier töten darf, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat (§ 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG).

In der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden die Vorgaben des TierSchG in Bezug auf Nutztiere allgemein (vgl. Abschnitt 1 TierSchNutztV) sowie Masthühner (vgl. Abschnitt 4 TierSchNutztV) konkretisiert. Demnach muss die Person, die Masthühner hält, die nötige Sachkunde gemäß § 17 TierSchNutztV besitzen. Dies schließt ein, dass die sachkundige Person Anzeichen von Gesundheitsstörungen, Verhaltensstörungen oder Stress bei Masthühnern und mögliche Gegenmaßnahmen kennt und Notbehandlung von Masthühnern, Notschlachtung und Tötung durchführen kann (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe e) und f) Tier-SchNutztV).

Der Halter von Masthühnern hat sicherzustellen, dass alle Masthühner im Betrieb mindestens zwei Mal täglich in Augenschein genommen werden. Dabei ist auf ihr Wohlergehen und ihre Gesundheit zu achten. Masthühner mit Verletzungen oder mit Gesundheitsstörungen, insbesondere mit Laufschwierigkeiten, starkem Bauchwasser oder schweren Missbildungen, die darauf schließen lassen, dass das Tier leidet, sind angemessen zu behandeln oder unverzüglich zu töten. Soweit es der Gesundheitszustand der Tiere erfordert, ist ein Tierarzt hinzuzuziehen (§ 19 Abs. 2 TierSchNutztV).

Der Halter fertigt für jeden Masthühnerstall seines Betriebs Aufzeichnungen an, u.a. über die Zahl der eingestellten Masthühner und das Datum jeder Kontrolle nach § 19 Abs. 2 Tier-SchNutztV sowie die Zahl

der dabei verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der jeweiligen Ursachen, soweit bekannt, sowie die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des jeweiligen Grundes (§ 19 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 4 TierSchNutzV). Der Transport von Masthühnern zum Schlachthof ist durch schriftliche Aufzeichnungen des Halters zu begleiten, welche die täglichen Mortalitätsraten im Mastverlauf, die kumulative tägliche Mortalitätsrate sowie die Bezeichnung der Hybridkreuzungen oder Rasse der Hühner enthalten (§ 20 Abs. 2 TierSchNutzV).

Die gemäß § 20 Abs. 2 TierSchNutzV genannten Angaben sowie die Zahl der bei der Ankunft verendet vorgefundenen Masthühner werden unter Angabe des jeweiligen Betriebs und Masthühnerstalls durch die zuständige Behörde aufgezeichnet. Sie prüft unter Berücksichtigung der Zahl der geschlachteten Masthühner und der Zahl der bei der Ankunft im Schlachthof verendet vorgefundenen Masthühner, ob die genannten Angaben plausibel sind (§ 20 Abs. 3 TierSchNutzV).

Soweit die Ergebnisse der Fleischuntersuchung auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen schließen lassen, teilt die zuständige Behörde dies dem Halter der Tiere sowie der für den Ort des Masthühnerbestandes für den Tierschutz zuständigen Behörde mit (§ 20 Abs. 4 TierSchNutzV).

Massentierhaltung ist Tierquälerei nach §2 Tierschutzgesetz und Art. 20a GG

Der Betrieb der geplanten Anlage ist ausschließlich unter Einhaltung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) erlaubt. Die zuständige Behörde prüft im Einzelfall, ob die Anforderungen der in Deutschland geltenden Rechtsvorgaben erfüllt werden.

Evakuierung der Tiere im Brandfall nicht möglich --> Tötung ohne vernünftigen Grund (§17 TierSchG)

Beim Bau der Anlage sind die allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen gemäß § 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) sowie die Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Masthühner gemäß § 18 TierSchNutzV einzuhalten. Zudem muss der Tierhalter gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 TierSchNutzV sicherstellen, dass vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden. Der Tierhalter hat darüber Aufzeichnungen zu führen (§ 19 Abs. 5 Nr. 6 TierSchNutzV).

Jederzeit Zugang zu trockener, scharffähiger Einstreu

Laut Antragsteller ist ein „ständiger Zugang zu trockener Einstreu, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist“ sichergestellt. Fakt ist, dass laut Antrag die Hühner 33 40 Tage lang ihre Exkremte über dem Stallboden verlieren würden. Wie sollte da die Einstreu auch nur annähernd trocken bleiben? Was versteht der Antragsteller wohl unter „trocken“? Studien zufolge ist schon nach der Hälfte der Mast die Einstreu verkotet und durchgefeuchtet. Es ist auch sehr unklar wie schnell diese stark verschmutzten und zur Nässebildung neigenden Stellen erkannt und wie oft dies kontrolliert wird. Es muss außerdem geklärt werden, wann dieser Bedarfsfall besteht. Es erschließt sich mir nicht, wie es gegen Ende der beiden Mastzeiten (Splitting) wegen der dichten Besatzung möglich sein soll, verschmutzte und vernässte Stellen zu erkennen und durch Einstreu von trockenem Stroh zu beheben. Dies ist faktisch nicht möglich. Daher ist zu bezweifeln, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Und wieviel Einstreu ist für das Nachstreuen pro Mastdurchgang einberechnet? Inwieweit tauchen diese auch bei der Stoffberechnung auf? Ohne plausible Antworten auf diese Fragen kann der Antrag nicht genehmigt werden. Und inwiefern ist Strohhäcksel zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet? Besonders wenn es verkotet und durchgefeuchtet ist? Im Übrigen ist der Zustand der Einstreu auch für die Immissionen relevant. In der Immissionsprognose ist von einer „trockenen Mistmatratze“ die Rede da es eine solche Einstreu spätestens ab Mitte eines Mastdurchgangs nicht mehr gibt, sind die gesamten Immissionsprognosen hinfällig.

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV hat derjenige der Masthühner hält sicherzustellen, dass alle Masthühner ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist.

In den Auslegungshinweisen zur Umsetzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Bezug auf Masthühner heißt es in § 19 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV, dass bei Bedarf nachzustreuen ist; erfahrungsgemäß muss nach dem Vorgreifen nachgestreut werden. Es kann sinnvoll sein, das Material zum Nachstreuen bereits beim Einstellen in den Stall, vorrätig zu halten. Kot-Einstreu-Gemisch, das gegen Ende der Mast überwiegend aus Kot besteht, ist keine Einstreu i. S. der Verordnung. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Ziel dieser Maßnahmen ist unter anderem die Verminderung des Risikos von Kontaktdermatitiden (z. B. Fußballenerkrankungen). Maßnahmen zum Erhalt einer trockenen und lockeren Einstreu ergeben sich

aus den Empfehlungen nach Anlage 7 (Vgl. auch bundeseinheitlichen Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern vom 1. Juni 2012, S. 12).

Der Zustand der Einstreu wird von der zuständigen Behörde im Rahmen von Kontrollen sowie Tiergesundheitsuntersuchungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen der Tiere geprüft und ggf. beanstandet.

Seuchengefahr

Tierhalter von Nutztierbeständen müssen sich an strenge tierseuchenrechtliche Vorschriften halten, um die Einschleppung von Tierseuchen in bzw. aus dem Bestand zu verhindern. Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen wird durch die zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen überprüft. Der Betrieb der geplanten Anlage ist somit ausschließlich unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften wie dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung – GfISalmoV) erlaubt bzw. zu genehmigen.

Tierseuchenschutz

Konkrete Maßnahmen im Seuchenfall, wie beispielsweise die öffentliche Bekanntmachung der Tierseuche, Einrichtung von Sperrbezirk, Nottötung des Seuchenbestandes sowie Erlass von Schutzmaßnahmen für benachbarte Tierbestände werden durch die zuständige Behörde veranlasst und koordiniert. Die verantwortlichen Stellen bereiten sich im Rahmen von jährlichen Tierseuchenübungen auf den Ernstfall vor.

Hühnerrassen - Qualzuchten

Es ist nicht angegeben welche Hühnerrassen eingestallt werden?

Bei Typ Ross 308 z.B ist die Tierzucht einseitig auf Leistungsparameter ausgerichtet, ohne dabei die Entwicklung anderer funktionaler Merkmale angemessen zu berücksichtigen. Für die Tiergesundheit treten in diesem Zusammenhang generell Folgewirkungen wie stoffwechselbedingte Krankheitsbilder, geschwächte Immunabwehr, Beinschäden und Skelettanomalien.

Wie ist die Einstellung solcher Zuchtlinien mit dem §11b des Tierschutzgesetzes vereinbar?

Gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 1 und 2 TierSchG ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass als Folge der Zucht bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auf-treten oder bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten, jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Bei der Zucht schnell wachsender Masthühnerrassen können gesundheitliche Probleme als Folge hoher täglicher Gewichtszunahmen mit Ausbildung großer Muskelpartien an Brust und Schenkeln auftreten. Der Grad der Ausprägung kann jedoch durch Managementfaktoren (u.a. geringere Besatzdichte, höhere Bewegungsaktivität) beeinflusst werden (vgl. TierschG-Kommentar, Hirt/ Maisack/ Moritz, 3. Auflage, S. 407, Rn. 27). Daher obliegt die Entscheidung, ob ein Fall von Qualzucht im Sinne des § 11 b des Tierschutzgesetzes vorliegt, im jeweiligen Einzelfall den für die Brütereien zuständigen Behörden. In diesem Fall handelt es sich um eine Mastanlage, in der Masthähnchen gehalten werden sollen. Die Tiere werden als Küken eingestallt und gemästet. Das Züchten ist in diesen Ställen nicht gestattet.

Betriebsbedingte Störungen (Stromausfall, Lüftungsausfall usw.)

Der Tierhalter hat gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 der TierSchNutztV sicherzustellen, dass vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden.

Im Rahmen von Routinekontrollen wird die Einhaltung der geltenden Rechtsvorgaben durch die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen überprüft.

§2a TierSchG: Anordnungen bei tierschutzrechtlichen Verstößen

Die zuständige Behörde prüft im jeweiligen Einzelfall, ob Verstöße gegen geltendes Tierschutzrecht vorliegen und trifft bei Bedarf die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen (Art. 138 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 i.V.m § 16a TierSchG).

So kann die zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 5 TierSchNutztV u.a. eine Überprüfung der Versorgungseinrichtungen, weitere Aufzeichnungen, insbesondere der Stallklima- und Lüftungsdaten oder eine Reduzierung der Masthühnerbesatzdichte anordnen. Ferner kann sie bei Verdacht auf unzulängliche Haltungsbedingungen, unzureichende Pflege oder unsachgemäßen Umgang mit den Tieren oder auf Grund der Mitteilung hoher Mortalitätsraten, insbesondere bezüglich der Feststellung von Kontaktdermatitiden, Parasitosen oder Systemerkrankungen, gegenüber dem Halter weitergehende Untersuchungen anordnen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der anordnenden Behörde unverzüglich vorzulegen.

Rein rechnerisch ist eine höhere Anzahl von Mastzyklen als die angegebene möglich. Es muss entweder nachprüfbar sichergestellt werden, dass die in dem Antrag genannte Zahl der Mastzyklen auch eingehalten wird oder es müssen die maximal möglichen Mastzyklen für die Berechnung der Emissionen herangezogen werden. Das Betriebstagebuch genügt nicht als Nachweis für die Zahl der Mastzyklen. Mindestens genauso wichtig ist die Besatzdichte von max. 39kg/m², die ebenfalls der Betreiber sicherstellen soll. Dieses Verfahren ist ungefähr so sicher ist, wie wenn ich die Hauptuntersuchung bei meinem Auto selbst machen dürfte, solange ich nur dazu ein Protokoll verfasse, das jederzeit einsehbar ist? Wer kann den Wahrheitsgehalt der Eintragungen überprüfen?

a) Anzahl Mastzyklen

Geflügelhaltungen arbeiten im Sinne der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfLSalmoV) im Rein-Raus-Verfahren. D. h. vor Einstellung neuer Tiere müssen Ställe einmal komplett entleert, gereinigt und desinfiziert werden. Generell ist ein Wiederbesatz frühestens drei Tage nach Beendigung der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten möglich (Abschnitt 1 Nr. 3 der Anlage zu §2 Abs. 1 GfLSalmoV).

Die Anzahl an Mastzyklen pro Jahr liegt durchschnittlich zwischen sechs und maximal neun Durchgängen je nach Mastform. Hier unterscheidet man Kurzmast (29 - 32 Tage), Mittellangmast (36 - 38 Tage) und Langmast (39 – 46 Tage) sowie das Splittingverfahren. Die Mastform ist vom Tierhalter frei wählbar, soweit die zulässige Besatzdichte hierbei nicht überschritten wird.

b) Besatzdichte

Gemäß § 19 Abs. 4 TierSchNutztV hat der Halter von Masthühnern sicherzustellen, dass die Masthühnerbesatzdichte zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreitet.

Abweichend von § 19 Abs. 3 TierSchNutztV hat der Halter von Masthühnern sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m² nicht überschreitet, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1 600 g beträgt (§ 19 Abs. 4 TierSchNutztV).

Hierfür hat der Tierhalter die Masthühnernutzfläche, die Zahl der eingestellten Tiere, die Zahl der im Verlauf der Mast (durch vorzeitiges Verenden oder durch Vorgriff) abgehenden Tiere sowie das durchschnittliche Gewicht der Tiere heranzuziehen und darüber Aufzeichnungen zu führen (§ 19 Abs. 6 TierSchNutztV).

Eine Überprüfung findet im Rahmen von Kontrollen durch die zuständige Behörde statt. Hierzu werden die Aufzeichnungen des Tierhalters sowie die Angaben auf den Schlachthofabrechnungen herangezogen. Am Schlachthof werden unter Angabe des jeweiligen Betriebs und Masthühnerstalls die Zahl der angelieferten Tiere sowie das Gesamtgewicht aller angelieferten Tiere erfasst. Durch den Vergleich der Angaben auf den Stallkarten/Begleitpapieren mit den Tierzahlen und kg-Angaben auf den Abrechnungen des Schlachthofes ist die tatsächliche Besatzdichte sowohl zum Zeitpunkt des Vorgriffs als auch bei Endausstallung zu ermitteln.

Bei Feststellung einer Überschreitung der Besatzdichte im Rahmen einer behördlichen Kontrolle werden geeignete Maßnahmen angeordnet, in diesem Fall eine Reduktion der Besatzdichte (§ 19 Abs. 5 Satz 3 TierSchNutztV).

Beheizung und Sprühkühlung

Zum Erläuterungsbericht, Kapitel 3.5, Beheizung und Sprühkühlung

Die Sprühkühlung trägt zur Erhöhung der relativen Luftfeuchte im Sommer bei. Im Sommer ist die Luftfeuchte ohnehin höher, da keine Beheizung stattfindet. Folgen: Damit werden die Empfehlungen der DLG, die relative Luftfeuchte unter 70% zu halten, sicher verfehlt.

Zudem wird die Streu, in der sich Coli- und andere Bakterien aus den Exkrementen befindet, zusätzlich befeuchtet, so dass diese sich im feucht-warmen Klima bestens vermehren können. Gegen diese Probleme sind Vorkehrungen zu treffen; deren Wirksamkeit ist nachzuweisen. Ihre Kontrollierbarkeit ist nachzuweisen.

Gemäß § 3 Nr. 2 TierSchNutztV müssen Ställe erforderlichenfalls ausreichend wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Zudem ist eine Lüftung und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage so einzubauen und zu bedienen, dass Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutztV).

In den Auslegungshinweisen zur Umsetzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung heißt es zudem in Bezug auf § 18 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutztV, dass Tierhalter in warmen Jahreszeiten die Lüftungseinrichtungen in den Stallungen entsprechend der Empfehlungen zur Vermeidung von Hitzestress bei Jungmasthühner (vgl. auch Anlage 8 der bundeseinheitlichen Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern vom 1. Juni 2012) auszurichten haben. Konkret wird in den Zusammenhang festgelegt, dass die relative Feuchte der Stallluft nicht über 70 % ansteigen darf und eine Befeuchtung der Tiere und der Einstreu zu vermeiden ist.

Transport der Hähnchen zum Schlachthof

Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wohin die ausgestallten Tiere gebracht werden. Es ist zu befürchten, dass die zuvor von Fängern zu Tode erschreckten Hähnchen über viele Stunden eingepfercht, ohne Nahrung und Wasser, zu einem großen Schlachthof wie Tönnies transportiert werden. Hierzu gibt es immer wieder erschreckende Berichte, Kontrollen sind wohl die Ausnahme.

Das Einfangen der Masthühner darf nur durch Personen mit ausreichenden tierschutzrelevanten Kenntnissen erfolgen. In der Regel erfolgt hierfür eine Einweisung der Fänger durch den Tierhalter selbst (§ 17 Abs. 7 TierSchNutztV). Dieser trägt die Verantwortung, dass ausschließlich transportfähige Tiere verladen werden.

Beim Transport der Masthühner zu einem Schlachthof müssen die verantwortlichen Personen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport in Verbindung mit der national geltenden Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) einhalten. Das eine korrekte Umsetzung der Vorgaben u.a. in Bezug auf die Transportdauer, die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sowie die Einhaltung der zulässigen Besatzdichte in den Transportbehältnissen erfolgt, wird stichprobenartig durch die zuständigen Behörden geprüft. Zusätzlich werden der Zustand der Tiere bei Ankunft am Schlachthof und die Begleitpapiere durch die zuständigen Kollegen vor Ort kontrolliert.

Vereinbarung Tierschutzgesetz (§2) und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und Qualzucht

Das Staatsziel „Tierschutz“ wird in Form des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung-TierSchNutztV) umgesetzt und die darin enthaltenen Normen ausgelegt. Des Weiteren werden bei der fachlichen Beurteilung der geplanten Anlage die bundesweit abgestimmten Auslegungshinweise zur Umsetzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Bezug auf Masthühner und die bundeseinheitlichen Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern vom 1. Juni 2012 sowie die Europaratsempfehlungen in Bezug auf Haushühner der Art Gallus Gallus vom 28. November 1995 berücksichtigt.

Der Betrieb der geplanten Anlage ist ausschließlich unter Einhaltung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) möglich. Die zuständige Behörde muss im Einzelfall überprüfen, ob die Anforderungen der geltenden Rechtsvorgaben erfüllt werden.

Verbreitung der AI durch globalisierte Geflügelmastindustrie

Die Einschleppung und Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza Viren (HPAIV) in Hausgeflügelbestände in Deutschland wird durch das FLI (Friedrich-Loeffler-Institut) regelmäßig neu bewertet. Demnach besteht ein mäßiges Risiko des Eintrags durch illegale und legale Einfuhr von gehaltenen Vögeln und von Geflügel stammenden Lebensmitteln im Rahmen innergemeinschaftlicher Verbringungen sowie aus Drittländern. Das Risiko einer Einschleppung von HPAIV mittels Personenverkehr (kontaminierte Kleidung oder Schuhe) oder durch Fahrzeuge wird ebenfalls als mäßig bewertet. Dagegen wird das Risiko des Eintrags von HPAIV durch Wildvögel in Geflügelbestände als gering ausgewiesen, da bei strikter Einhaltung der geforderten Biosicherheitsmaßnahmen in kommerziellen Geflügelhaltungen ein direkter Kontakt von Wildvögeln mit Geflügel nahezu ausgeschlossen ist.

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00029769/HPAI_Risikobewertung_2020-05-05.pdf).

Sonstiges

Das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) wird verletzt, da die Lebens- und Freizeitqualität durch die erhöhte Geruchsbelästigung sinken wird. Die gesamte Freizeitaktivität und -qualität ist durch Gestank, Luftbelastung und Transportlärm eingeschränkt.

Der Betreiber verstößt seit Jahren gegen die Vorgabe der Baugenehmigung vom 19.01.99, Wasserrechtliche Erlaubnis. Das zeigt sich u.a. an den hohen Nitratwerten und der Aufgabe der Fischzucht in einem nahe gelegenen Weiher, wo die Fische mehrfach eingingen. Eine Kontrolle, ob tatsächlich 100% aller anfallenden Tierkadaver und Abfallstoffe ordnungsgemäß entsorgt werden, ist nicht möglich. Die Entsorgung ist mit Kosten verbunden, so dass es naheliegt, diese Kosten zu minimieren. Die Bevölkerung muss vor diesen erheblichen Gefahren geschützt werden.

Der Bedarf ist genauer zu begründen. Der Antragssteller sollte zunächst eine Wirtschafts- und Alternativenprüfung vorlegen. Dabei sind auch die jüngsten Entwicklungen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen, z.B. gestiegene Nachfrage nach Bioprodukten.

Ich befürchte negative Auswirkungen einer solchen Anlage auf den Tourismus und auf die Grundstückspreise. Es ergäbe sich ein nicht zu vertretender Image Verlust der gesamten Region. Der Wert der umliegenden Flächen wird sinken und die Gegend wird an Attraktion verlieren. Gäste würden durch die Lärm- und Geruchsbelästigung bei ihren Ausflügen gestört, wo sie doch die Natur und Idylle der Region suchen.

Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, wozu u. a. die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm und TA Luft gehört, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Aus der rechtmäßigen Nutzung eines Grundstücks können Nachbarn keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche ableiten, da es am rechtswidrigen Eingriff in geschützte Rechtspositionen fehlt.

Mit Bezug auf die Ergebnisse der Fachgutachten lassen sich Wertverluste insbesondere im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht ableiten.

Angesichts des gebundenen Charakters der Entscheidung spielen für die Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen Bedarfsfragen oder wirtschaftliche Auswirkungen auf die Region bzw. moralische Bewertungen des Vorhabens keine Rolle. Sie sind nicht Prüfungsgegenstand. Als reine Sachgenehmigung dient die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht dazu, persönliche Voraussetzungen beim Anlagenbetreiber sicherzustellen. Die Beseitigung von ggf. vorhandenen Missständen an der bestehenden Anlage ist Gegenstand der Anlagenüberwachung nach § 52 BImSchG, nicht jedoch des Genehmigungsverfahrens.

III.

(1) Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

(2) Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG und die Gebührenhöhe aus Art. 6 KG i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz).

Es werden **Gebühren in Höhe von** [REDACTED] gemäß folgender Berechnung erhoben:

A Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.1.)

Grundlage: Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] € brutto

für Investitionskosten von mehr als 500.000 bis 2,5 Mio €

zuzüglich 5 % der 500.000 € übersteigenden Kosten

ergibt

[REDACTED] €

[REDACTED] €

[REDACTED] €

B Erhöhung durch die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG umfasste Baugenehmigung (Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.2.2 sowie 8.II.0/1.3.1)

Grundlage: Baukosten in Höhe von [REDACTED] € brutto

- Bauplanungsrecht (2 ‰ der Baukosten)	[REDACTED] €	
- Bauordnungsrecht (2 ‰ der Baukosten)	[REDACTED] €	
ergibt eine Baugenehmigungsgebühr von vermindert auf 75 %	[REDACTED] €	[REDACTED] €

C Erhöhung durch die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG umfasste Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 AwSV (Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.33.2 sowie 8.II.0/1.3.1)

(Rahmen 50 bis 2.500 €)	[REDACTED] €	
vermindert auf 75 %		[REDACTED] €

D Erhöhung durch die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG Umfasste Eignungsfeststellungen nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG (Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.32.2 sowie ...8.II.0/1.3.1)

(Rahmen 100 bis 2.500 €)	[REDACTED] €	
vermindert auf 75 %		[REDACTED] €

E Erhöhung für die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)

- Wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige	[REDACTED] €	
- Fachliche Prüfung der Umweltschutzingenieurin		
o Prüffeld Lärm- und Erschütterungsschutz	[REDACTED] €	
o Prüffeld Luftreinhaltung	[REDACTED] €	
o Prüffeld Abfall	[REDACTED] €	
-		
ergibt		[REDACTED] €

Gesamtgebühr: [REDACTED] €

(3) Die Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu tragen.

Für die Mitwirkung von Behörden und Veröffentlichungen in Tageszeitungen sind bislang folgende **Auslagen in Höhe von insgesamt [REDACTED] Euro** angefallen:

Rechnungsdatum	Empfänger/Grund	Betrag
07.07.2020	Kopien für Auslegung der Kurzbeschreibung 10 x 22 Seiten	[REDACTED] €
08.07.2020	Anzeigenrechnung Donaukurier öffentliche Bekanntmachung	[REDACTED] €
26.08.2020	WWA Kostenerhebung	[REDACTED] €
21.10.2020	Anzeigenrechnung Donaukurier öffentliche Bekanntmachung Absage Erörterungstermin	[REDACTED] €

Im Übrigen bleibt die Erhebung von Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erst noch in Rechnung gestellt werden, vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Katharina Baschab
Abteilungsleiterin

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

1.1.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.2.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).